

## Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

Stellungnahmen des Antragstellers zu den Einwendungen

Stand: 11.03.2021

TÖB / Verband

Lfd.Nr.	Name	Datum
1	Kulturregion Hannover	17.06.2019
2	NLWKN – Direktion, Standort Verden – Bauprogramme, Entwurfsplanung	17.06.2019
3	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge. KdöR	19.06.2019
4	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	27.06.2019
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – Fachbereich 2	28.06.2019
6	Anglerverband Niedersachsen	30.07.2019
7	Vodafone, Vodafone Kabel Deutschland	06.08.2019
8	Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost	08.08.2019/13.08.2019
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.08.2019
10	Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt a. Rbge.	08.08.2019
11	Region Hannover	09.08.2019
12	Jagdgenossenschaft Neustadt a./Rbge	12.08.2019
13	Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V.	11.08.2019
14	NABU Neustadt am Rübenberge	12.08.2019
15	NLWKN GB IV – Betriebsstelle Hannover- Hildesheim	12.08.2019
16	Stadt Neustadt am Rübenberge	29.08.2019
17	NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst	13.08.2019
18	Klinikum Region Hannover	13.08.2019
19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	13.08.2019
20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	13.08.2019
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.08.2019
22	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	14.08.2019

Private Einwendungen

Lfd.Nr.	Name	Datum
23		17.06.2019
24		08.07.2019
25		09.07.2019
26		09.07.2019
27		05.08.2019
28		Eingang 05.08.2019
29		06.08.2019

30		06.08.2019
31		06.08.2019
32		07.08.2019
33		09.08.2019
34		10.08.2019
35		11.08.2019
36		11.08.2019
37		13.08.2019
38		12.08.2019
39		13.08.2019

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
1	<b>Kulturregion Hannover</b> 17.06.2019	
	Zustimmung	./.
	Bei der Umsetzung der Maßnahmen bitten wir um enge Abstimmung.	Eine enge Abstimmung ist bereits vorgesehen (Erläuterungsbericht, S. 26).
2	<b>NLWKN – Direktion, Standort Verden – Bauprogramme, Entwurfsplanung</b> 17.06.2019	
	1. Deichquerende Leitungen Hinsichtlich der technischen Ausführung der den zukünftigen Deich querenden Leitungen sind die Vorgaben der DIN 19712 (Siehe dort Ziff. 13.3) zu beachten. Im Hinblick auf die angestrebte Förderung des Vorhabens aus dem Programm „Hochwasserschutz im Binnenland“ ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob etwaige Betreiber bestehender Leitungen bzw. Erlaubnisinhaber aufgrund rechtlicher Regelungen (analog § 14 f. NDG) an den Kosten von Leitungsverlegungen zu beteiligen sind (vgl. Erläuterungsbericht S. 9, Ziff. 2.3 und S. 21, Ziff. 4).	Bei den deichquerenden Leitungen werden die Vorgaben der DIN 19712 berücksichtigt (siehe auch Erläuterungsbericht, S. 30f.).  Eine Prüfung, ob die Betreiber von Leitungen aufgrund rechtlicher Regelungen oder bestehender Verträge an den Kosten von Leitungsverlegungen beteiligt werden können, wird zugesagt.
	2. Auelehm für Wiedereinbau Die Handreichung „Qualitätssicherung für den Einbau bindiger Böden als Deichabdeckung“ ist bei der Verwendung von Auelehm zu beachten (vgl. Erläuterungsbericht S. 10, Ziff. 2.4).	Der im Bereich der Vorlandabgrabungen und der Bodenentnahmefläche anstehende Auelehm wurde entsprechend der Handreichung untersucht und nach der vorgesehenen Bodenverbesserung als geeignet bewertet (Erläuterungsbericht, S. 22, sowie Anlage 2.7.2). Die Berücksichtigung der Handreichung im Rahmen der Bauausführung wird zugesagt.
	3. Altablagerungen in der Bautrasse Es ist zu prüfen, ob die Verursacher der Altablagerungen oder ihre Rechtsnachfolger aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an den Mehrausgaben, welche bei Durchführung des geplanten Vorhabens aus den	Eine Überprüfung, ob die Verursacher der Altablagerungen oder deren Rechtsnachfolger an den Mehrausgaben beteiligt werden können, wird zugesagt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Altablagerungen resultieren, zu beteiligen sind (vgl. Erläuterungsbericht S. 11, Ziff. 2.4).</p>	
	<p>4. Deichquerung mittels eines Deichscharts („Deichtor“) bei Stat. 105,77                      Die Denkmalpflege lehnt den Bau einer Deichrampe mit der Begründung ab, dass die Ansicht des Schlosses Landestrost durch diese beeinträchtigt würde. Stattdessen soll ein Deichschart mit Stemmtoren, hier „Deichtor“ genannt, errichtet werden. Aus fachtechnischer Sicht stellt der Bau des geplanten Deichscharts für den Hochwasserschutz gegenüber einer Deichrampe keine gleichwertige Lösung dar, sondern eine Schwachstelle in der geplanten Deichtrasse. Problematisch ist dabei der höhere finanzielle und technische Aufwand beim Bau und für etwaige zukünftige Deicherhöhungen, aber auch die potentielle Gefahr menschlichen und/oder technischen Versagens bei Lagerung (Abhandenkommen von Dammbalken) und Bedienung/Einbau der Verschlusselemente. Aus fachtechnischer und finanzieller Sicht ist daher der Bau einer Deichrampe zu bevorzugen.                      Im vorliegenden Antrag gibt es keine Aussagen zur Untersuchung einer Deichrampe in alternativer Trasse, die aber technisch und räumlich durchaus denkbar erscheint. Dementsprechend enthält der Antrag auch keine Gegenüberstellung der Ausgaben für ein Deichschart einerseits und einer Deichrampe andererseits, um eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.                      Sollte der Bau einer Deichrampe aus räumlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, stellt die Anhebung der Sohle der Fahrbahn von 37,80 m+NN auf Höhe des Bemessungswasserstandes (39,30 m+NN)</p>	<p>Neben den Aspekten des Denkmalschutzes, der den Bau einer Deichrampe ablehnt, sind insbesondere noch die Belange der Menschen mit Behinderung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) verwiesen. Aus § 1 NBGG ergibt sich die Vorgabe, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sind. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist zu gewährleisten. Der § 7 NBGG enthält Anforderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Demnach sind u.a. Neubauten öffentlicher Stellen barrierefrei zu gestalten, wenn es keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge. hat eine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben, aus der die Erfordernis einer barrierefreien Quermöglichkeit hervorgeht. Die barrierefreie Ausführung einer Deichrampe müsste mit einer maximalen Steigung von 6 % erfolgen, was eine deutliche Verlängerung der Rampe im Vergleich zum vorliegenden Fiktiventwurf (siehe Anlage) zur Folge hätte. Darüber hinaus ist nach einer Rampenlänge von höchstens 600 cm ein mindestens 150 cm langes Zwischenpodest anzuordnen. Auch hierdurch würde eine Verlängerung der Rampe erfolgen müssen.</p> <p>Die Sicherheit eines Deiches mit Deichüberfahrt ist gegenüber einem Deichtor größer, da im Hochwasserfall keine Maßnahmen zur Herstellung des Schutzes erforderlich sind. Jedoch kann das Risiko menschlichen und/oder technischen Versagens im Zusammenhang mit dem Deichtor minimiert werden. Gemäß § 18 des</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>einen fachlich vertretbaren Kompromiss dar. Bei dieser Lösung würde nur das rechnerische Freibord mittels mobiler Verschlusselemente gesichert werden (vgl. Erläuterungsbericht S. 13, Ziff. 2.6 und S. 25, Ziff. 4.4 sowie S. 30, Ziff. 4.8).</p>	<p>Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) müssen auch zum Deich gehörende Anlagen im Rahmen der Deichschau überprüft werden.</p>
	<p>5. Unterschreitung des Freibords Stat. 0+000 bis ~ Stat. 28,350                      Bei Station 0+000 schließt der Deich an das anstehende Gelände (39,96 m+NN) an. Der Bemessungswasserstand wurde in diesem Bereich mit 39,66 m+NN berechnet. Im Bereich des Kindergartens des Klinikums hat sich der Planer mit dem Klinikum darauf verständigt, den Bereich aus optischen Gründen (?) durch eine flächige Aufhöhung auf Höhe des sich anschließenden Geländes aufzuhöhen. Der angestrebte Freibord beträgt in diesem Bereich statt 50 cm nur noch 30 cm. Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoll, den Höhenunterschied auf gesamter Länge zwischen Stat. 28,350 und Stat. 0,000 linear anzugleichen. Alternativ zu einer flächigen Aufhöhung ist aus fachlicher Sicht die Ausbildung als Deich zu untersuchen. Aus finanzieller Sicht dürfte die letztgenannte Variante wirtschaftlicher sein. Bei Fehlen zwingender fachlicher Gründe für eine flächige Aufhöhung sind etwaige Mehrausgaben gegenüber einem Deichkörper nicht zuwendungsfähig (vgl. Erläuterungsbericht S. 21, Ziff. 4.1).</p>	<p>Die flächige Aufhöhung erfolgt nicht aus optischen Gründen, sondern um den Spielbetrieb des Kindergartens aufrecht halten zu können. Die Fläche wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Ein Deich mitten über diese Fläche bzw. eine geneigte Fläche mit einer linearen Angleichung der Höhen würde die Nutzung stark einschränken.</p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. und sie soll auch nicht erworben werden. Aus diesem Grund war bei der Planung eine Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche erforderlich. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit muss die Ersparnis durch den nicht erforderlichen Grunderwerb folglich mit betrachtet werden.</p>
	<p>6. Anschluss des geplanten Deiches an das Festungsmauerwerk                      Bei Stat. 115,000 schließt der geplante Deich an das bestehende Festungsmauerwerk an. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich eine beidseitige Steinverblendung bis 2 m über den Deichfuß hinaus sowie bis 50 cm über Deichkrone nach historischem Vorbild zu rekonstruieren. Aus Sicht des Hochwasserschutzes besteht die</p>	<p>In Anlage 2.7.3 der Antragsunterlagen ist von dem Sachverständigen ausgeführt, dass an "den Mauerwerksbereichen, bei denen ein Durchströmen unbedingt ausgeschlossen werden soll, [...] die ursprünglich vorhandene Steinverblendung wieder herzustellen" ist. "Das betrifft vor allem den Bereich unmittelbar am Deichanschluss (in der gesamten Deichbreite) und zusätzlich mindestens bis auf eine Länge von 2 m rechts</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Notwendigkeit der Herstellung eines dichten Anschlusses zwischen Deichkörper und Festungsmauer. Darüber hinaus gehende Anforderungen der Denkmalpflege an Material und Gestaltung sind nicht mit dem Erfordernis eines ordnungsgemäßen Schutzes vor dem Hochwasser der Leine begründet. Aus Sicht der Förderfähigkeit ist grundsätzlich die wirtschaftlichste fachlich ausreichende technische Ausführung zu wählen (vgl. Erläuterungsbericht S. 25 f., Ziff. 4.5).</p>	<p>(Wasserseite) und links (Binnenseite) vom Deichfuß, [...]". Wir halten dies für die fachlich ausreichende technische Ausführung.</p>
	<p>7. Mobile Pumpe und Notstromaggregat für das Pumpwerk Süd Das Sickerwasser wird zukünftig vollständig über das Pumpwerk Nord abgeführt, das zu diesem Zweck durch einen leistungsstärkeren Neubau ersetzt werden soll. Mit dem Vorhaben geht daher keine Änderung der Vorflutsituation für das vorhandene Pumpwerk Süd einher. Es dient ausschließlich dem schadlosen Abfluss von Niederschlagswasser. Zur Gewährleistung einer zweiten Sicherheit ist geplant, das Pumpwerk Süd mit einer mobilen Pumpe und einem mobilen Notstromaggregat auszurüsten. Da das Pumpwerk Süd nicht dem Hochwasserschutz, sondern ausschließlich der Siedlungsentwässerung dient und der Deichbau im vorliegenden Fall nicht Zustandsstörer ist, sind mobile Pumpe und Notstromaggregat sowie damit zusammenhängende Ausgaben nicht aus Mitteln des Förderprogramms „Hochwasserschutz im Binnenland“ zuwendungsfähig (vgl. Erläuterungsbericht S. 27 ff., Ziff. 4.7).</p>	<p>Die Binnenentwässerung ist in dem Erläuterungsbericht in diesem Punkt nicht ausreichend beschrieben. Das zwischen Station 0+000 und 0+050 (Deichüberfahrt) anfallende Sickerwasser wird nicht zum Pumpwerk Nord abgeleitet, da die Höhenverhältnisse dies nicht ermöglichen, sondern in einer Mulde gefasst und über eine Rohrleitung DN200 über den Schacht R01 zum Pumpwerk Süd abgeleitet (siehe Detailplan, Detail 2). Das Pumpwerk Süd dient demnach nicht ausschließlich dem schadlosen Abfluss von Niederschlagswasser, sondern auch dem Hochwasserschutz.</p>
	<p>8. Deichunterhaltung bei Stat. 0+930 (Weiden-Auwald) Gemäß Antrag ist der Deich selbst sowie eine Fläche von 10 m beidseitig des Deichfußes durch Mahd oder Beweidung frei von Gehölzen zu halten. Eine Ausnahme bildet demnach der Weiden-Auwald bei Station 0+930.</p>	<p>Eine Unterbindung der Ausweitung des Weiden-Auwalds zum Deich hin wird zugesagt. Im Rahmen der Deichunterhaltung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgehalten werden, dass diese</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Aus fachlicher Sicht sollte die Entwicklung des Weiden-Auwalds auf der dem Deich zugewandten Seite zum Schutzes des Deiches nur in den bestehenden Grenzen zulässig sein. Einer sukzessiven Ausdehnung des Gehölzes zum Deichkörper hin ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen entgegenzuwirken (vgl. Erläuterungsbericht S. 35, Ziff. 6.0).</p>	<p>erforderliche Beseitigung der Gehölze dann zulässig ist.</p>
	<p>9. Freihaltung des Abflussquerschnittes Der Planfeststellungsbeschluss sollte m.E. eine Bestimmung dazu enthalten, wer für die Kontrolle der Freihaltung des Abflussquerschnittes verantwortlich ist (z.B. Untere Wasserbehörde) und ggf. dazu ausführen, in welchen zeitlichen Abständen eine Kontrolle der zwischenzeitlich abgelagerten Sedimentmächtigkeit zu erfolgen hat (vgl. Erläuterungsbericht S. 35, Ziff. 6.0).</p>	<p>Eine Kontrolle erfolgt zweimal jährlich im Rahmen der Deichschau. Die Kontrolle kann z.B. durch Pfähle erfolgen, die genau 1,0 m über die planfestgestellte Geländehöhe hinausragen. Im Rahmen der Deichschau kann dann mittels Zollstock gemessen werden, ob sich die Geländehöhe verändert hat.</p>
	<p>10. Kosten des Vorhabens Die Kostenberechnung – Anlage 2.12 zum Antrag auf Planfeststellung - wurde dem Unterzeichner zwischenzeitlich übersandt. Im Ergebnis werden die geschätzten Baukosten mit rund 4,130 Mio. € beziffert. Darin enthalten sind die Kosten für die Beschaffung von mobiler Pumpe, mobilem Notstromaggregat und Portalkran für das Pumpwerk Süd; siehe dazu meine Ausführungen unter Ziff. 7. In den Kosten nicht enthalten sind Ausgaben für Grunderwerb, Baunebenkosten und Ingenieurgebühren. Bei Ausschreibung und Vergabe sind die einschlägigen Vergaberichtlinien und -grundsätze in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Ermittlung der Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte für die korrekte Wahl des Ausschreibungsverfahrens sowohl für Ingenieurleistungen als auch für die Bau- und Lieferleistungen.</p>	<p>Die weiteren Ausgaben für Grunderwerb, Baunebenkosten sowie die Ingenieurgebühren werden dem NLWKN im Rahmen der Abstimmung für mögliche Fördermittel mitgeteilt.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Vergaberichtlinien wird zugesagt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
3	<p><b>Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge. KdöR</b> 19.06.2019</p>	
	<p>Neben dem im Plan gezeichneten Verlauf eines neuen Weges vor dem Deich, wird unser Weg, der mehrmals vom Deich gekreuzt/überlagert wird, nicht näher und ausreichend erwähnt und beschrieben. Laut Satzung und Gesetz kann nur die Mitgliederversammlung des Realverbandes in Grundstücksangelegenheiten entscheiden. Die nächste ist im März 2020 geplant. Der Vorstand ist geneigt, dieser den Vorschlag zu machen, im Tauschverfahren gegen Ackerland mit der Stadt Neustadt, den betr. Weg, zumindest im Deichbereich an die Stadt zu übertragen. Wir erwarten nähere schriftliche Aussagen und eventuelle Gespräche, die bislang nicht offiziell erfolgten.</p>	<p>Die Verhandlungen mit dem Realverband der Gemarkung Neustadt an Rbge. wurden aufgenommen. Weitere Gespräche werden zugesichert.</p>
4	<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</b> 27.06.2019</p>	
	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen.</p>	<p>Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sehen entsprechende Vorkehrungen vor.</p>
	<p>Die hinreichende Berücksichtigung der Anforderungen an fischökologische Aspekte und zum Fischschutz bei der Bauausführung und Gestaltung der neuen Gewässerabschnitte (s.u.) sollte durch eine "ökologische Baubegleitung" (s.u.) sichergestellt werden (vgl. DWA-Merkblatt M619, 2015). Die Empfehlungen zur ökologisch/biologischen Baubegleitung in dieser Stellungnahme zielen ab 1. ausschließlich auf den Schutz der Fischfauna</p>	<p>Eine ökologische Baubegleitung wird zugesagt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	unmittelbar Vor- und beim Gewässerausbau, d.h. zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen, sowie 2. auf eine korrekte bauliche Umsetzung der Maßnahmen aus gewässer- und fischökologischer Sicht.	
	Vor und während der Verfüllung von Gräben/Stillgewässern und Teilabschnitten von Gräben/Stillgewässern ist der Fischbestand in den von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten zu bergen und schonend in nicht hiervon betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen.	Die Maßnahme S 11 sieht die eingeforderte Vorgehensweise vor.
	Die Verfüllungen sollten zudem sukzessive so erfolgen, dass Fische stromab in den Vorfluter abwandern können. Ein sogenannter "Fischfalleneffekt" muss vermieden werden. Ebenso müssen neu gebildete Gewässerbereiche mit Auenfunktion so gestaltet werden, dass Fische zu jeder Zeit bei Pessimalsituationen (z.B. geringe Wassertiefen, Sauerstoffmangel) ungehindert in andere Gewässerabschnitte ausweichen können.	Da die Verfüllung erst erfolgt, wenn der Fischbestand geborgen wurde und nach der Absperrung der Grabenabschnitte ein Abwandern von Tieren nicht mehr möglich ist, ist die Forderung zu den Verfüllungen gegenstandslos. Die in der Niederung neu entstehenden Gewässer mit Auenfunktion haben den Charakter von Altarmen, zu deren Charakteristika es gehört, dass sie keinen Anschluss an andere Gewässerabschnitte haben. Die Gewässer sind hinsichtlich Größe und Tiefe so dimensioniert, dass für Fische lebensbedrohliche Pessimalsituation nicht zu erwarten sind. Für neu entstehende Grabenabschnitte mit Auenfunktion wird zugesagt, dass diese so gestaltet werden, dass Fische zu jeder Zeit bei Pessimalsituationen (z.B. geringe Wassertiefen, Sauerstoffmangel) ungehindert in andere Gewässerabschnitte ausweichen können.
	Ein baubedingtes Trockenfallen ist zu vermeiden und es sind ausreichend Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.	Die Maßnahme S 5 sieht die eingeforderte Vorgehensweise vor.
	Zudem sollte die Ausbaumaßnahme mit Blick auf eine bestmögliche Minimierung der Beeinträchtigungen der Fischfauna außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten erfolgen. Vor diesem Hintergrund wären die	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen enge Bauzeitenfenster: Im Zeitraum Februar/März und August/September sind Arbeiten aus Gründen des Amphibienschutzes nur sehr

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Monate August und September die geeignetsten zur Durchführung der Ausbauarbeiten im Gewässer. Flutungen von Gewässerabschnitten wären nach der "Winterruhe" ab März unbedenklich. Allerdings sollten diese Flutungen zur Vermeidung von Aufwirbelungen des Sedimentes und Abdrift nicht abrupt, sondern eher langsam und gleichmäßig erfolgen.</p>	<p>eingeschränkt möglich, im Zeitraume Oktober bis Februar aus Gründen des Rastvogelschutzes. Die Maßnahme S 7 sieht zudem in Bezug auf die Fische insoweit Beschränkungen vor, dass die die Gräben betreffenden Maßnahmen nicht im Winterhalbjahr erfolgen dürfen. Die Forderungen zur Berücksichtigung der Winterruhe sind somit berücksichtigt. Die neu entstehenden Gewässer werden nicht gezielt geflutet. Vielmehr werden sie durch Grundwasserzustrom bzw. Hochwasserereignisse beschickt, so dass eine Betroffenheit der Fischfauna nicht zu besorgen ist. Vor diesem Hintergrund sind die weiteren Forderungen gegenstandslos.</p>
	<p>Darüber hinaus ist grundsätzlich sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in die Gewässer gelangen können.</p>	<p>Die allgemeinen Vorkehrungen in der Unterlage 3.2.2, Kap. 5.1, sowie die Maßnahme S 6 sehen die eingeforderte Vorgehensweise vor.</p>
	<p>Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahme A 15 bitte ich wie in Unterlage 3.2.2 (S. 61-62) beschrieben, sicherzustellen.</p>	<p>Das Maßnahmenblatt für die Maßnahme A 15 ist verbindlicher Teil der Antragsunterlagen und aus Sicht des Antragstellers planfestzustellen, woraus dann die eingeforderte Verpflichtung zur Umsetzung erwächst.</p>
	<p>Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung der Elektrofischerei (gem. 44 Abs. 3 Nds. FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung) und Ausnahmegenehmigungen nach § 6 der Binnenfischereiordnung sind rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Da es sich um eine allgemein bestehende rechtliche Verpflichtung handelt, wird in den Antragsunterlagen darauf nicht gesondert hingewiesen.</p>
	<p>Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Umsetzung der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt und zugesagt (Zusage des Vorhabensträgers).</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
5	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – Fachbereich 2</b> 28.06.2019</p>	
	Zustimmung	./.
6	<p><b>Anglerverband Niedersachsen</b> 30.07.2019</p>	
	keine grundlegenden Bedenken oder Einwände	./.
	<p>Wir begrüßen die Anlage eines naturnahen Stillgewässers (Maßnahme A15), das u.a. für den durch die teilweise Verfüllung des Schloßgrabens erheblich beeinträchtigten Bitterlings „geeignete Habitatbedingungen“ bieten soll. Die im Text beschriebene Wassertiefe von 0,5 m bis 1,0 im Stillgewässer ist als Lebensraum des Bitterlings aus folgenden Gründen ggf. nur eingeschränkt geeignet. Es fehlen Detailangaben (Zeichnungen, Querschnitte) des geplanten Gewässers sowie Angaben zum sommerlichen Wasserstand in den Teichen, insb. bei anhaltenden Trockenperioden wie z.B. 2018 und 2019. Wir haben die begründete Befürchtung, dass die gewählte Gewässertiefe insb. im Sommer und bei anhaltenden Trockenperioden (wie sie zukünftig in erhöhter Wahrscheinlichkeit auftreten werden) zur einer Austrocknung des Gewässers oder zumindest einer signifikanten Absenkung der Wassertiefen führt. Verbliebene Tiere vertrocknen so ggf. oder unterliegen bei extrem niedrigen Wasserständen einer erhöhten Prädation durch Graureiher, Waschbären etc.. Die gewählte Wassertiefe ist auch bei anhaltenden Frostperioden nicht geeignet, Fischen wie dem Bitterling und Großmuscheln ein dauerhaftes Überleben in dem Gewässer sicherzustellen. Im Zuge einer rasch</p>	<p>Die geplanten Höhen sind der Anlage 2.3.1 zu entnehmen. Die Sohle des Gewässers ist mit einer Höhe von 34,80 mNHN mehr als 1 m tiefer als die Oberkante (35,89 mNHN gemäß Staurecht) des festen Leinewehres, welches rund 800 m stromab des geplanten Gewässers liegt und die Leine in diesem Bereich aufstaut. Das Gewässer ist hinsichtlich der Gewässertiefe so dimensioniert, dass ein vollständiges Trockenfallen auch in Nierigwasserperioden nicht zu befürchten ist und ausreichend große Bereiche mit einer Wassertiefe bei Tiefstand in Trockenperioden von mindestens 40 bis 50 cm bestehen, so dass die Forderung mit der vorgelegten Planung bereits berücksichtigt ist. Das geplante Gewässer wird wie alle Altgewässer einem natürlichen Verlandungsprozess unterliegen. Die behauptete "rasch einsetzende" Verlandung "in relativ kurzer Zeit", also eine deutlich schnellere Verlandung als bei vergleichbaren Gewässern ist nicht zu erwarten.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>einsetzenden Sedimentation und Verlandung werden sich die hergestellten Wassertiefen in relativ kurzer Zeit auf natürlichem Wege weiter reduzieren und die Lebensraumeignung für den Bitterling ggf. weiter verschlechtern.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend, die Gestaltung des Gewässers in Bezug auf die notwendigen Habitatansprüche von Bitterlingen und Großmuscheln anzupassen. Das bedeutet die Herstellung ausreichend großer Bereiche mit einer Wassertiefe im Sommer vom mindestens 40-50 cm. Diese Gewässertiefe ist auf den Tiefstwasserstand bei anhaltenden Trockenperioden zu beziehen. Durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist bei Bedarf die infolge starker Verlandung gesunkene Wassertiefe bei Bedarf wieder herzustellen.</p>	
	<p>Weiterhin empfehlen wir das Standgewässer durch Anlage einer Flutmulde an die Leine anzuschließen, so dass bereits bei erhöhten Mittelwasserständen ein Populationsaustausch zwischen Standgewässer und Leine sichergestellt wird. Dieser Populationsaustausch ist für Auenarten wie dem Bitterling essentiell wichtig. Das würde auch die Eignung des Gewässers für andere obligate Auenfischarten, wie Schleie, Hecht, Schlammpeitzger, Aalquappe etc. signifikant erhöhen und zugleich den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung des guten ökologischen Zustands der Fischfauna, zu der in der Leine auch der Bitterling gehört, dienen.</p>	<p>Zum Erreichen der Kompensationsziele ist die Umsetzung der Empfehlung des Einwendenden nicht erforderlich. Die für die Anlage der geforderten Flutmulde erforderlichen Abgrabungen würden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope zerstören und damit neue Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen. Vor diesem Hintergrund wird der ansonsten fachlich nachvollziehbaren Empfehlung nicht gefolgt, zumal ein Populationsaustausch auch so hinreichend gegeben ist, da das Auengewässer im regelmäßig von der Leine überfluteten Gelände liegt.</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Leine einem Fischereirecht und der damit verbundenen Hegeverpflichtung nach NFischG unterliegt, das im Planungsraum vom Angelsportverein Neustadt am Rübenberge e. V. ausgeübt wird. Nach § 10 NFischG ist</p>	<p>Wird berücksichtigt. Da es sich um eine allgemein bestehende rechtliche Verpflichtung handelt, wird in den Antragsunterlagen darauf nicht gesondert hingewiesen. In der Bauphase kann es allerdings temporär gewisse Erschwernisse der Erreichbarkeit der Leine geben (z.B.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	der Zugang zur Leine zur Ausübung der Angelfischerei und der damit verbundenen Hegetätigkeiten in zumutbarer Weise wie bisher sicherzustellen.	längere Wegestrecken), die zumutbar sind.
<b>7</b>	<b>Vodafone, Vodafone Kabel Deutschland</b> 06.08.2019	
	Keine Einwände	./.
	In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Eine weitere Abstimmung mit Vodafone Kabel Deutschland wird zugesagt
<b>8</b>	<b>Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost</b> 08.08.2019/13.08.2019	
	Die NABU Grundstücke (91 und 93/1 – „SINAI“) werden von Deichbaumassnahmen nicht berührt, deshalb sollten diese durch einen festen Bauzaun zwischen Baustraßenrassse und Grundstücke geschützt werden. Im gesamten Schilfbereich ist eine hervorragende Käferfauna vorhanden. Alle durch den Bau des Hochwasserdeiches gestörten Individuen haben so ein Ausweichhabitat.	Die Maßnahme S 1 stellt sicher, dass das NABU-Grundstück auch nicht baubedingt in Anspruch genommen wird. Flächen im Nahbereich der Baustellen werden zur Vermeidung einer versehentlichen Schädigung gemäß Maßnahme S 1 durch geeignete Maßnahmen wie Schutzzäune oder sonstige Flächensperrungen (zum Beispiel rote Pfähle im Abstand von maximal 25 m) gesichert. Eine Beeinträchtigung des NABU-Grundstückes ist somit auszuschließen. Weitergehender Schutzmaßnahmen als unter S 1 beschrieben bedarf es nicht.
	Die neuen Eingangstore zu den Schloß-Kasematten sollen mit ausreichend dimensionierten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse ausgestattet werden. Dieses soll mit der Stiftung Kulturregion und der Denkmalpflege der Stadt Neustadt abgestimmt werden. Es ist ratsam, dass bei diesen Maßnahmen anerkannte	Die Maßnahme S 10 sieht die eingeforderte Vorgehensweise vor. Sofern die Herren Prys Witt und/oder Rose zu einer Mitarbeit bereit sind, spricht aus Sicht des Antragstellers nichts gegen eine Einbindung der genannten Personen.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Experten für Fledermäuse wie Klaus-Peter Prys Witt (NABU Neustadt) und/oder Bernd Rose (NABU Burgdorf) eng in die Detailplanung und Bauausführung eingebunden werden. Das betrifft auch die Wahl des Zeitpunktes der Bautätigkeit.</p>	
	<p>Optisch gesehen ist eine kleine Seenplatte für den Naturschutzpark Steinhuder Meer eine gute Bereicherung. Um eine artenreiche Population verschiedener Fischarten zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich das 5 Teiche bzw. Tümpel in der Südmarsch und Voigtmarsch angelegt werden. Diese müssen unterschiedlich groß und tief sein, dazwischen Blänken für Amphibien und Reptilien.</p>	<p>Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes vorgesehenen Gewässerneuanlagen (insbesondere Maßnahme A 15) sind ausreichend, um eine hinreichende Kompensation sicherzustellen. Hinzu kommt, dass viele Flächen in der Süd- und Voigtmarsch dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegen, so dass deren Zerstörung nicht ohne weiteres zulässig ist. Die angeregte Anlage von fünf Teichen bzw. Tümpeln ist daher nicht im Rahmen des Vorhabens umsetzbar. Der Einwendende kann seine Anregung jedoch im Rahmen des Gebietsmanagements für das FFH-Gebiet erneut vortragen.</p>
	<p>Da die meisten Hochwasser erfahrungsgemäß in den Wintermonaten sind, werden die Fischarten die Wiesen bzw. Flachwasser brauchen (Winterlaicher) zuerst in den Teich einwandern. Das sind Barsche, Hechte, Quappen, Grundeln allesamt räuberisch lebende Fische. Die Teiche werden auch ohne Zutun dicht an der Leine nach und nach mit Rotaugen und Rotfedern, Brassens, Ukelei und Aalen, Karpfen besiedelt werden. Die Besiedelung eines Gewässers ist natürlich abhängig von der Größe und Tiefe, aber natürlich auch von den Fraßfeinden wie Grundeln, Reiher, Gänsesäger und Fischreiher. Gerade bei den Hechten regelt sich der Bestand nach dem Nahrungsangebot. Es können aber auch vereinzelt in solchen Gewässern, an der Leine nach Hochwasser folgende Fische auftauchen: Döbel, Rapfen, Aland, Häsling, Waller, Schmerlen, Zerten, Stichlinge, Grünlinge, Kaulbarsche, Giebel und Karauschen. Die meisten dieser Arten halten</p>	<p>Die Aussagen sind fachlich nachvollziehbar, stellen aber nicht die Eignung der Maßnahme A 15 mit der Anlage eines Gewässers unter anderem für den Bitterling in Frage. Das Ausspülen von Tieren bei starken Hochwässern ist eine natürliche Erscheinung, die auch den derzeitigen Bestand des Bitterlings in einem Graben betrifft, dem allgemeinen Lebensrisiko der Art zuzurechnen ist und die Population nicht gefährdet. Da das neue Gewässer strukturreich angelegt wird und südlich davon die Strömung bremsende Weidengebüsche vorhanden sind, ist dieses Risiko im vorliegenden Fall sehr gering. Die für fischereiliche Belange zuständige Fachbehörde (LAVES) bestätigt ausdrücklich die Erfordernis der Maßnahme A 15 und verlangt keine abweichende Ausgestaltung. Sofern Herr Machulla zu einer Mitarbeit bereit ist, spricht aus Sicht des Antragstellers nichts gegen eine Einbindung dieser Person.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>sich aber nicht dauerhaft in diesen Gewässern auf. Kleinfischarten wie Bitterlinge können unter Umständen aus solchen Gewässern bei starken Hochwassern ausgespült werden, wenn die Teiche nicht fachlich, passend angelegt wurden. Als Ratgeber hierfür empfehle ich den fachlich versierten Holger Machulla vom ASV Neustadt a. Rbge.</p>	
<b>9</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 08.08.2019</p>	
	<p>Im Planbereich sind Änderungen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen des Hochwasserschutzes. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen, die Planungen so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.</p>	<p>Im Rahmen der Finanzierung des Vorhabens erfolgt eine grundsätzliche Prüfung, ob die Betreiber von Leitungen aufgrund rechtlicher Regelungen oder bestehender Verträge an den Kosten von Leitungsverlegungen beteiligt werden können. Gibt es keine rechtliche Regelung, aus der sich die Pflicht zu einer Kostenübernahme oder -beteiligung ergibt, so muss der Träger der Baumaßnahme diese Kosten übernehmen.</p>
<b>10</b>	<p><b>Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt a. Rbge.</b> 08.08.2019</p>	
	<p>Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass durch den geplanten Bau des neuen Deiches im Bereich des Silbernkampes die Aufgaben und Anlagen des Verbandes in keinsten Weise beeinträchtigt werden. Es</p>	<p>Durch die Vorlandabgrabungen wird der aufstauende Effekt des Hochwasserschutzdeiches wieder ausgeglichen (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.1). Negative Auswirkungen durch Rückstau können demnach ausgeschlossen werden.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>ist zu gewährleisten, dass durch das Vorhaben der Hochwasserabfluss und der natürliche Abflussstrom der Leine nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden. Negative Auswirkungen auf die Flächen im Verbandsgebiet durch Rückstau o.ä. müssen ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>Ich bitte, dem Verband nachweisbar darzulegen, wieviel Retentionsraum durch den neuen Deich verlorengeht und wo und in welcher Art und Weise dieses ausgeglichen wird, damit negative Auswirkungen auf die Flächen im Oberlauf ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Durch den Deich kommt es zu einem Verlust an Retentionsraum in Höhe von rund 157.000 m<sup>3</sup> (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.2). Im Ergebnis der hydraulischen Berechnungen kommt es bei einem HQ<sub>100</sub> zu einem um bis zu 0,2 m<sup>3</sup>/s höheren Abfluss am Pegel Neustadt. Ausgehend vom HQ<sub>100</sub> mit 1.040 m<sup>3</sup>/s beträgt diese Erhöhung weniger als 1 ‰. Ein um 0,2 m<sup>3</sup>/s höherer Spitzenabfluss verursacht im Unterwasser am Pegel Neustadt keine messbare bzw. nachweisbare Wasserstandserhöhung.</p>
	<p>Ebenso ist sicherzustellen, dass es durch den teilweise zu hohen Aufstau des Wassers an der Ecksteinmühle, die sich nördlich des geplanten Deiches in der Kleinen Leine befindet, keine negativen Auswirkungen auf die im Verbandsgebiet befindlichen Flächen und Anlagen gibt.</p>	<p>Der Staubetrieb an der Ecksteinmühle ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.</p>
	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durch die eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Verbandsanlagen verursacht werden können, werden im Bereich der Verbandsgräben und der Sommerdeiche abgelehnt. Hierzu zählen sowohl gezielte Gehölzanpflanzungen als auch Gehölze, die sich infolge einer Flächenextensivierung natürlich entwickeln.</p>	<p>Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geboten, um den Anforderungen der Eingriffsregelung, des Artenschutzrechtes und der Betroffenheit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 zu genügen. Eine von den Maßnahmen ausgehende Beeinträchtigung oder Schädigung der Verbandsanlagen ist nicht erkennbar. Gehölzpflanzungen oder natürliche Sukzession im Bereich der Verbandsgräben und der Sommerdeiche sind nicht vorgesehen, so dass die Forderung gegenstandslos ist. Ein Sommerdeich ist ausschließlich durch die Kompensationsmaßnahme E 29 betroffen, bei der Kompensationsziel mesophiles Grünland ist. Gehölzpflanzungen oder natürlicher Gehölzaufwuchs sind</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>hier nicht vorgesehen und würden dem Kompensationsziel auch zuwiderlaufen. Die im Maßnahmenblatt E 29 beschriebenen Hinweise zur Unterhaltung stellen sicher, dass es hier nicht zu Gehölzaufwuchs kommt. Ausdrücklich ist hier vorgesehen: „Entfernung von aufkommenden Gehölzen (dauerhafter Erhalt von Offenland)“.</p>
<p><b>11</b></p>	<p><b>Region Hannover – Team 36.22</b> 09.08.2019</p>	
	<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b>                      1. Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatschG                      Der geplante Deich liegt fast vollständig im FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Nach vorliegender FFH-Verträglichkeitsprüfung führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen und wäre demnach gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Gemäß Abs. 3 darf abweichend von Abs. 2 ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es                      1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und                      2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.                      Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf</p>	<p>Die Ausführungen sind fachlich und rechtlich aus Sicht des Vorhabensträgers überwiegend nicht zu beanstanden, richten sich aber an die Planfeststellungsbehörde. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Diese sind in den Antragsunterlagen dargelegt.</p> <p>Abweichend von den Aussagen der Naturschutzbehörde bedarf es nach der Rechtsauffassung des Vorhabensträgers allerdings im vorliegenden Fall keiner Stellungnahme der Kommission, da prioritäre Arten oder Lebensraumtypen vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, wie der Unterlage 3.2.1 nachvollziehbar zu entnehmen ist.</p> <p>Abweichend von den Aussagen der Naturschutzbehörde enthält die Unterlage 3.2.1 keine Aussage dahingehend, dass die kohärenzsichernden Maßnahmen bereits vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden müssen. Eine solche rechtliche Verpflichtung besteht auch nicht. Diese ist nur bei artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG geboten und für diese Maßnahmen auch vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (vgl. § 34 Abs. 4).</p> <p>Der Vorhabenträger gibt in seinen Unterlagen zur Planfeststellung an, dass zwingende Gründe vorlägen. Dies wäre durch die zuständige Behörde (NLWKN) zu prüfen. Sollte diese die Entscheidung treffen, dass sonstige Gründe vorliegen, wäre gemäß Abs. 4 zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich um zwingende oder sonstige Gründe handelt, sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen. Die zuständige Behörde (NLWKN) sollte vorab klären, ob die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“, wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführt, bereits vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt sein müssen oder ob es ausreicht, diese parallel bzw. im Anschluss der Maßnahme umzusetzen.</p>	
	<p>2. Teillöschung des FFH-Gebiets Das FFH-Gebiet 90 ist in dem hier betroffenen Bereich noch nicht auf nationaler Ebene gesichert. Die Sicherung soll durch die Ausweisung eines Naturschutzgebiets</p>	<p>Die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes liegt nicht im Ermessen des Antragstellers. Jedoch besteht keine fachliche Notwendigkeit einer entsprechenden Verkleinerung des FFH-Gebietes. Gegebenenfalls könnte</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>erfolgen. Der geplante Deich liegt im Randbereich des FFH-Gebiets und hat als bauliche Anlage keinen naturschutzfachlichen Wert für das geplante NSG. Der Deich sollte daher nach Abschluss der Maßnahme aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist vom NLWKN über das MU an die Kommission zu stellen.</p>	<p>die Teilfläche als für die Erhaltungsziele nicht signifikanter Bereich dargestellt werden, wie es beispielsweise auch für Straßen, Wege, Bahnlinien und Gebäude gilt, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen. Unabhängig davon kommt dem Deich und dem hinterliegend verbleibenden Grünland aber auch weiterhin eine signifikante Funktion für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes zu. So schützt der Deich zukünftig große Teile des FFH-Gebietes vor Störwirkungen, die von den Siedlungsflächen ausgehen. Außerdem ist das Grünland hinter dem Deich weiterhin dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen und kann dort auch in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden, denn für einen günstigen Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps bedarf es keiner regelmäßigen Überflutung bei Hochwasser sondern nur einer angepassten Bewirtschaftung, die durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt wird. Auch auf dem Deich selbst wird sich der Lebensraumtyp 6510 entwickeln und kann dort in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden, wie vergleichbare Deiche beispielsweise an Elbe und Aller zeigen.</p> <p>Es liegt unabhängig davon im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde, ob im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes der Deich in das Schutzgebiet einbezogen wird oder nicht.</p>
	<p>3. FFH-Verträglichkeitsprüfung                      Unterlage 3.2.1 zum Planfeststellungsverfahren beinhaltet die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Zu dieser wird im Folgenden Stellung genommen.                      Kapitel 10.1 Sicherungsmaßnahmen und Kapitel 10.2 Maßnahmenkartei                      Gemäß den Ausführungen der FFH-VP kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen</p>	<p>Der Hinweis zum Lebensraumtyp 6430 ist berechtigt. Auf Seite 94 der Unterlage 3.2.1 ist korrekt dargelegt, dass bau- und anlagebedingt 795 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps 6430 verloren gehen. Die kohärenzsichernde Maßnahme muss daher 795 m<sup>2</sup> groß sein. Bei der fehlerhaften Angabe „725 m<sup>2</sup>“ im Maßnahmenblatt handelt es sich um einen zu korrigierenden Tippfehler. Die Maßnahme A 18 umfasst insgesamt eine Fläche von 966 m<sup>2</sup>, so dass problemlos davon 795 m<sup>2</sup> als Sicherungsmaßnahme für das FFH-</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>(LRT) 6430 und 6510 sowie des Lebensraums des Bitterlings. Tabelle 10-1 gibt einen Überblick der geplanten Sicherungsmaßnahmen. Hier wird für den LRT 6430 ein Flächenverlust von 795 m<sup>2</sup> aufgeführt. In dem zugehörigen Maßnahmenblatt A 18 wird dagegen beschrieben, dass lediglich 725 m<sup>2</sup> als Sicherungsmaßnahme für den LRT 6430 angedacht sind. Handelt es sich hier um einen Tippfehler? Da dieser LRT im Verhältnis 1:1 kompensiert werden muss, ist der Flächenwert im Maßnahmenblatt auf 795 m<sup>2</sup> zu korrigieren.</p> <p>Gemäß den Ausführungen soll der LRT 6510 im Verhältnis 1:1 für den Biotoptyp GMS und 1:2 für die Biotoptypen GMA und GMF kompensiert werden. Da der LRT 6510 insgesamt als nur schwer regenerierbar eingestuft wird und die Regeneration zusätzlich in hohem Maße von den richtigen strukturellen, standörtlichen und funktionalen Lebensraumbedingungen (z. B. Bodenparameter, Grundwasserverhältnisse, Struktur, Flächengröße, vorhandene Diasporenbank etc.) abhängig ist, ist das Kompensationsverhältnis für den gesamten LRT auf 1:2 anzuheben und die Bilanzierung entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den Flächenäquivalent von 1.971 m<sup>2</sup>. Demnach wären insgesamt <b>29.750 m<sup>2</sup></b> des LRT 6510 wieder- bzw. neu herzustellen (Rechnung: (12.904 m<sup>2</sup>+1.971 m<sup>2</sup>) x 2= 29.750 m<sup>2</sup>). Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen. Zudem ist bei der Wahl der Kompensationsflächen darauf zu achten, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der Gefahr des Nährstoffeintrags nicht unmittelbar angrenzen, andernfalls sind je nach Eintragsrisiko Pufferstreifen von mindestens 10 bis 50 m Breite einzuhalten. Dies muss bei der Planung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Gebiet deklariert werden können. Die Maßnahme A 18 bedarf somit trotz der erforderlichen Tippfehlerkorrektur keiner Änderung hinsichtlich Größe und Abgrenzung.</p> <p>Der Lebensraumtyp 6510 ist nicht in jeder Ausprägung als schwer regenerierbar einzustufen. Bei der vom Vorhaben betroffenen Ausprägung des sonstigen mesophilen Grünlandes (GMS) handelt es sich um artenarme Ausprägungen, die nur knapp die gemäß Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz erforderlichen Artenzahlen von mindestens fünf den Lebensraumtyp kennzeichnenden Pflanzenarten des mesophilen Grünlandes erreichen. Gleichartige Vegetationsausprägungen lassen sich zeitnah in deutlich weniger als 25 Jahren neu entwickeln (tatsächliche Zeitdauer nach Erfahrungen aus anderen Projekten etwa zwei bis fünf Jahre), so dass die betroffenen Biotope nicht als schwer regenerierbar einzustufen sind. Ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1 ist daher für diese Flächen üblich und ausreichend und entspricht den Fachvorgaben der Fachbehörde für Naturschutz. Im vorliegenden Fall sehen die kohärenzsichernden Maßnahmen E 20 und E 29 zusätzlich vor, zur Beschleunigung der Entwicklung der Zielvegetation eine standortangepasste Einsaat über Mähgut- oder Heublumensaat vorzunehmen, was zweifelsfrei eine zeitnahe Entwicklung mindestens gleichartiger und gleichwertiger Vegetationsausbildungen des</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>Lebensraumtyps 6510 sicherstellt, wie in anderen Projekten und der einschlägigen Literatur wiederholt belegt. Ein Pufferstreifen zu benachbarten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen von 10 bis 50 m Breite ist fachlich nicht geboten, da eine begrenzte Düngung der Flächen einem guten Erhaltungszustand nicht im Wege steht. Nach den aktuellen Managementempfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz sind in der Regel bis zu 30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr unproblematisch. Phosphor und Kalium fördern sogar die Artenvielfalt. Da eine Stickstoffdüngung gemäß Maßnahmenblatt E 20 und E 29 nicht zulässig ist, kann es durch Einträge von Nachbarflächen zu keiner relevanten Schädigung kommen, denn solche diffusen Einträge erreichen zweifelsfrei nur sehr viel niedrigere Werte als 30 kg. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass benachbart zu den kohärenzsichernden Teilen der Maßnahmen E 20 und E 29 keine intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen existieren. Benachbart sind nur mesophiles Grünland, Feuchtgrünland und Nassgrünland (GM, GF, GN) vorhanden. Insofern ist die Forderung nach Pufferstreifen gegenstandslos.</p>
	<p>Die im Maßnahmenblatt E 20 festgelegten Hinweise zur Unterhaltung sind nicht ausreichend. Die Hinweise aus dem Maßnahmenblatt E 29 sind zu übernehmen. Das Maßnahmenblatt E 20 in der Anlage des LBP dagegen beinhaltet diese Hinweise bereits.</p>	<p>Der Hinweis ist berechtigt. Bindend sind die Maßnahmenblätter der Unterlage 3.2.2 (LBP), in denen auch für die Maßnahme E 20 die Aussagen zur Unterhaltung korrekt und vollständig dargestellt sind.</p>
	<p>Auf die Anlage bzw. die Wiederherstellung des LRT 6510 rückseitig des Deichs ist zu verzichten. Erfahrungsgemäß unterliegen diese Flächen einer hohen Freizeitnutzung (Lagern, Grillen etc.). Stattdessen sollten Bereiche vor dem Deich Richtung Leine gefunden werden, die eine ungestörtere Entwicklung zulassen. Auch vor dem Hintergrund der potentiellen Teillöschung des FFH-Gebiets im Deichbereich (siehe dazu Punkt 2)</p>	<p>Wie vorstehend zu Pkt. 2 ausgeführt, gibt es keine Notwendigkeit der Löschung dieser Teilflächen des FFH-Gebietes. Außerdem ist nicht erkennbar, dass die Flächen zukünftig einem höheren Freizeitdruck unterliegen sollten als es gegenwärtig der Fall ist, da sich an der siedlungsnahen Lage nichts ändert. Derzeit befindet sich auf den Flächen trotz der siedlungsnahen Lage Grünland des Lebensraumtyps 6510, so dass zweifelsfrei davon</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>ist eine Entwicklung mesophilen Grünlands rückseitig des Deichs nicht zielführend.</p>	<p>auszugehen ist, dass sich dieses hier auch zukünftig sichern lässt. Für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 bedarf es keiner regelmäßigen Überflutung bei Hochwasser sondern nur einer angepassten Bewirtschaftung, die durch die Maßnahme E 20 sichergestellt ist. Es bleibt der Naturschutzbehörde unbenommen, unabhängig davon im Rahmen des Gebietsmanagements dafür Sorge zu tragen, dass Aktivitäten der Freizeitnutzung auf diesen Flächen unterbleiben, beispielsweise durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit Wegegebot.</p>
	<p>Als Entwicklungsziel für die LRT 6430 und 6510 sollte in den Maßnahmenblättern festgelegt werden, dass mindestens der Erhaltungszustand B zu erreichen und zu erhalten ist. Die Kriterien dafür finden sich in den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen der jeweiligen LRT.</p>	<p>Die betreffenden Flächen befinden sich aufgrund der artenarmen Ausprägungen derzeit nur im Erhaltungszustand C. Der Vorhabensträger ist im Rahmen der Kohärenzsicherung nur verpflichtet, einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen und eine mögliche Entwicklung hin zum Erhaltungszustand B nicht zu vereiteln. Die Pflegehinweise der Maßnahmen E 20 und E 29 stellen dieses sicher, da sie darauf ausgerichtet sind, Lebensraumtypen im Erhaltungszustand B zu entwickeln und die einschlägigen Pflege- und Bewirtschaftungshinweise der Fachbehörde für Naturschutz berücksichtigen. Sofern aber trotzdem wider Erwarten nur der Erhaltungszustand C erreicht werden sollte, so würde selbst das keine Verschlechterung im Vergleich zum Ist-Zustand darstellen und dieses gegebenenfalls im Rahmen des Gebietsmanagements zu würdigen sein, eröffnet aber keine weiteren Verpflichtungen des Vorhabensträgers.</p>
	<p><u>Qualitätskontrollen</u> Der Erfolg der Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung der LRT 6430 und 6510 sowie des Lebensraums für den Bitterling sind in Form von Kartierungen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Entwickeln sich die Flächen nicht ordnungsgemäß, ist die Pflege ggf.</p>	<p>Entsprechende Qualitätskontrollen sind nur bei Maßnahmen geboten, bei denen Unsicherheiten über den Erfolg bestehen. In einem solchen Fall ist ein ökologisches Risikomanagement anzuordnen. Bei den hier gewählten Maßnahmen handelt es sich um solche mit sehr hoher Prognosesicherheit, so dass ein ökologisches</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>anzupassen. Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist im LBP festzulegen. Die Flächen sind dauerhaft in gutem Erhaltungszustand zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern (beispielsweise durch eine grundbuchliche Sicherung).</p>	<p>Risikomanagement nicht geboten ist. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger bei allen Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen tatsächlich ordnungsgemäß umgesetzt werden und die Kompensationsziele erreicht werden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Über diese ohnehin zu beachtende Regelung hinaus bedarf es keiner Festsetzung von Qualitätskontrollen. Dass die Kompensationsflächen dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern sind, ist richtig. Dazu sehen die Maßnahmenblätter geeignete Hinweise zur Unterhaltung vor, die vom Vorhabensträger dauerhaft zu beachten sind. Ob eine grundbuchliche Sicherung geboten ist, hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.</p>
	<p>4. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Eingriffsregelung und Artenschutz Unterlage 3.2.2 zum Planfeststellungsverfahren beinhaltet den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und die zugehörige Unterlage zur Eingriffsregelung. Zu dieser wird im Folgenden Stellung genommen. 4.1. Zu Kapitel 6.2.5 Aufwertung von Lebensräumen des Eisvogels Ein Rückbau der Ansitzmöglichkeiten für den Eisvogel nach Umsetzung der Maßnahme ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Die Möglichkeit eines Rückbaus sollte daher aus dem Textteil und dem zugehörigen Maßnahmenblatt gelöscht werden. Die Ansitzmöglichkeiten sind in jedem Fall mindestens so</p>	<p>Da die Ansitzwarten für den Eisvogel nur während der Bauphase benötigt werden, weil nur in dieser Zeit die Vogelart aus einem Teil seines angestammten Nahrungshabitates störungsbedingt vertrieben wird, ist ein dauerhafter Erhalt der Ansitzmöglichkeiten nicht erforderlich. Sofern die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten keine Einwände haben, spricht jedoch nichts dagegen, die Ansitzmöglichkeiten bis zum natürlichen Abgang vor Ort zu belassen und auf einen Rückbau zu verzichten. Das Maßnahmenblatt sieht vor diesem Hintergrund auch keinen zwingenden Rückbau vor sondern gibt nur den Hinweis: „Danach können die Ansitzmöglichkeiten zurückgebaut werden, sofern sie stören.“ Ein zwingender Rückbau ist somit nicht vorgesehen. Das Maßnahmenblatt A 31 schreibt vor, dass die</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>lange zu erhalten, wie die Baumaßnahmen andauern, ggf. müssen Wartungsarbeiten durchgeführt und Mängel behoben werden. Nach Bauende ist eine Wartung der Ansitzmöglichkeiten nicht mehr nötig und sie sind bis zu ihrem natürlichen Zerfall an Ort und Stelle zu belassen.</p>	<p>Maßnahme während der kompletten Ausführungszeit des Vorhabens Bestand haben muss. Damit ist die Forderung der Naturschutzbehörde berücksichtigt, dass die Ansitzmöglichkeiten so lange zu erhalten sind, wie die Baumaßnahmen andauern. Zu den Baumaßnahmen gehören ggf. auch Arbeiten zur Mängelbeseitigung.</p>
	<p>4.2. Zu Kapitel 6.2.7 Gehölzpflanzungen – Maßnahme E 27 Vor Anlage des Weiden-Auengebüsches sollte die Möglichkeit geprüft werden, für die geplante Pflanzung Stecklinge der Weiden zu gewinnen, die durch die Baumaßnahme verloren gehen. Die Pflanzung wäre so im höchsten Maße standortgerecht und -typisch.</p>	<p>Der Hinweis ist fachlich nachvollziehbar und im Rahmen der Ausführungsplanung auf Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Eine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen naturschutzfachlich zweifelsfrei zu begrüßenden Vorgehensweise besteht jedoch nicht, so dass das Maßnahmenblatt keiner Änderung bedarf.</p>
	<p>4.3. Zu Tab. 7-2: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen 1. Der Kompensationsbedarf für den Verlust von wechselfeuchtem bzw. sumpfigem Weiden-Auengebüsch (K 19) muss von 1:2 auf 1:3 erhöht und die Größe der nötigen Anpflanzung dementsprechend angepasst werden. Entsprechend der Angaben in Tab. 5-1 handelt es sich bei dem Konflikt 19, korrekter Weise, um einen nicht ausgleichbaren Eingriff. Aufgrund des hohen Alters der Gebüsche wird der Biotoptyp als nur schwer regenerierbar eingestuft. Ein Kompensationsverhältnis von 1:3 ist demnach angemessener.</p>	<p>Weiden-Auengebüsche gehören nach der Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz (v. Drachenfels 2012) zu den bedingt regenerierbaren Biotopen (in relativ kurzer Zeit in bis zu 25 Jahren regenerierbar). Vor diesem Hintergrund bedarf es nach den einschlägigen Bilanzierungsregeln der Fachbehörde für Naturschutz nur eines Ausgleiches im Verhältnis 1:1. Aufgrund des vergleichsweise hohen Alters der betroffenen Bestände wird vorsorglich richtigerweise ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt, das für schwer regenerierbare Biotope gilt (bis 150 Jahre Regenerationszeit). Die betroffenen Weidengehölze mit Brusthöhendurchmesser von maximal etwa 80 cm sind zweifelsfrei nicht älter als 150 Jahre und innerhalb von 150 Jahren lassen sich mühelos vergleichbare Stammdimensionen erzielen. Tatsächlich werden bei den schnell wachsenden Weiden dafür eher nur Zeiträume von 50 bis 80 Jahren benötigt. Somit ist das gewählte Kompensationsverhältnis von 1:2 zur Eingriffskompensation ausreichend und unter Vorsorgegesichtspunkten bereits auf der sicheren Seite kalkuliert. Ein Kompensationsverhältnis von 1:3 ist nach den einschlägigen</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		Kompensationsgrundsätzen der Fachbehörde für Naturschutz nur für kaum oder nicht regenerierbare Biotope (über 150 Jahre Regenerationszeit) vorzusehen.
	<p>2. Die Kompensation des mittelalten Streuobstbestands mit fortgeschrittener Altersstruktur (K 11) sollte durch denselben Biototyp und nicht durch die Anlage eines Feldgehölzes kompensiert werden. Auch hier ist die Kompensation von 1:2 auf 1:3 zu erhöhen. Entsprechend der Angaben in Tab. 5-1 handelt es sich bei dem Konflikt 11, korrekter Weise, um einen nicht ausgleichbaren Eingriff. Aufgrund des hohen Alters der Obstgehölze wird der Biototyp als nur schwer regenerierbar eingestuft. Ein Kompensationsverhältnis von 1:3 ist demnach angemessener.</p>	<p>Mittelalte Streuobstbestände gehören nach der Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz (v. Drachenfels 2012) zu den bedingt regenerierbaren Biotopen (in relativ kurzer Zeit in bis zu 25 Jahren regenerierbar). Vor diesem Hintergrund bedarf es nach den einschlägigen Bilanzierungsregeln der Fachbehörde für Naturschutz nur eines Ausgleiches im Verhältnis 1:1. Selbst ein alter Streuobstbestand gilt demnach nur als schwer regenerierbarer Biotop (bis 150 Jahre Regenerationszeit). Aufgrund des vergleichsweise hohen Alters des betroffenen Bestandes wird vorsorglich richtigerweise ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt, das für schwer regenerierbare Biotope gilt. Der betroffene Obstbestand ist zweifelsfrei nicht älter als 150 Jahre und innerhalb von 150 Jahren lassen sich mühelos vergleichbare Biotopausprägungen erzielen. Somit ist das gewählte Kompensationsverhältnis von 1:2 zur Eingriffskompensation ausreichend und unter Vorsorgegesichtspunkten bereits auf der sicheren Seite kalkuliert. Ein Kompensationsverhältnis von 1:3 ist nach den einschlägigen Kompensationsgrundsätzen der Fachbehörde für Naturschutz nur für kaum oder nicht regenerierbare Biotope (über 150 Jahre Regenerationszeit) vorzusehen. Es steht im planerischen Ermessen des Vorhabensträgers, welche Art von Biotop zur Kompensation angestrebt wird, sofern die Kompensation mindestens wertgleich erfolgt. Das ist durch die Anlage eines Feldgehölzes gegeben. Ein Vorrang des Ausgleiches vor dem Ersatz besteht nach §15 Abs. 2 BNatSchG nicht.</p>
	<p>3. Auf S. 117 zur Bilanzierung des Extensivgrünlands wird eine Fläche von 4.528 m<sup>2</sup> als Gesamtumfang der Kompensation angegeben während in der Spalte</p>	<p>Richtig ist der angegebene Gesamtumfang der Kompensation in Höhe von 4.528 m<sup>2</sup>. Unter „Umfang der Maßnahme“ wird aber eben auch diese Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	„Umfang der Maßnahme“ eine Teilfläche von 3.316 m <sup>2</sup> angegeben wird. Liegt hier ein Übertragungsfehler vor?	angegeben, denn sie setzt sich zusammen aus der Maßnahme A 17 (1.212 m <sup>2</sup> ) und der Maßnahme E 24 (3.316 m <sup>2</sup> ). 1.212 + 3.316 ergeben die geforderte Höhe von 4.528. Es liegt somit kein Fehler in der Darstellung vor.
	4. Der Kompensationsbedarf von 1: 0,5 für den Konflikt 36 (S. 121 und 122) kann nicht nachvollzogen werden. Er ist entsprechend der Kompensationsfaktoren der anderen nährstoffreichen Nasswiesen mindestens mit 1:1 zu bilanzieren.	Im vorliegenden Fall geht die betroffene Nasswiese nicht verloren sondern bleibt in vollem Umfang als Nasswiese erhalten. Sie erfährt nur eine graduelle Beeinträchtigung durch den Verlust des Hochwassereinflusses, wie der Tabelle 7-2 zu entnehmen ist. Zu kompensieren ist daher nur diese graduelle Beeinträchtigung, die mit einem Verhältnis von 1:0,5 angemessen ist.
	5. Bei der Berechnung des Gesamtumfangs der Kompensation für mesophiles Grünland (S. 134 letzte Zeile) liegt ein Rechenfehler vor: Die Größe des wiederherzustellenden § 30-Biotop muss entweder auf 7.583 m <sup>2</sup> oder der Gesamtumfang der Kompensation auf 63.330 m <sup>2</sup> angepasst werden.	Die scheinbare Differenz von 1 m <sup>2</sup> ist rundungsbedingt, da beim Kompensationsumfang auf volle Quadratmeter aufgerundet worden ist. Diese Differenz ist für das Planfeststellungsverfahren nicht entscheidungserheblich und führt auch nicht dazu, dass eine Kompensationsfläche um einen 1 m <sup>2</sup> zu groß oder zu klein bemessen ist. Wenn gewünscht, kann der Wert trotzdem auf 7.583 m <sup>2</sup> geändert werden.
	6. Die Tabelle ist insgesamt sehr detailliert. Die relevante Bilanzierung ist allerdings nur schwer nachvollziehbar. Zur Erleichterung der Prüfung der Bilanzierung sollte eine weitere zusammenfassende Tabelle angefertigt werden, aus der jeweils die Gesamtgröße der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme hervorgeht und wieviel Fläche davon jeweils für welche Eingriffssituation (Konflikte) herangezogen wurde. Die aktuelle Aufbereitung erschwert die Prüfung erheblich, da jeweils der Umfang der einzelnen Maßnahmen in der Tabelle gesucht und zusammengerechnet werden müsste und die Summe dann mit der Gesamtgröße der jeweiligen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aus den Maßnahmenblättern abgeglichen werden müsste.	Die gewählte Tabellenform ermöglicht eine nachvollziehbare Bilanzierung sämtlicher Eingriffe. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine differenzierte Darstellung der Eingriffssituation auch eine sehr umfangreiche Bilanzierungsdarstellung zur Folge hat und auch deren rechnerische Überprüfung mit Mühen verbunden ist. Aber nur so ist eine zweifelsfreie Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Die Tabelle ermöglicht für jeden Konflikt und für jede Biotopbetroffenheit eine eindeutige Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und deren anteiligen Umfanges. Vor diesem Hintergrund ist die gewünschte zusätzliche Übersichtstabelle nicht erforderlich und würde auch keinen neuen Erkenntnisgewinn bringen. Üblich und von der Fachbehörde für Naturschutz empfohlen ist, im Rahmen der Bilanzierung den Konflikten die

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen, wie es mit der vorgelegten Tabelle 7-2 geschehen ist, nicht aber der umgekehrte Weg, nämlich den Maßnahmen die jeweiligen Konflikte zuzuordnen. Dieses ist auch deswegen nicht zielführend, weil den Maßnahmenblättern eine entsprechende Konfliktzuordnung zu entnehmen ist.</p>
	<p>4.4. Weitere Hinweise Die unter Punkt 3 stehenden Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im LBP ebenfalls anzupassen und die Bilanzierungen entsprechend zu ändern. Die im LBP festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern (beispielsweise durch eine grundbuchliche Sicherung). Ausgenommen sind die aufgezählten temporären Maßnahmen, die lediglich während der Bauzeit bestehen bleiben müssen.</p>	<p>Der Erwiderung zu Pkt. 3 ist zu entnehmen, dass es keinen Anpassungsbedarf gibt. Somit bedarf es auch im LBP keiner Änderung. Dass die Kompensationsflächen dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern sind, ist richtig. Dazu sehen die Maßnahmenblätter geeignete Hinweise zur Unterhaltung vor, die vom Vorhabensträger dauerhaft zu beachten sind. Ob eine grundbuchliche Sicherung geboten ist, hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.</p>
	<p>5. Notwendige Entscheidungen 5.1 Landschaftsschutzgebiet H 27 Das Landschaftsschutzgebiet H 27 „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ ist sowohl vom Deichbau selbst als auch von den zu leistenden Kompensationsmaßnahmen betroffen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung bedürfen u. a. folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde: 1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (Buchst. a)), 2. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen (Buchst. e)), 3. Die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen (Buchst. f)), 4. Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der</p>	<p>Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist in den Unterlagen 3.1 und 3.2.2 (Kapitel 8.1) entsprechend thematisiert. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde ist fachlich nachvollziehbar.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Bodengestalt (Buchst. g)).                      Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung i.V.m. der Entscheidung des OVG Lüneburg (Urt. v. 14.12.2000, Az.: 3 L 733/00) darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.  <u>Entscheidung</u>                      Das Vorhaben ist unter der Voraussetzung, dass die im LBP aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, nicht geeignet, die Landschaft zu verunstalten. Die Erlaubnis wäre demnach zu erteilen.</p>	
	<p>5.2 Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope                      Im Eingriffsbereich liegen gemäß LBP diverse gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die durch den Deichbau direkt oder indirekt betroffen sind.                      Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der hier genannten Biotope führen können, verboten. Gemäß Abs. 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.  <u>Entscheidung</u>                      Eine Ausnahme kann unter der Bedingung der im LBP festgelegten Wiederherstellung der verloren gehenden geschützten Biotoptypen (mindestens im Verhältnis 1:1) erteilt werden.</p>	<p>Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist in den Unterlagen 3.1 und 3.2.2 (Kapitel 8.2) entsprechend thematisiert. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde ist fachlich nachvollziehbar.</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde</u>                      keine Bedenken.</p>	<p>./.</p>
	<p><u>Untere Boden-Schutzbehörde und Untere</u></p>	

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p><b>Abfallbehörde</b> Gegen die beabsichtigte Baumaßnahme bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) und Auflagen (A) eingehalten werden:</p>	./.
	<p><b>Hinweise:</b> Das Bauvorhaben findet zumindest teilweise auf einer geprüften und bestätigten Altablagerung (NLÖ-Nr. 253.01.14.048) statt. Ferner befindet sich diese Maßnahme in. der Leineau, deren Vorbelastung u.a. in der Anlage 3 (UVP-Bericht) des Antrages beschrieben wird. Hieraus ergeben sich unten angeführte abfallrechtliche Konsequenzen. (H)</p>	./.
	<p>Die Entstehung von Abfällen (hier: Boden und ggf. Deponat) ist grundsätzlich zu vermeiden. (Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger, Abfallhierarchie, §6 KrWG). (H) Dazu ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau der o.g. Stoffe im Rahmen der zu erwartenden Baumaßnahmen (bautechnisch) möglich ist. (H) Die bei dem Rückbau anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Deponat) sind, gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (hier: Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger, §7 KrWG), ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. (H)</p>	Es ist vorgesehen, alle anfallenden Böden innerhalb der Baumaßnahme zu verwerten.
	<p>Ansprechpartner bei der Unteren Abfallbehörde (UAB) sind die Herren Hahn (0511 / 616-21041) und Henscher (0511 / 616-25174). (H) Ansprechpartner bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) sind die Herren Kaufmann (0511 / 616-22749) und Kwirotek (0511 / 616-2794). (H)</p>	./.
	<p><b>Auflagen:</b> Etwaig auftretende Bodenverfestigungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, sind</p>	Eine Auflockerung der in Anspruch genommenen Flächen wird zugesagt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen. (A)	
	Der hier anfallende Mutterbodenabtrag ist fachgerecht zum Wiedereinbau bereitzustellen, die natürliche Bodenfunktion ist durch geeignete Maßnahme beizubehalten. (A)	Es ist vorgesehen, den abgetragenen Mutterboden seitlich in Mieten zu lagern und zum Abschluss der Baumaßnahme wieder anzudecken (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 4.9).
	Im Vorfeld der Baumaßnahme ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan aufzustellen und mit der UBB abzustimmen. (A)	Wird zugesagt.
	<p>Für eine ordnungsgemäße Wiederverwertung oder Beseitigung des Materials, dass bei den Baumaßnahmen anfällt, sind die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10 vom 29.02. 2012) in der jeweils gültigen Fassung, sowie dessen untergesetzlichen Regelungen, zu beachten. (A)</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme sind für die einzelnen Abfallstoffe/-ströme der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB), die vom Auftraggeber gewählten Entsorgungsunternehmen mitzuteilen bzw. abzustimmen. Die entsprechenden Nachweise über die Verwertung/Entsorgung sind ihr unaufgefordert vorzulegen. (A)</p> <p>Sollten externe Entsorgungs-/Verwertungsmöglichkeiten für Überschussböden in Betracht kommen, so sind 300 m<sup>3</sup> mächtige Haufwerke zu bilden. Diese sind entsprechend der einschlägigen Regeln (LAGA PN 98) zu beproben und gemäß der TR Boden, untersuchen zu lassen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. (A)</p> <p>Die Deklarationsanalytik der mineralischen Ausbaustoffe (Boden, Deponat) richtet sich u.a. nach dem Untersuchungsumfang der Mitteilung 20 der</p>	Die Forderungen entsprechen dem üblichen Vorgehen bei derartigen Maßnahmen, sofern Abfälle anfallen. Da vorgesehen ist, sämtliche anfallenden Böden innerhalb der Maßnahme zu verwerten, wurde eine Verwertung von Abfällen außerhalb der Maßnahme in den Antragsunterlagen nicht beschrieben. Sollten wider Erwarten Abfälle anfallen, wird zugesagt, entsprechend den Forderungen zu verfahren.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Länderarbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) und der Deponieverordnung sowie den Annahmekriterien des Entsorgers / des Verwerters. (A)                      Erst nach Freigabe der Region Hannover kann der Bodenaushub entsprechen der analytischen Ergebnisse verwertet/entsorgt werden. (A)                      Ein qualifiziertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept ist aufzustellen und mit der UAB abzustimmen. (A)</p>	
	<p>Der Beginn der Baumaßnahme ist der UAB formlos schriftlich mitzuteilen. (A)</p>	<p>Wird zugesagt.</p>
	<p>Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen. (A)</p>	<p>Wird zugesagt.</p>
	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>                      Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>./.</p>
<b>12</b>	<p><b>Jagdgenossenschaft Neustadt a./Rbge</b>                      12.08.2019</p>	
	<p>In dem Gebiet, in der der Deichbau vorgesehen ist, kam es in der Vergangenheit zu starken Wühlschäden durch Wildschweine, sowie zu Unterhöhungen im Uferbereich der Leine durch Nutria. Diese Schäden begründen für sich schon, dass eine ordnungsgemäße Jagd zur Vermeidung, bzw. Reduzierung dieser Schäden im geplanten Hochwasserschutz-, Deichgebiet nötig ist. Ich füge Ihnen in der Anlage eine Skizze bei, aus der Sie die Orte, der in den letzten Monaten erlegten Wildschweine entnehmen können. Aus Sicherheitsgründen wird die Jagd auf die Wildschweine von Ansitzeinrichtungen aus betrieben, damit Geschosse- oder Geschossreste immer auf gewachsenen Boden treffen und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Hierzu werden feste, aber auch mobile (fahrbare) Ansitzeinrichtungen betrieben.</p>	<p>Das Vorhaben schränkt die beschriebenen jagdlichen Aktivitäten nicht ein. Allenfalls kann es während der Bauphase gewisse Erschwernisse des Jagdbetriebes geben, die angesichts des begrenzten Zeitraumes zumutbar sind.                      Die mögliche Ausweisung eines Naturschutzgebietes steht nicht in Zusammenhang mit dem hier zu betrachtenden Vorhaben.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Der Nutria wird im betroffenen Gebiet von uns mittels der Fangjagd bejagt. Im o. g. Gebiet wurden im Zeitraum Februar-März diesen Jahres 16 Nutria mittels Lebendfangfallen gefangen. Herr Müller (05032/84-291) kann Ihnen dies sicher bestätigen.</p> <p>Sie sehen also, dass die Erhaltung der Jagdmöglichkeit elementar wichtig für die Beständigkeit und Wirkung des Hochwasserschutzes ist.</p> <p>Dies gilt ebenso für die vermutlich geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet.</p>	
	<p>Folgende Wünsche bitte ich im Planfeststellungsverfahren, bzw. im späteren Verlauf zu berücksichtigen und an die zuständigen Stellen weiter zu verteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jagdausübung darf im entsprechenden Gebiet wie bisher ausgeübt werden</li> <li>• Die Errichtung von Ansinrichtungen erfolgt wie bisher in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern</li> <li>• Dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Neustadt werden 5 Schlüssel für evtl. geplante Tore oder Absperrungen kostenlos überlassen</li> <li>• Den Pächtern des betroffenen Jagdbezirks werden 2 Schlüssel für evtl. geplante Tore oder Absperrungen kostenlos überlassen.</li> <li>• Überfahrten statt Durchfahrten schaffen</li> </ul>	<p>Das Vorhaben schränkt die beschriebenen jagdlichen Aktivitäten nicht ein. Allenfalls kann es während der Bauphase gewisse Erschwernisse des Jagdbetriebes geben, die angesichts des begrenzten Zeitraumes zumutbar sind. Aus Gründen der Deichsicherheit dürfen Ansinrichtungen allerdings nicht auf den Deichen errichtet werden, aber das würde aus jagdlicher Sicht auch ohnehin keinen Sinn machen.</p> <p>Die geplante Deichüberfahrt in Verlängerung der Marschstraße sowie das geplante Deichtor im Bereich der Festungsmauer werden nicht mit Toren versperrt, sodass die außendeichs gelegenen Flächen ohne Schlüssel zugänglich sind.</p> <p>Das Deichtor wird nur im Hochwasserfall geschlossen, wenn das Leinevorland überflutet ist und ein Befahren der Flächen nicht möglich ist.</p> <p>Der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg wird mit Zäunen und Toren gegen unbefugtes Betreten abgesperrt. Sofern die Flächen zwischen dem geplanten Deich und der Wohnbebauung bejagt werden sollen, wird die kostenlose Überlassung von Schlüsseln für die entsprechenden Tore zugesagt.</p> <p>Im Bereich der historischen Festungsmauer ist ein Deichtor vorgesehen, da eine Deichüberfahrt einen zu großen Teil</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		der Mauer verdecken würde (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 4.4).
	Des Weiteren können Sie aus der beigefügten Skizze entnehmen, dass derzeit eine feste Ansitzeinrichtung (überdachte Leiter) im geplanten Deichverlauf errichtet ist. Bitte teilen Sie mir rechtzeitig mit, wann mit dem Bau begonnen wird, damit diese unbeschadet abgebaut werden kann.	Die Forderung ist berechtigt. Die gewünschte Information wird zugesagt.
	Außerdem fiel mir auf, dass auf dem Grundstück Flur 14 FLST 89 Bodenentnahmen stattfinden sollen, um wahrscheinlich ein entsprechendes Rückhaltebecken zu gründen, welches den Hochwasserpegel im weiteren flussaufwärtigen Verlauf der Leine abmindern soll und außerdem Material für den Deichbau zu erhalten. Wäre nicht mit weniger Widerstand zu rechnen, wenn diese Entnahme auf den städtischen Flächen wie z. B. Flur 14 FLST 88/2 & 87/2 stattfinden würde? Dies nur als Hinweis.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>13</b>	<b>Naturschutzbund der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V.</b> 11.08.2019	
	Im Bereich der Leineaue im Silberkamp kommen u.a. vermehrt Schwarzwild sowie Nutria vor, welche Schäden an dem neu zu errichtenden Deich vornehmen können. Deshalb ist die ordnungsgemäße Bejagung und Zufahrt der berechtigten Jäger in jedem Fall und zu jeder Zeit sicher zu stellen. Dies trifft insbesondere auch auf mögliche Tore oder Absperrungen zu, für welche für die betreffenden Jäger einen Zugang bzw. Durchfahrmöglichkeit, z.B. in Form eines Schlüssels oder dgl., benötigen.	Das Vorhaben schränkt die beschriebenen jagdlichen Aktivitäten nicht ein. Allenfalls kann es während der Bauphase gewisse Erschwernisse des Jagdbetriebes geben, die angesichts des begrenzten Zeitraumes zumutbar sind. Zu Zufahrtsmöglichkeiten, Toren und Schlüsseln siehe Antwort zu 12.
	Bitte informieren Sie die Revierpächter rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahmen, damit ggf. vorhandene	Die Forderung ist berechtigt. Die gewünschte Information wird zugesagt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Reviereinrichtungen entfernt werden können.	
	Weiterhin ist sicher zu stellen, dass die Jagd nach Durchführung der Maßnahme bzw. der Errichtung des Deiches in keiner anderen Weise gegenüber dem heutigen Zustand eingeschränkt wird.	Das Vorhaben schränkt die Jagd nicht ein. Aus Gründen der Deichsicherheit dürfen Ansitzeinrichtungen allerdings nicht auf den Deichen errichtet werden, aber das würde aus jagdlicher Sicht auch ohnehin keinen Sinn machen.
<b>14</b>	<b>NABU Neustadt am Rübenberge</b> 12.08.2019	
	<p>Schutz vor Betreten des Deiches</p> <p>Die Planung sieht in den Stationen 0+058, 1+000 und 1+096 Tore vor, die ein Betreten bzw. Befahren des Deichverteidigungsweges verhindern sollen. Tore am Beginn und Ende der Deichtrasse sind nicht ausreichend, da damit die Begehrbarkeit des Deichverteidigungsweges und eine freizeitorientierte Nutzung der Leineniederung nicht wirkungsvoll verhindert werden kann.</p> <p>Vom Siedlungsgebiet Silbernkamp ist die Leineaue an mehreren Stellen durch befestigte Stichwege erreichbar. Diese Stichwege werden schon heute von Fußgängern gerne zum Spazieren in der Leineaue genutzt. Künftig wird die Leineaue durch einen befestigten Deichverteidigungsweg und eine Deichkrone „mit Ausblick“ deutlich attraktiver werden im Sinne eines Erlebnis-Wanderweges für die Leineniederung - auch wenn das planerisch nicht gewünscht ist. Die zu erwartende verstärkte Nutzung der Leineniederung zum Spaziergehen (bevorzugt mit Hunden) ist nicht verträglich mit dem hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus des Gebietes.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine verstärkte freizeitmäßige Nutzung der Leineaue zu erheblichen Protesten der Anlieger führen könnte. '</p>	<p>Aus § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes ergibt sich, dass der Deich nur zum Zweck der Deicherhaltung benutzt werden darf. Eine freizeitorientierte Nutzung ist folglich zu unterbinden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann die Bedenken des NABU nachvollziehen und würde die Planung dahingehend abändern, dass neben den Toren abschnittsweise noch Zäune angeordnet werden, wodurch die Zugänglichkeit weiter erschwert wird. Eine komplette Umzäunung des Deiches ist allerdings weiterhin nicht geplant.</p> <p>Das künftig außendeichs gelegene Gebiet wird nicht besser oder schlechter erreichbar sein als derzeit. Bereits jetzt ist die Begehrbarkeit über den Weg des Realverbands möglich. Insofern ist die befürchtete verstärkte Nutzung des Gebiets zu Freizeitzwecken, kein Argument für den Bau eines Zauns.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Wir fordern die Schließung der Zugänglichkeit zur Leineniederung über die Stichwege durch Anordnung von Toren, analog zu den geplanten Toren am Deichbeginn und Deichende.</p>	
	<p>Eingangstor zu den Schloss-Katakomben / Fledermäuse Die neuen Tore zu den Kasematten sollen mit ausreichend dimensionierten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse ausgestattet werden. Dieses soll mit der Stiftung Kulturregion und der Denkmalpflege der Stadt Neustadt abgestimmt werden. Wir fordern, dass bei diesen Maßnahmen ein anerkannter Experte für Fledermäuse eng in die Detailplanung und Bauausführung eingebunden wird. Das betrifft auch die Wahl des Zeitpunktes der Bautätigkeit.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die genaue Ausgestaltung des Tores in Abstimmung mit einer fachkundigen Person zu konkretisieren und den Entwurf mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen (siehe Maßnahme S 10 in Anlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).</p>
	<p>Beseitigung eines Stillgewässers in 0+900 Die Notwendigkeit der vollständigen Verfüllung des Teiches kann nicht nachvollzogen werden. Gerade im unmittelbarem Zusammenhang mit dem (bestehenden bleibenden) Weiden-Auwald hat sich dort eine Lebensgemeinschaft entwickelt, die erhalten werden sollte. Zweifellos lassen sich viele Eingriffe im Zuge des Deichbaus nicht vermeiden, was zu einer erheblichen Belastung des reichen Naturhaushalts in der Leineniederung führen wird. Da sollte eine so rigorose Maßnahme auf ihre zwingende Notwendigkeit hin geprüft werden. Wir fordern, so viel Teichfläche wieder herzustellen, wie von der Deichtrasse überbaut wird. Ausreichend Platz zwischen Deich und alter Wirtschaftswegetrasse ist vorhanden.</p>	<p>Eine vollständige Verfüllung des Teiches ist auch gar nicht vorgesehen. Teilflächen bleiben erhalten. Der Konfliktbeschreibung K22 ist zu entnehmen, dass nur Teile des Teiches betroffen sind. Für den Gewässerverlust erfolgt eine Kompensation. Es wird mit der Maßnahme A 15 sogar deutlich mehr Teichfläche neu hergestellt als vorhabensbedingt verloren geht.</p>
	<p>Zeitplan für die Bauausführung Gehölzfällarbeiten und Gehölzrückschnitte sind in den Monaten August und September geplant. Die Eingriffe in</p>	<p>Die Eignung der Fristen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG wurden im Rahmen der Planung geprüft, mussten aber verworfen werden, da dem Gebiet</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>den Gehölzbestand sollen vor der Rastvogelzeit erfolgen. Wir bitten um Prüfung, ob nicht doch die Fristen des Allgemeinen Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz angemessener sind. Demnach wären Fällungen und Gehölzrückschnitte in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht zulässig.</p>	<p>eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum zukommt, so dass im Zeitraume Oktober bis Februar aus Gründen des Rastvogelschutzes keine störintensiven Arbeiten durchgeführt werden können.</p>
	<p>Aufwuchsbeseitigung an Bodenentnahmestellen Die Bodenentnahmestellen sollen dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden. Es ist nachvollziehbar, dass Gehölzbestände im Vorlandbereich stets auch ein Hindernis im Hochwasserabfluss darstellen. Dennoch stellen besonders Weichholz-Gehölzgruppen im Auenbereich natürliche Bestandteile der Ökosysteme in Flussniederungen dar. Ein rigoroses Nein zu Gehölzgruppen am Rande der Vorlandabgrabungen ist daher nicht nachvollziehbar. Vielmehr scheint eine differenzierte Betrachtung im Sinne von „Gehölzgruppen ja, aber begrenzt“ geboten. Die Vorgaben für die Wiederherstellung der Mulden sind sehr restriktiv und bedeuten in ihrer Umsetzung eine permanente Störung von Lebensbereichen. Wir fordern, eine definierte Fläche von Gehölzaufwuchs am Rande der Vorlandbereiche auszuweisen und dauerhaft zuzulassen, um die die Diversität an Lebensräumen im Auebereich zu gewährleisten. Aufkommende Gehölze in den übrigen Bereichen sollen maximal alle 2-7 Jahre gemäht werden, um Störungen zu minimieren.</p>	<p>An der Bodenentnahmestelle ist die Entwicklung von Uferstaudenfluren mit einer Mahd alle ein bis drei Jahre (Maßnahme A 18) sowie von Schilf-Landröhricht mit einer Mahd alle zwei bis sieben Jahre (Maßnahme A 25) vorgesehen, damit sich die Zielbiotope optimal entwickeln können (siehe Anlage 3.2.2 der Antragsunterlagen). Die Vorlandabgrabungen sind so ausgelegt, dass der durch den Deich hervorgerufene Aufstau des Wasserstands bei HQ<sub>100</sub> wieder ausgeglichen wird. Mit einem Gehölzaufwuchs auf den Vorlandabgrabungen würde dieser Ausgleich nicht gelingen. Daher können die aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbaren Anregungen zur Entwicklung von Gehölzaufwuchs nicht aufgegriffen werden.</p>
	<p>Beseitigung des Gehölzes in 0+500 Die seit vielen Jahren ohne nennenswerte anthropogene Eingriffe entstandene Wildgehölzfläche weist eine erstaunliche Artenvielfalt auf. Dort haben Rehe und Fasane ihr Gelege, Lerchen brüten in den umgebenden</p>	<p>Der vom Einwendenden beschriebene Wert der Gehölzfläche wurde erkannt und ist entsprechend in den Unterlagen 3.1 und 3.2.2 gewürdigt worden. Gehölze auf Deichen und in deren unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen die Unterhaltung, Überwachung,</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Wiesen, Fledermäuse jagen in diesem Bereich besonders intensiv, und eine Vielzahl von Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten haben dort im Laufe der Jahrzehnte ein besonderes Biotop geschaffen. Die Beseitigung dieses Biotopes stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in den Lebensraum von Tier und Pflanze dar. Dieses kann durch eine geringfügige Planungsänderung vermieden werden:</p> <p>Die 2-3 großen Bäume am nordöstlichen Rand der Gehölzgruppe sind schon relativ alt und würden vermutlich ohnehin im Laufe der nächsten Jahre abgängig sein. Beseitigt man lediglich diese Bäume und erhält den Rest der Gehölzgruppe, könnte ein Stück vorhandener Lebensraum erhalten werden. Da viele Eingriffe in Habitats im Trassenbereich unvermeidbar sind, sollte die Chance, etwas zu erhalten, ergriffen werden.</p> <p>Wir fordern, lediglich 2-3 Großbäume am nordöstlichen Rand der Gehölzgruppe zu beseitigen. Auf den 10 m breiten gehölzfreien Schutzstreifen am südwestlichen Rand der Deichtrasse wird verzichtet. Falls technisch erforderlich, wäre das Entstehen inhomogener Bodenschichten durch eine Spundwand auszugleichen. Die verbleibenden Gehölze sind während der Bauphase durch Bauzäune vor Baufahrzeugen und Baubetrieb zu schützen.</p>	<p>Deichverteidigung sowie die Standsicherheit. Daher fordern die anerkannten Regeln der Technik (DWA-M507 und DIN 19712) einen gehölzfreien Streifen mit einer Breite von 10 m beidseitig ab Deichfuß. Bei Nichteinhaltung des gehölzfreien Streifens auf der Binnenseite können Sickerwasseraustritte im Hinterland nicht erkannt werden. Darüber hinaus wird der Bau einer Spundwand anstelle der Einhaltung des binnenseitigen 10 m breiten gehölzfreien Streifens aus Kostengründen abgelehnt.</p> <p>Ein Schutz der verbleibenden Gehölze ist bereits vorgesehen (siehe Unterlage 3.2.2 (Karte 2)). Die Maßnahme S 3 sieht hier geeignete Schutzvorkehrungen vor, beispielsweise Schutzzäune oder Pfähle.</p>
	<p>Kompensationsmaßnahme A15 etc. in der Voigtmarsch (Retentionsraum)</p> <p>Diese Kompensationsmaßnahme wird dem Grunde nach begrüßt. Wir schlagen jedoch einige Veränderungen im Sinne einer Erhöhung der Biodiversität vor.</p> <p>Statt eines großen „Sees“ schlagen wir die Anlage mehrerer kleiner Teiche unterschiedlicher Tiefe vor. Bei Hochwasser werden verschiedenste Fisch-, Amphibien-</p>	<p>Wie eine Kompensation erfolgt, liegt im planerischen Ermessen des Vorhabensträgers. Alle erforderlichen Kompensationsziele werden durch die Maßnahme A 15 erreicht, so dass es keiner Abänderung der Maßnahme bedarf. Auch größere Gewässer in der Aue haben einen ganz besonderen naturschutzfachlichen Wert. Das Gewässer der Maßnahme A 15 ist in seiner Dimensionierung an einen natürlichen Altarm der Leine</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>und Reptilienarten in die Marsch gespült. Diese Arten benötigen unterschiedliche aquatische Lebensbereiche. Verschieden große und verschieden tiefe Teiche können diesen Ansprüchen Rechnung tragen. Wir empfehlen, die Gestaltung dieser Teiche direkt mit den renommierten Experten des hiesigen Angelvereins abzustimmen. '</p> <p>Die Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich sollten unbedingt so behutsam und in größeren zeitlichen Abständen erfolgen, um Störungen zu minimieren. Ein mehrjähriger Abstand zwischen Unterhaltungsmaßnahmen ist dringend erforderlich. Wir fordern, anstatt eines größeren Gewässers mehrere kleinere Teiche als Retentionsraum vorzusehen. So kann die Diversität insbesondere im Hinblick auf Fischarten erhöht werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind behutsam und in größeren zeitlichen Abständen vorzunehmen.</p> <p>Wir bieten an, an einer Überplanung im obigen Sinne aktiv mitzuwirken.</p>	<p>angelehnt, wie er unter natürlichen Bedingungen in einer naturnahen Aue entstehen würde. Gerade solche Gewässer entstehen aber auf natürlichem Wege nicht mehr neu, da die Leine ihren Lauf nicht mehr verlegen kann.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Biotoppflege beschränkt sich auf Maßnahmen, die entweder zum ordnungsgemäßen Hochwasserschutz oder zur Pflege der Zielbiotope, für die eine Kompensationsverpflichtung besteht (zum Beispiel Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430), unverzichtbar sind.</p>
	<p>Der NABU bietet an, zu allen Themen während der Planungs- und Bauausführungsphase aktiv und beratend mitzuwirken. Gerne können Sie auf uns zukommen!</p>	<p>Der Vorhabensträger bedankt sich für die Bereitschaft des NABU zur konstruktiven Mitwirkung.</p>
<p><b>15</b></p>	<p><b>NLWKN GB IV – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim</b> 12.08.2019</p>	
	<p>Hintergrund: Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat die Planfeststellung für den Hochwasserschutz im Bereich Silberkamp beantragt. Geplant ist der Bau eines Deiches, der sich mit Abstand zum Wohngebiet durch die Leineniederung zieht. Nach einer Variantenanalyse hat sich die Variante M2 als die Vorzugsvariante herausgestellt. Diese Variante durchläuft das FFH-</p>	<p>Den Ausführungen ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht zuzustimmen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Dies betrifft speziell die Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und die FFH-Anhang-II Art „Bitterling“.</p> <p>Daher ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses kann von Absatz 2 abgewichen werden (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Diese liegen hier gemäß den Unterlagen vor. Zumutbare Alternativen wurden geprüft, diese sind jedoch nicht gegeben.</p>	
	<p>Für den Fall der Durchführung des Projekts wurden kohärenzsichernde Maßnahmen festgelegt, die später an die EU-Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeldet werden müssen. Die Kohärenz des Natura 2000-Netzes ist ständig zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit des Gebiets muss demnach durchgehend sichergestellt sein. Im Regelfall bedeutet das, dass die kohärenzsichernden Maßnahmen vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Die Regelungen des Auslegungsleitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG sind anzuwenden.</p>	<p>Den Ausführungen ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu, die kohärenzsichernden Maßnahmen bereits vor Baubeginn fertigzustellen. Da die Maßnahmen teilweise auf Flächen umgesetzt werden, die zunächst im Rahmen des Vorhabens überformt werden, wäre eine Fertigstellung vor Baubeginn überwiegend auch gar nicht möglich.</p>
	<p>FFH-Verträglichkeit: Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich vollständig auf die Anlage 3.2.1 „FFH-Verträglichkeitsprüfung“.</p> <p>Reduzierung des Eingriffs: Der Deichverteidigungsweg wird zum großen Teil binnenseitig des Deiches geschaffen. Ein kleinerer Abschnitt im Bereich 0+050 und 0+070 wird allerdings auf dem Deichkörper selbst verlegt (S. 12). Je nach Nutzungshäufigkeit des Wegs ist zu überlegen, ob der</p>	<p>Nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-M507 und DIN 19712) sind Deichverteidigungswege grundsätzlich auf einer binnenseitigen Berme anzulegen. Die Deichkrone soll nur im Ausnahmefall zur Anlage eines solchen Weges genutzt werden, da die Fahrsicherheit hier bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist.</p> <p>Im Übrigen würde ein Weg auf dem Deich eine zusätzliche Anlockwirkung für Erholungssuchende entfalten, was dann</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Eingriff hinsichtlich des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiesen“ minimiert werden kann, indem der Deichverteidigungsweg generell auf dem Deichkörper verläuft. Sollte der Weg allerdings häufiger genutzt werden, könnten dadurch Störwirkungen auf den angrenzenden Auenbereich entstehen und die negativen Effekte auf das FFH-Gebiet würden überwiegen.	unerwünschte Störwirkungen auf das FFH-Gebiet zur Folge hätte, die es zu vermeiden gilt, zumal hier diverse störepfindliche Tierarten leben.
	Bei der Beschreibung der Wirkfaktoren in Tabelle 4.1, S. 21 wird die temporäre Beeinträchtigung eines Oberflächengewässers erwähnt. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass die Schließungen zweier Gräben und eine Teilverfüllung eines Teiches geplant sind. Die dargestellten temporären (zeitlich befristeten) Beeinträchtigungen können nicht nachvollzogen werden. Welche konkreten Bereiche sind hier gemeint?	Die Tabelle 4-1 beschreibt nicht die tatsächlichen sondern mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren, Wirkungsphase und Auswirkungen, wie aus der Tabellenüberschrift ersichtlich ist. Diese Darstellung dient ausschließlich der Klärung der Untersuchungsrelevanz und des Untersuchungsrahmens. Natürlich ist der Vorhabensträger bestrebt, möglichst vieler der in Tabelle 4-1 beschriebenen Vorhabenswirkungen zu vermeiden, was auch die temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern betrifft.
	Eine Verschlechterung des prioritären Lebensraumtyps 91E0* wird vermieden, indem der Weiden-Auwald durch bauliche Maßnahmen (Stahlpundwand, (Teil)Verzicht auf Deichverteidigungsweg) am Standort erhalten werden kann. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass dessen Wasserhaushalt durch die zu errichtende Spundwand nicht beeinträchtigt wird (S.57, S. 76). Hier wird empfohlen nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Evaluierung der in den Unterlagen genannten Einschätzung vorzunehmen, um evtl. negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegen wirken zu können.	Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Wasserhaushalt der Fläche vorhabensbedingt beeinträchtigt werden könnte. Unabhängig davon reagieren Weiden-Auwälder vergleichsweise unempfindlich auf Veränderungen des Wasserhaushaltes, weil sie eine besonders breite ökologische Standortamplitude besiedeln. Aufgrund der bestehenden hohen Prognosesicherheit ist eine gesonderte Evaluierung nicht erforderlich.
	Zudem soll der benachbarte Teich anteilig verschlossen werden (S. 59). Hier sollte geprüft werden, ob dieser Eingriff vermieden werden kann, indem der Teich vergleichbar zum angrenzenden Weiden-Auwald ebenfalls auf dem gehölzfreien Streifen belassen werden kann.	Theoretisch ist das zwar möglich, nicht aber zumutbar, weil dadurch Bau und Unterhaltung des Deiches erheblich erschwert werden und auch die Deichsicherheit reduziert würde. Die Teilverfüllung des Teiches löst ausschließlich Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG aus, verstößt aber weder gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>BNatSchG, noch löst sie eine FFH-Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG aus. Dagegen würde die Beseitigung des prioritären Lebensraumtyps 91E0 eine FFH-Unverträglichkeit zur Folge haben und das sogar in Bezug auf einen prioritären Lebensraumtyp, so dass in diesem Fall die Grenze der Zumutbarkeit deutlich anders zu ziehen ist als bei einem Eingriff nach Naturschutzrecht.</p>
	<p>Kompensation Für die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die der Entwicklung des beeinträchtigten Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ dienen, sollte die Eignung der ausgewählten Kohärenzflächen für die Umsetzung des Entwicklungsziels ausschlaggebend sein. Als problematisch sind nährstoffreiche Flächen mit einer vorherigen Ackernutzung oder einer intensiven Grünlanddüngung einzustufen. Auch Flächen im direkten Umfeld, die einer intensiven Düngung unterliegen, sind durch den zukünftigen Nährstoffeintrag in die Fläche nicht empfehlenswert. Eine Evaluierung der Entwicklung aller Maßnahmen und eine ggf. erforderliche Anpassung der Nutzungsbedingungen sind notwendig. Die Flächen sind fortlaufend in einem guten Erhaltungszustand (B) zu halten.</p>	<p>Die kohärenzsichernden Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 erfolgen nicht auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, wie den Angaben in den Maßnahmenblättern E 20 und E 29 zu entnehmen ist. Ein übermäßig hohes Nährstoffangebot auf den Flächen besteht nicht, da das Grünland ausschließlich bedarfsorientiert gedüngt worden ist. Ein Pufferstreifen zu benachbarten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist fachlich nicht geboten, da eine begrenzte Düngung der Flächen einem guten Erhaltungszustand nicht im Wege steht. Nach den aktuellen Managementempfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz sind in der Regel bis zu 30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr unproblematisch. Phosphor und Kalium fördern sogar die Artenvielfalt. Da eine Stickstoffdüngung gemäß Maßnahmenblatt E 20 und E 29 nicht zulässig ist, kann es durch Einträge von Nachbarflächen zu keiner relevanten Schädigung kommen, denn solche diffusen Einträge erreichen zweifelsfrei nur sehr viel niedrigere Werte als 30 kg. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass benachbart zu den kohärenzsichernden Teilen der Maßnahmen E 20 und E 29 keine intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen existieren. Benachbart sind nur mesophiles Grünland, Feuchtgrünland und Nassgrünland (GM, GF, GN) vorhanden. Eine Evaluierung ist nur bei Maßnahmen geboten, bei denen Unsicherheiten über den Erfolg bestehen. In einem</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>solchen Fall ist ein ökologisches Risikomanagement anzuordnen. Bei den hier gewählten Maßnahmen handelt es sich um solche mit sehr hoher Prognosesicherheit, so dass ein ökologisches Risikomanagement nicht geboten ist. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich aufgrund der artenarmen Ausprägungen derzeit nur im Erhaltungszustand C. Der Vorhabensträger ist im Rahmen der Kohärenzsicherung nur verpflichtet, einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen und eine mögliche Entwicklung hin zum Erhaltungszustand B nicht zu vereiteln. Die Pflegehinweise der Maßnahmen E 20 und E 29 stellen dieses sicher, da sie darauf ausgerichtet sind, Lebensraumtypen im Erhaltungszustand B zu entwickeln und die einschlägigen Pflege- und Bewirtschaftungshinweise der Fachbehörde für Naturschutz berücksichtigen. Sofern aber trotzdem wider Erwarten nur der Erhaltungszustand C erreicht werden sollte, so würde selbst das keine Verschlechterung im Vergleich zum Ist-Zustand darstellen und dieses gegebenenfalls im Rahmen des Gebietsmanagements zu würdigen sein, eröffnet aber keine weiteren Verpflichtungen des Vorhabensträgers.</p>
	<p>Binnenseitig des Deichs ist geplant, den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ wiederherzustellen (E20, S. 122). Durch die geringe Größe und den sich ggf. entwickelnden Freizeitdruck werden die Erhaltungs- und Entwicklungsperspektiven des LRT als nicht optimal eingeschätzt. Daher sollte eine Arrondierung mit dem Ziel eines größeren Grünlandkomplexes wasserseitig angestrebt werden.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass die Flächen zukünftig einem höheren Freizeitdruck unterliegen sollten als es gegenwärtig der Fall ist, da sich an der siedlungsnahen Lage nichts ändert. Derzeit befindet sich auf den Flächen trotz der siedlungsnahen Lage Grünland des Lebensraumtyps 6510, so dass zweifelsfrei davon auszugehen ist, dass sich dieses hier auch zukünftig sichern lässt. Eine auf die Belange des Lebensraumtyps 6510 abgestimmte Bewirtschaftung ist durch die Maßnahme E 20 sichergestellt. Auch ist die Fläche nicht zu klein für die Entwicklung des Lebensraumtyps 6510, denn der Streifen aus mesophilem Grünland des Lebensraumtyps 6510 ist zusammen mit dem vorhabensbedingt nicht betroffenen Grünland (ebenfalls</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>Lebensraumtyp 6510) etwa 50 m breit.                      Im Übrigen ist der Vorhabensträger nach § 15 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet, im Rahmen der Kompensationsplanung nicht unnötig in die Agrarstruktur einzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, verbleibende Restflächen vorrangig der Kompensation zuzuführen, um nicht unnötig andere Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.</p>
	<p>Ökologische Baubegleitung und Unterhaltungsmaßnahmen                      Gemäß den Beschreibungen ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahme in der Brut- und Setzzeit umgesetzt werden muss. Um die Beeinträchtigungen der Avifauna zu minimieren, sollte eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Gleiches gilt für den Schutz von Fledermäusen in der Bauphase.</p>	<p>Eine ökologische Baubegleitung wird zugesagt.</p>
	<p>Nach Fertigstellung des Deiches ist dieser dauerhaft zu unterhalten (S. 15). Bei einer Räumung des Oberbodenmaterials im Bereich des Grünlandes ist es wesentlich, vorerst zu prüfen, ob ggf. ein geschütztes Biotop beziehungsweise ein Lebensraumtyp beeinträchtigt/ verschlechtert werden kann. Ich bitte in diesem Fall um enge Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Soweit die dauerhafte Unterhaltung planfestgestellt wird, schließt das auch ein, dass sich ein eventuell temporär entwickelnder gesetzlich geschützter Biotop im Rahmen dieser Unterhaltung wieder beseitigt werden darf.</p>
	<p>Entwicklung des Gebiets                      Auf Seite 64 wird die künftige Entwicklung des FFH-Gebiets ohne das Vorhaben (Nullvariante) prognostiziert. Es wird davon ausgegangen, dass kaum Veränderungen eintreten und somit der IST-Zustand bestehen bleibt (bspw. Lebensraumtyp 6430 – Erhaltungszustand C). Durch das Vertragsverletzungsverfahren, das von der EU gegen Deutschland wegen der mangelnden Umsetzung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie eingeleitet wurde, besteht die Notwendigkeit, Erhaltungs-</p>	<p>Der Einschätzung kann gefolgt werden. Daraus ergeben sich jedoch keine abweichenden Aussagen zur FFH-Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG, denn bei Vorliegen eines Lebensraumtyps im Erhaltungszustand C wäre ein Vorhaben auch dann unverträglich, wenn die gebotene Entwicklung hin zum Erhaltungszustand B vereitelt würde. Eben dieser Prüfmaßstab wurde in der Unterlage 3.2.1 zugrunde gelegt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>und ggf. Entwicklungsmaßnahmen festzuschreiben und umzusetzen. Vorgesehen sind hierfür Maßnahmenpläne, welche für jedes FFH-Gebiet unter Regie der jeweils zuständigen UNB erstellt werden. Für das FFH-Gebiet 90 läuft derzeit die Erstellung des Plans. Vor diesem Hintergrund ist mittel- bis langfristig von einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ auszugehen.</p>	
	<p>Zusammenfassung:            Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei diesem Vorhaben um ein Projekt, welches aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist und bei dem zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Daher darf nach § 34 Absatz 3 BNatSchG von der Unzulässigkeit des Vorhabens abgewichen werden.            Dennoch gilt die Vorgabe, den Eingriff und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Daher wird um Prüfung und Berücksichtigung der oben angeregten Hinweise gebeten.</p>	<p>Die Aussagen sind fachlich und rechtlich nachvollziehbar. Die Prüfung der Hinweise des Einwendenden sind mit oben stehendem Ergebnis erfolgt.</p>
<p><b>16</b></p>	<p><b>Stadt Neustadt am Rübenberge</b>            29.08.2019</p>	
	<p><b><u>Fachdienst 30 Recht, Versicherungen und Feuerwehr</u></b>            Nach Durchsicht der Unterlagen können keine Belange des Brand- oder Zivilschutzes erkannt werden, auf die zu reagieren wäre.</p>	<p>./.</p>
	<p><b><u>Fachdienst 61 Stadtplanung</u></b>            In der „Unterlage 3.2.2: Eingriffsregelung“ werden im Kapitel „Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen“ im Rahmen der Ausgleichspflicht einige Maßnahmen vorgesehen, die sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen befinden. Im</p>	<p>Der Einschätzung, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen keinen Konflikt mit den Festsetzungen der Bebauungspläne darstellen bzw. zulässig sind, wird gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Geltungsbereich des B-Plans 108 G „Innenstadt“ liegen kleinflächig Teile der Maßnahme G 23 und sehr kleinflächig befestigte Flächen. Im Geltungsbereich des B-Plans 120 B I.NF „Behringstraße“ befinden sich in einer als Öffentliche Parkanlage festgesetzten Fläche kleinflächig Teile der Maßnahmen G 23 und E 20 und sehr kleinflächig eine befestigte Fläche. Die Maßnahme G 23 sieht die Ansaat von Landschaftsrasen vor, die Maßnahme E 20 die Anlage und Entwicklung von mesophilem Grünland. Der FD 67 ist mit diesen Maßnahmen in der Öffentlichen Parkanlage einverstanden. Nach unserer Einschätzung liegt bei den geplanten Maßnahmen in beiden B-Plänen kein Konflikt mit deren Festsetzungen vor. Eine abschließende Beurteilung sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Die Maßnahmen A 34, E 35 und E 36 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 „Friedhof“, der für den betroffenen Bereich ein Sondergebiet Friedhof (SO Friedhof) festsetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Rücksprache mit dem FD 67 zulässig, da sie dem Gestaltungsplan der Grünflächen für den Friedhof nicht widersprechen.</p>	
	<p><b><u>Fachdienst 66 Tiefbau</u></b> Beitragsrechtlich bestehen keine Bedenken.</p>	./.
	<p><b><u>Fachdienst 67 Stadtgrün</u></b> Seitens des Fachdienstes Stadtgrün bestehen keine Einwände zu den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Anschlussbereich des Deiches an die Festungsmauer des Schlosses Landestrost auch städtische Gehölze (Bäume) befinden, die im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden müssten. Ich gehe davon aus, dass der Verlust entsprechend bei der</p>	Die Einschätzung des Einwendenden ist korrekt. Alle bau- oder anlagebedingt betroffenen Gehölze wurden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Ermittlung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und im Zuge der Kompensationsplanung beachtet wurde.	
	<p><b><u>Denkmalrechtliche Stellungnahme</u></b>  Die Denkmalrechtlichen Genehmigungen sind in Ihren Bescheid zu inkludieren und daher bitte ich Sie, die nachstehend aufgeführten Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) in die Denkmalrechtliche Genehmigung mit aufzunehmen:</p>	./.
	D.1 Seitens der archäologischen Denkmalpflege wird darauf aufmerksam gemacht, dass die mit der o. g. Planung verbundenen Vorlandabgrabungen und Bodenentnahmen archäologische Belange berühren, da in deren Umfeld eine archäologische Fundstelle bekannt ist: Hier wurden bei der Anlage von Drainagen archäologische Funde aufgedeckt. Daher ist im Verlauf der geplanten Vorlandabgrabungen, insbesondere bei der rund 1,5 m tiefer in den Boden eingreifenden Materialgewinnung in der ausgewiesenen Bodenentnahmefläche, mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. (H)	Die Aussagen sind fachlich nachvollziehbar.
	D.2 Der Beginn der Vorlandabgrabungen ist sobald wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. zu richten. Ansprechpartnerin ist Frau Agena, Tel.: 05032 / 84-217. (A)	Eine entsprechende schriftliche Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde wird zugesagt.
	D.3 Die anzeigepflichtigen Vorlandabgrabungen haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel zu erfolgen. (A)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.4 Die Abgrabungen auf der Bodenentnahmefläche sind von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker/in mit ausreichend Grabungserfahrung) zu begleiten, damit archäologische Funde und Befunde sofort erkannt sowie - ggf. unter	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Hinzuziehung weiteren Fachpersonals - wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege in der jeweils aktuellen Fassung. (A)	
	D.5 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme. Die Beauftragung der Fachkraft erfolgt durch den Träger der Maßnahme und ist im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. abzustimmen. (A)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.6 Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Kommunalarchäologie der Region Hannover eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde / Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen. (A)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.7 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Befunde und Funde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist. (A)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.8 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. (A)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.9 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und	Dieses ist in der Unterlage 3.1, Tabelle 7-2, bereits berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Anzeigespflicht bei Bodenfunden gem. 5 14 NDSchG). (H)	
	D.10 Eine Nichtbeachtung o. g. Auflagen bzw. Unterlassung der Anzeige gem. 5 14 NDSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. (H)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	D.11 Die geplante Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Baudenkmals „Schloss Landestrost“ mitsamt seiner Festungsanlage. Insoweit sind hinsichtlich der Gestaltung von baulichen Anlagen in seiner Umgebung - auch zukünftig - zwingend Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu treffen. (H)	Die Tab. 7-2 der Unterlage 3.1 stellt umfangreich dar, wie die denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind. Die eingeforderten Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde werden zugesagt.
	D.12 Folgende bauliche Anlagen sind hinsichtlich ihrer Material-, Form- und Farbgebung rechtzeitig vor Anfertigung bzw. Einbau mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• hochwassersicheres Tor Kasematte</li> <li>• Deichtor</li> <li>• Stützwände neben Deichtor mit ggf. vorhandenen Absturzsicherungen</li> <li>• Tore im Straßenbereich</li> <li>• Zäune</li> <li>• Betriebsgebäude Pumpenwerk Nord</li> <li>• ggf. zu errichtende sonstige bauliche Anlagen in der Denkmalumgebung. (A)</li> </ul>	Die Tab. 7-2 der Unterlage 3.1 stellt umfangreich dar, wie die denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind. Die eingeforderten Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde werden zugesagt.
	D.13 Sämtliche befestigte und für eine Befahrung oder Begehung vorgesehene Flächen sind mit Rasengittersteinen, Rasenwaben oder Schotterrassen zu befestigen, so dass das Landschaftsbild in der Denkmalumgebung möglichst wenig beeinträchtigt wird. (A)	Die Regelwerke DWA-M 507-1 und DIN 19712 verweisen bezüglich des Deichverteidigungsweges auf das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 904-1 "Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW)". Das DWA A 904-1 nennt als standardisierte Bauweisen für die hier anzusetzende Bauklasse VI Bauweisen mit Asphaltdecke, mit Betondecke

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>und mit Pflasterdecke.                      Nach den "Regelanforderungen für den Bau von Wegen an Haupt- und Schutzdeichen" des NLWKN ist die Fahrbahndecke von Deichverteidigungswegen "vorzugsweise in Asphaltbauweise herzustellen. Alternativ zur Asphaltbauweise können die Decken in Beton oder Betonverbundsteinpflaster ausgeführt werden".                      Eine Bauweise mit Rasengittersteinen, Rasenwaben oder Schotterrasen entspricht für Deichverteidigungswege demnach nicht den anerkannten Regeln der Technik.                      Die Forderung wird daher abgelehnt.</p>
	<p><b><u>Bauordnungsrechtliche Stellungnahme</u></b>                      Gegen die Deichbaumaßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes für den Bereich Silbernkamp bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.                      Ich bitte Sie, in die von Ihnen zu erteilende Genehmigung die nachstehend aufgeführten Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) mit aufzunehmen:</p>	<p>./.</p>
	<p>1. Für sämtliche Erdarbeiten sowie die baulichen Maßnahmen innerhalb des Umgebungsschutzes um das Schloss Landestrost ist gemäß Nds. Denkmalschutzgesetz eine gesonderte denkmalrechtliche Stellungnahme erforderlich (Ansprechpartnerin: Fr. Agena, Tel: 05032-84-217, e-mail: qaqena@neustadt-a-rbqe.de). (H)</p>	<p>Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.</p>
	<p>2. Folgendes ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn der Bauarbeiten</li> <li>- Name, Anschrift und berufliche Qualifikation des Bauleiters (5 52 Abs. 2 NBauO)</li> <li>- Einen evtl. Wechsel des Bauherrn oder des Bauleiters</li> </ul>	<p>Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	(5 52 Abs. 2 NBauO). (A)	
	3. Die Durchführung der Gesamtmaßnahme inkl. Baustelleneinrichtung darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Hier sei insbesondere auf etwaige Straßenverschmutzungen und dgl. in Bezug auf das Klinikum Neustadt mit den An- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge hingewiesen. (H)	Die Bodentransporte erfolgen innerhalb des Baufeldes, sodass öffentliche Straßen davon unberührt bleiben. Sofern Straßenverschmutzungen infolge der Baumaßnahme auftreten, wird zugesagt, dass diese umgehend beseitigt werden.
	4. Die Deichbaumaßnahme liegt in einem Anflugsektor des Zivilflughafen Hannover-Langenhagen. Für diesen Anflugsektor gilt ein Bauschutzbereich, in welchem Bauwerke über eine bestimmte Höhe der Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel-, Luftfahrtbehörde, 38304 Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, Tel. 05331-8809-346 bedürfen. Die Höhe ist abhängig von der Entfernung zum Flugplatz und von der Höhe über NN. Dies gilt auch für Baustelleneinrichtungen, insbesondere für Baukräne. Mobile Kräne - gleich welcher Höhe - sind in jedem Fall mit Tages- und Nachtkennzeichnungen zu versehen. (H)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
	Die Transportwege sind (sofern zwischenzeitlich befestigt) anschließend wieder zurückzubauen. (H)	Eine entsprechende Vorgehensweise wird zugesagt.
<b>17</b>	<b>NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst</b> 13.08.2019	
	1. Überschwemmungsgebiet Leine (HQ100): Bemessungswasserstände WSP100 Bezogen auf den Lastfall HQ100 liegen für die Leine im Bereich Silbernkamp zwei rechtskräftige Überschwemmungsgebietsabgrenzungen vor. Dies sind die Verordnung „Leine (LK Hannover, Abschnitt Nord)“ vom 10.10.2001 und die vorläufige Sicherung „Leine+Ihme“ vom 26.01.2011 (Nomenklatur nach ÜSG-Kataster).	./.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Um die Anfrage der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 28.06.2011 (Mail) insbesondere auch hinsichtlich der Querprofile, des hydraulischen Längsschnittes und des Verständnisses der Hydraulik zu beantworten, wurden entsprechend des damaligen CD-Ablagesystems mit Schreiben vom 12.07.2011 die hydraulischen Grundlagen der Verordnung (einschließlich WSPWIN-Modell) herausgegeben. Wasserspiegeldifferenzen zwischen der vorläufigen Sicherung und der Verordnung waren nach Text des Gutachtens zur vorläufigen Sicherung (HGN / FUGRO-HGN GmbH vom 05.03.2010, Kapitel 7 und 9) im Bereich Silbernkamp nicht zu erwarten, sondern nur im Oberwasser der K355 bei Bordenau.</p> <p>Deshalb wurden bedauerlicherweise nicht die mit CD vorhandenen Wasserspiegel an Neuvermessungspunkten (shape 2-17-82_hannover, uesg_leine_vermessung) mit den Wasserspiegeln der Verordnung verglichen, die indirekt auf bis 3 cm höhere Wasserstände der vorläufigen Sicherung hingewiesen hätten, noch wurde der mit Mail vom 04.02.2010 (shape prof-wsp_2009) mögliche direkte Vergleich der Querprofile vorgenommen. Daher wurden die gegenüber der Verordnung um 2 bis 3 cm höheren WSP100-Werte der vorläufigen Sicherung bei der Beantwortung der GLD-Anfrage zum Silbernkamp übersehen. Das digitale Archiv aller relevanten Informationen der NLWKN-Betriebsstelle Hannover-Hildesheim zu ÜSG (CDs und Mails, so auch der vom 23.02.2012 mit dem ESRI-TIN und der vom 30.10.2013 mit dem Modell zur vorläufigen Sicherung) wurde erst 2013 ff aufgebaut.</p> <p>Die HWS-Planung wurde deshalb mit den zur Verordnung angegebenen 2 bis 3 cm niedrigeren WSP100-Werten vorgenommen.</p>	

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Dieser Sachverhalt wurde aus Sicht der Stadt Neustadt am Rübenberge mit Mail vom 15.03.2019 dargestellt. Die der Planung zugrunde gelegten Wasserstände wurden aus den in der Mail des NLWKN vom 22.03.2019 genannten Gründen in diesem Einzelfall als Bemessungsgrundlage anerkannt.</p>	
	<p>Anmerkungen zur geplanten baulichen Lösung Im Rahmen der Arbeiten zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurde die Leine als Risikogewässer eingestuft und mit dem Abfluss HQextrem = HQ200 ein WSP200 ermittelt (grid hq200wsp, Zuständigkeit: NLWKN-Betriebsstelle Verden). Dieses weist bei km 48,236 einen WSP200 von 40,12 mNN aus (vgl. WSP100-Verordnung = 39,66 mNN, WSP100-vorläufige Sicherung = 39,68 mNN). An der Nordostseite des Gebäudes Robert-Koch-Str. 5 und an der Nordseite des Kindergartens Robert-Koch-Str. 4 beträgt der WSP200 sogar 40,15 mNN. Vor diesem Hintergrund ist die nach Anlage 2.4.1 Genehmigungsplanung Längsschnitt Deich geplante „flächige Geländeaufhöhung“ sowohl von der Größe als auch von der Höhe her mit nur 39,96 mNHN unzureichend. Es wird dringend empfohlen, den Deich, der am Profil km 48,236 zurzeit eine geplante Höhe von 40,16 mNHN hat, nach Südwesten oder Süden zu verlängern und die Höhen auf der gesamten Länge mit dem WSP200 (unter Beachtung der ggf. unterschiedlichen Höhenbezugssysteme) dahingehend zu gestalten, dass ein HQ200 zumindest geometrisch abgewiesen wird.</p>	<p>Als Bemessungsgrundlage für die Planung wurden vom GLD die Wasserstände bei einem HQ100 benannt (siehe auch vorheriger Punkt). Eine Bemessung auf HQ200 entspricht nicht dem Stand der Technik.</p>
	<p>In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass alle o.g. Berechnungen ohne einen Klimazuschlag vorgenommen wurden.</p>	<p>Auf Nachfrage vom 17.10.2017 an den GLD, ob für die Planungen zum Hochwasserschutz in Neustadt am Rübenberge bei dem Bemessungshochwasserabfluss ein Klimabeiwert berücksichtigt werden sollte, wurde am</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		20.03.2018 geantwortet, dass es keine entsprechende rechtliche Vorgabe dazu gibt.
	<p>2. Gewässerökologie:                      Der Gewässerkundliche Landesdienst, Teilbereich Gewässerbiologie stimmt dem Gutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu, dass die aquatische Flora und Fauna im Wasserkörper Leine (Nr. 21001 ) vom Vorhaben nicht direkt betroffen ist und daher kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot gemäß g 27 WHG vorliegt. Die Leine und deren Uferbereiche werden vorhabensbedingt nicht direkt in Anspruch genommen. Hinsichtlich den Belangen der WRRL bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	./.
	<p>Folgende Hinweise bittet der GLD zu beachten:                      Eines der Defizite der Leine besteht in der intensiven Nutzung der Aue, wodurch eine hohe Nährstoffbelastung an der Messstelle Neustadt GÜN angezeigt wird. Die Auenfunktion, sowohl als Habitat als auch als Retentionsraum und Raum für Nährstoffrückhalt ist im Bereich Silbernkamp stark eingeschränkt. Ein positiver Beitrag zur Auen- und Gewässerentwicklung ist die Extensivierung der Nutzung im Auenbereich und das Zulassen einer gewässertypischen Sukzession. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte eine Reaktivierung von der Auenfunktion in Form einer angepassten Nutzung des verbliebenen Überschwemmungsbereichs erwogen werden. Ggf. können die Bodenabtragungsorte näher an der Leine verortet werden, sodass sich bereits bei geringen Jährlichkeiten lokale Überschwemmungen einstellen können. Auf diese Weise ließe sich die Verringerung des Retentionsraums mit einer ökologischen Aufwertung des Auenbereichs aufwiegen.</p>	<p>Auf den Kompensationsflächen des Vorhabens werden auentypische Biotope entwickelt, die allenfalls extensiv genutzt werden und auf denen ein weitgehendes Düngeverbot gilt. Auf sonstige Flächen in der Aue kann im Rahmen des Vorhabens kein Zugriff genommen werden. Die Bodenabtragungsorte wurden so gewählt, dass keine wertvollen Biotope oder Tierhabitats betroffen sind (artenarmes Intensivgrünland). Ein näheres Heranrücken an die Leine hätte die Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zur Folge und ist daher nicht möglich.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Der Fließgewässertyp der Leine, WK 21001 ist 159 „große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ entgegen der Aussagen der UVP.	Der Hinweis ist korrekt. Abweichende Aussagen zur Umweltverträglichkeit oder zur Betroffenheit der Belange der WRRL ergeben sich daraus nicht.
	Die Klassifizierung der Gewässergüte nach LAWA wurde im Jahr 2000 durch die Bewertung der Gewässer hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes abgelöst. Die Angaben der Güteklassifikation lassen sich daher lediglich als Hintergrundinformation betrachten. Maßgeblich für die Bewertung des Gewässers nach EG-WRRL sind die Untersuchungen des 2. Bewirtschaftungsplans gemäß den Angaben der FGG Weser.	Der Hinweis ist korrekt. Die Klassifikation der Gewässergüte nach LAWA durch auch lediglich als Hintergrundinformation verwendet, weil die Literatur zu Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und Arten oft noch auf diese Klassifikation Bezug nimmt.
	<p>3. Chemie - Oberflächengewässer/Schadstoffe: Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat im Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz für den Bereich Silberkamp eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aus den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung geht nicht die aktuelle Bewertung des betroffenen Wasserkörpers hervor. Die entsprechende Bewertung zum chemischen Zustand ist bitte zu ergänzen. Die Ergänzungen betreffen die Abschnitte 3.5.2 S.149 ff. und 5.3.5.5 S. 274 ff. und 7.6.5.5 S. 457 ff. Betroffen ist der Wasserkörper DE_RW_DENI_21001. Der chemische Zustand ist mit „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung und weitere Informationen können dem Wasserkörperdatenblatt entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers hat. Seitens des GLD (Chemie) bestehen keine weiteren Anforderungen.</p>	Da das Vorhaben nicht mit Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Leine verbunden ist, bedarf es auch nicht der eingeforderten ergänzenden Angaben. Bestandsdaten sind in die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit einzustellen, als sie für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens geboten sind. Der Einwendende stellt selbst fest, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers hat.
	4. Grundwasser: Aus Grundwassersicht sind durch die geplante	Die fachliche Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Deichbaumaßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt ersichtlich und auch nicht zu erwarten.	
	Hinweis: Einen Standsicherheitsnachweis für die Fälle mit Spundwand (Unterbrechung des oberen Sickerweges) habe ich nicht gefunden; dies sollte m.E. berücksichtigt werden.	Die Standsicherheitsnachweise für die Spundwände werden im Rahmen der Ausführungsplanung aufgestellt.
<b>18</b>	<b>Klinikum Region Hannover GmbH – Bau und Technik</b> 13.08.2019	
	Nach Prüfung der Unterlagen, die wir von Ihnen mit Ihrem Schreiben erhalten haben, können wir Ihnen heute mitteilen, dass wir zu dem Antrag und den dazu gehörenden Unterlagen auf Basis der dort enthaltenen Informationen und Angaben keine Einwendungen erheben werden.	./.
<b>19</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2</b> 13.08.2019	
	1. Agrarstruktur Die favorisierte Trassenführung des Deiches führt zu einer Zerschneidung der dort vorhandenen Grünlandflächen, die sowohl als Weiden als auch als Mähflächen genutzt werden. Eine Führung entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges würde aus unserer Sicht zu einem sparsameren Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einem geringeren Einschnitt in die Bewirtschaftbarkeit der Flächen führen.	Im Zuge des Variantenvergleiches wurde auch die vom Einwendenden vorgeschlagene Trassierung geprüft, wie in der Unterlage 3.1 detailliert dokumentiert ist. Die FFH-Verträglichkeitsanforderungen, die gebotene Vermeidung der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope und der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung verbieten eine Trassierung entlang des Wirtschaftsweges. Außerdem würde bei einer solchen Trassierung in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum entzogen werden.
	2. Marschstraße Die durchgängige Befahrbarkeit der Marschstraße und ihre Funktion als Erschließungsweg der landwirtschaftlichen Flächen gehen u. E. mit der Maßnahme verloren. Aus den Unterlagen wird für uns nicht hinreichend ersichtlich, ob der Weg dennoch	Die Zufahrt zu den Flächen wird über die Marschstraße künftig nicht mehr möglich sein. Eine Erschließung erfolgt dann ausschließlich über die Röntgenstraße. Die im späteren Deichvorland befindlichen Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Neustadt oder es ist ein Erwerb bzw.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	erhalten bleiben soll bzw. ob eine Rekultivierung vorgesehen ist.	Flächentausch geplant. Folglich werden alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen künftig zwischen der Stadt Neustadt und ihren Pächtern erfolgen.
	3. Erschließung Wir weisen darauf hin, dass alle im Einzugsbereich liegenden Flurstücke weiterhin erschlossen werden müssen.	Die Erschließung aller Flurstücke wird zugesagt.
<b>20</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig</b> 13.08.2019	
	Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Braunschweig ist bei dem o.g. Planfeststellungsverfahren an der Bundeswasserstraße Leine betroffen. Seitens des WSA Braunschweig bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bau eines Hochwasserschutzes parallel zur Leine, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Der Bau des Hochwasserdammes hat zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt keine direkten Auswirkungen auf die Belange des WSA Braunschweig. Im Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge“ wurde eine bauliche Anpassung der Bootsschleusenanlage Neustadt am Rübenberge (=> Kammerschleuse) und des Schüttwehrs Neustadt am Rübenberge geprüft. Da die Auswirkungen auf eine Verbesserung zu gering waren, wurde dieses Vorgehen von der Stadt nicht weiter verfolgt. Bevorzugt wird der Bau des Dammes. Da dieser den Überflutungsbereich einschränkt, soll die Einschränkung durch vertiefen des Gelände mit Mulden entgegnet werden. Diese Mulden entstehen bei der Rohstoffgewinnung für den Damm.	./.
	Verbesserung für S.35 1 Ordner 6. Rechtsverhältnisse: „Die Leine ist im Planungsgebiet ein Gewässer I.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Ordnung im Besitz der Bundeswasserstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Leine obliegt bis unterstrom von Neustadt am Rübenberge dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig. Im weiteren Verlauf ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden für die Unterhaltung zuständig. Die Unterhaltung der Kleinen Leine obliegt oberstrom der Kammerschleuse dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig. Ab dem 05.02.2020 obliegt die Unterhaltung der Leine (Ober- und Unterstrom), der kleinen Leine, sowie der Kammerschleuse dem zukünftigen Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Weser. Die Postadresse zukünftigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser entspricht dem jetzigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden.</p> <p>Zwischen der Kammerschleuse und der Mündung in die Leine obliegt die Unterhaltung dem Mühlenbetreiber."</p>	
	<p>Durch das mäandrieren der Leine, existiert eine Differenz zwischen der Flussbettgrenze und der Liegenschaftsgrenze. Die Baumaßnahmen/ Abgrabungsmaßnahmen, könnten das Böschungsprofil auf WSV-Flächen verändern. Die Planungen der Stadt gehen bis an die vorhandenen Flurstücksgrenzen. Diese Flurstücksgrenzen sind strittige Grenzen, da sich der Grenzverlauf dem Gewässer anpasst. Somit ist die Eigentumsgrenze vor Baubeginn festzustellen. Dabei muss das WHG und das NWG berücksichtigt werden. Die Kosten für die Grenz Anpassung hat die Stadt zu tragen, da sie die Zustandsstöorerin ist. Durch den veränderten Grenzverlauf kann es zu einem Anpassungsbedarf der Planfeststellung führen. Aus Sicht der WSV kann diese Grenzfestlegung auch nach der Beendigung der Baumaßnahmen durchgeführt werden. So kann der Grenzverlauf der aktuellen</p>	<p>Die Feststellung der Eigentumsgrenzen nach Beendigung der Baumaßnahme wird zugesichert und die Kosten für die Vermessungsarbeiten zahlt die Stadt Neustadt a. Rbge. Der vorgeschlagenen Formulierung für den Planfeststellungsbeschluss stimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. zu.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Grundstückssituation angepasst werden. In der Planfeststellung kann dies wie folgt aufgenommen werden: „Der Gewässergrenzverlauf ist ggf. auch auf Veranlassung und Kostenübername der Antragstellerin (TdV) nach Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahmen zu vermessen.“</p>	
	<p>Hinweis: Parallel könnte auch ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Das hätte den Vorteil, dass die Fremdeigentümer weniger betroffen wären. So könnten die Wege-, Abfluss- und Eigentumssituation besser an die geplanten örtlichen Verhältnisse angepasst werden, wodurch eine wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzung und Pflege möglich ist.</p>	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat bereits einige der betroffenen Flurstücke erworben und plant durch einen Kauf bzw. Tausch auch noch in den Besitz der restlichen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke, die sich im späteren Deichvorland befinden, zu kommen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht erforderlich, weil alle Flurstücke später an einen Pächter verpachtet werden können und eine wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzung und Pflege somit möglich sein wird.</p>
	<p>Die BlmA ist Eigentümerin einer Fläche die sich im Verfahrensgebiet befindet. Aus WSV-Sicht ist es interessant ob die Fläche nach der Maßnahme der Stadt noch aufwertungspotenzial für Kompensationsmaßnahmen besitzt. Im Zuge der Schleusen- oder Wehr- Sanierung/Instandsetzung entsteht höchstwahrscheinlich der Bedarf nach einer ausreichenden Kompensationsfläche. Dem zukünftigen Unterhaltungsamt sollte diese Information von der Stadt weitergegeben werden.</p>	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist bestrebt die Fläche der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu erwerben. Ein Austausch zwischen der Stadt Neustadt und der WSV bezüglich einer möglichen weiteren Aufwertung der Fläche, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme an der Neustädter Schleuse erforderlich ist, kann zu gegebener Zeit erfolgen.</p>
	<p>Allgemein gelten folgende Hinweise: In der Anlage 2.9.2 sind Geohydraulische Nachweise, Nachweise der Standsicherheit und der Erosionsstabilität aufgeführt. Als Anlage habe ich das BAW-Merkblatt_ Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen beigefügt, welches bei dem Planfeststellungsverfahren und bei der baulichen Ausführung als allgemeine Regel der Technik</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	hilfreich sein könnte.	
<b>21</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> 14.08.2019	
	<p>Flurstück 89: Teilflächen dieses Flurstücks sind gemäß Ziffer 4.3 des Erläuterungsberichts i.V.m. Anlage 2-03-01 (Lageplan) für Vorlandabgrabungen und als Bodenentnahmefläche vorgesehen. Eine kleine Teilfläche soll als Transportweg in Anspruch genommen werden. Aus fachlicher Sicht ist einzuschätzen, dass auf der Fläche nach Abschluss der Arbeiten eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist.</p> <p>Lt. Anlage 2.11.1 - Grundstücksverzeichnis - soll die Fläche vom Planungsträger - Stadt Neustadt a.Rbge. - erworben werden. In dem Fall fehlt diese Fläche für den geplanten Neubau des FLI-Versuchsbetriebs in Neustadt - Mecklenhorst als Nachweisfläche für den Stallbau (Dungnachweis, etc). Um den Neubau nicht zu gefährden, ist es zwingend erforderlich, dass durch den Planungsträger eine Ersatzfläche in Größe von mindestens 8,00 ha (Grünland) im Tausch zur Verfügung gestellt wird. Anforderungen an die Ersatzfläche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arrundierte Lage (keine Streulage),</li> <li>- angrenzend zu anderen Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,</li> <li>- arbeitswirtschaftlich günstiger Zuschnitt,</li> <li>- keine Hochwasserlage,</li> <li>- keine naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewirtschaftungsauflagen und</li> <li>- gleiche oder höherwertige Böden.</li> </ul>	<p>Verhandlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden geführt, wobei ein wertemäßiger Ausgleich angestrebt wird.</p>
	<p>Flurstück 1/1: Gem. der Unterlage 3.2.2 - Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) - sollen auf der BImA-eigenen Fläche für die Dauer der</p>	<p>Die Ansitzstangen werden in den nicht landwirtschaftlich genutzten Uferstreifen der Gewässer angebracht, so dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Baumaßnahmen abseits des Vorhabengebietes externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. In ausreichendem Abstand zum Vorhaben erfolgt auf insgesamt 200 m Länge die Ausbringung von zehn Anstanzmöglichkeiten in einem Abstand von 20 m und in weniger als 2 bis 3 m über der offenen Wasserfläche (zum Beispiel mittels hängender Äste, Pfähle, Schnittgut oder Wurzelstubben im Uferbereich, vergleiche FLADE 1994 und BEZZEL 1985). Hierbei ist sicherzustellen, dass die temporären Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.</p> <p>Die Inanspruchnahme ist, insbesondere wenn Sicherungsmaßnahmen der geplanten Sitzstangen etc. notwendig sind, vertraglich unter Einbeziehung des FLI und des derzeitigen Nutzers zu regeln.</p>	<p>zu befürchten ist.</p>
<b>22</b>	<p><b>Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH &amp; Co. KG</b> 14.08.2019</p>	
	<p>Die Stadtnetze Neustadt am Rbge. haben zu dem geplanten Hochwasserschutz bereits schriftlich Stellung genommen. Aufgrund neuer Entwicklungen möchten wir jedoch unsere Stellungnahme um einen Hinweis auf eine bevorstehende Verlegung von weiteren Versorgungsleitungen im Bereich des geplanten Bauwerks ergänzen.</p> <p>Die Planungen für den kommenden Neubau des Friedrich-Löffler-Instituts in Mecklenhorst sehen einen Wasser- und Energiebedarf vor, der aus der bestehenden Netzinfrastruktur nicht gänzlich gedeckt werden kann. Deshalb werden wir voraussichtlich im Jahr 2021 ab der Wunstorfer Straße Ecke Röntgenstraße bis nach Mecklenhorst neue Wasser- und Stromtransportleitungen verlegen müssen.</p>	<p>Der „Antrag auf Gewässerkreuzung und naturschutzrechtliche Befreiung Strom- und Wassertransportleitungen Friedrich-Löffler-Institut Mecklenhorst“ wurde der Stadt Neustadt a. Rbge. inzwischen vorgelegt und diese hat eine entsprechende Stellungnahme verfasst, um die beantragte Maßnahme mit dem Deichbauprojekt abzustimmen. Der Deich überquert die bereits vorhandene Gashochdruckleitung und wird dies folglich auch mit den geplanten Leitungen tun.</p> <p>Dementsprechend ist die Stadt Neustadt a. Rbge. in der Angelegenheit sehr an einer engen Abstimmung mit den Stadtnetzen Neustadt interessiert. Das Angebot der Stadtnetze Neustadt, einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren, wird von der Stadt Neustadt begrüßt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Die angedachte Leitungstrasse verläuft entlang der bestehenden Gashochdruckleitung und würde den geplanten Deich bei Station 0+ 065 kreuzen (Feldweg). Die Details zu den geplanten Leitungen sollen mit der Stadt Neustadt und mit dem Planungsbüro Heidt + Peters mbH abgestimmt werden. Dazu streben die Stadtnetze Neustadt ein Gespräch mit den Beteiligten an.</p>	
<b>23</b>	17.06.2019	
	<p>Antrag: Wegerecht zum Überqueren des Deiches vom Paracelsusweg zu unserem Teichgelände (FFH Biotop Grundstücke 71, 73/1, 74, 75, 77) vgl. Grundstück 109/12 über den Weg zwischen den Grundstücken 39 und 40. Die o.a. Grundstücke haben wir in den Jahren 1985-2001 käuflich erworben, um darauf ein Biotop zu entwickeln. Unter fachlicher Beratung und Aufsicht des damaligen Landkreises Hannover ist das Vorhaben gelungen. Das Gelände wurde von dem Initiator (Vorname Name) im Jahr 2017 an seine Tochter (Vorname Name) mit einem Nießbrauchvermerk übertragen. Gleichwohl wird die Anlage weiterhin vom Vater (Vorname Name) gepflegt und beaufsichtigt. Das Teichgelände ist nur fußläufig zu erreichen. Zur Zeit führt ein geduldeter Fußweg über das Grundstück 109/14 in der Verlängerung von dem vorhandenen Weg der Albert-Schweitzer-Straße zum Weg des Real-Verbandes. Über diesen ist das Teichgelände erschlossen. Das Biotop wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand und persönlichem Einsatz von den Eigentümern verwirklicht. Der Erhalt erfordert stetige Pflege und Kontrolle. Aufgrund der ausschließlich fußläufigen Erreichbarkeit des Teichgeländes ist eine kurze Distanz vom Wohnhaus im Paracelsusweg zum</p>	<p>Die Stadt Neustadt würde in diesem Fall einem Wegerecht zur Querung des Deiches grundsätzlich zustimmen. Allerdings ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht klar, wer der Eigentümer des Flurstücks zwischen dem Stichweg an der Albert-Schweitzer Straße und dem Deich sein wird. Die später binnendeichs gelegenen Flurstücke sollen an Privatpersonen abgegeben werden, die im Zusammenhang mit dem Deichbau Flächen abgeben müssen. Folglich ist es möglich, dass die Flächen von den künftigen Eigentümern eingezäunt werden und der Zugang dann nicht mehr möglich ist.</p> <p>Hierauf hätte die Stadt Neustadt dann keinen Einfluss mehr. Allerdings kann die Stadt Neustadt zusagen das Anliegen von (Name) bei der späteren neuen Zuordnung der binnendeichs gelegenen Flächen mit zu berücksichtigen. Allerdings geht die Stadt Neustadt auch davon aus, dass sie gegenüber (Name) nicht dazu verpflichtet ist diese Wegebeziehung in jedem Fall herzustellen. (Name) begründen ihr Anliegen mit der Verschlechterung der Zuwegung zu ihren Flurstücken, die im späteren Deichvorland liegen. Die derzeitige kurze Wegebeziehung zu den Flurstücken ist allerdings nur durch einen geduldeten Fußweg, der über das Flurstück 109/14 führt, möglich. Hieraus lässt sich aus Sicht der Stadt Neustadt, die bereits</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Teichgelände erforderlich. Es geht nun darum, die bisherigen Gegebenheiten am und zum Biotop auch nach dem Deichbau zu gewährleisten. Wir bitten deshalb darum, in die weiteren Detailplanungen des Deiches unser Anliegen gemäß Antrag mit aufzunehmen und zu genehmigen.</p>	<p>seit mehreren Jahren Eigentümerin des Flurstücks 109/14 ist, allerdings kein Nutzungsrecht ableiten Für die Beurteilung, ob die Erreichbarkeit eines Flurstücks erheblich erschwert wird, kann ein geduldeter Weg, der über ein Flurstück der Antragstellerin führt, nicht maßgeblich sein. Hierfür ist die vorhandene offizielle Wegebeziehung maßgeblich. Derzeit sind die Flurstücke vom Paracelsusweg 17 aus über den Weg des Realverbands in Verlängerung der Marschstraße am besten erreichbar. Diese Wegebeziehung entfällt künftig und Erschließung der Flurstücke erfolgt über die Röntgenstraße. Allerdings wird der Weg hierdurch erheblich verlängert, was insbesondere im Zusammenhang mit einer fußläufigen Erreichbarkeit sicherlich nicht unwesentlich ist. Aus diesem Grund bietet die Antragstellerin den Einwendern einen Kompromiss an. Die Flurstücke können auch weiterhin über einen Zugang im Bereich der Marschstraße erreicht werden. Hierfür wird der Deich über den öffentlichen Weg im Norden gequert und durch die Nutzung des gehölzfreien Streifens kann der Weg, der bisher dem des Realverband gehört, wieder erreicht werden, um zu den Flurstücken zu gelangen.</p>
24	08.07.2019	
	<p>Mein Landhaus steht unmittelbar am Gehweg Albert-Schweizer-Str vis a vis der leichten Wiesenanhöhung. Wird diese Wiesenfläche nach Deichbau künftig zum Bauland ausgeschrieben?</p>	<p>Das städtische Flurstück 12/5, Flur 34, Gemarkung Neustadt a. Rbge. ist in dem seit 1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 120 B „Silbernkamp“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Die GRZ ist mit 0,3, die GFZ mit 0,4 und die max. Geschossigkeit mit I festgelegt. Die Fläche wird als mesophiles Mähgrünland genutzt. Es besteht zurzeit weder die Absicht den Bebauungsplan zu ändern noch eine bauliche Nutzung zu realisieren.</p>
	<p>Sollte der Deich gebaut werden, wer übernimmt die Pflege?</p>	<p>Die Pflege des Deiches ist zunächst Aufgabe des Bauherrn, in diesem Fall also der Stadt Neustadt a. Rbge. Nach der</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>Fertigstellung wird der Deich von der Deichbehörde als „Hochwasserschutzdeich“ gewidmet, wodurch die Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für diesen Deich gelten. Die dafür zuständige Deichbehörde ist der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer von Grundstücken, die sich im deichgeschützten Gebiet befinden, zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichbehörde hat darauf hinzuwirken, dass sich die Deichpflichtigen in einem Deichverband zusammenschließen. Der Deichverband organisiert schließlich die Durchführung der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.</p>
	<p>Ich verstehe das ganze so, dass es sich um ein wortwörtliches Jahrhundertwasser handelt, wenn überhaupt. Grundwasser sowie Leine-Hochwasser.</p>	<p>Der Hochwasserschutzdeich ist auf ein einhundertjähriges Hochwasserereignis bemessen. Ein Schutz vor hohen Grundwasserständen ist nicht das Ziel der Planung.</p>
	<p>Mein Vorschlag ist, man sollte mit aktuellen Versicherungen sprechen: die Stadt und Eigentümer suchen gemeinsam einen Ideenplan. P.S. ich bin überzeugt, den gibt es dann ohne Deich. Millionen werden dann nicht verschwendet. Ein typisches Europäisches Millionen-Grab wird evtl. vermieden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verlauf der Planung wurden verschiedene Varianten zum Hochwasserschutz untersucht. Auch wurden die Bürger bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt über das Projekte und einzelne Zwischenschritte der Planung informiert. Während der Planung stellte sich heraus, dass ein Deich grundsätzlich die sinnvollste Maßnahme zum Hochwasserschutz für das gefährdete Gebiet ist.</p>
<b>25</b>	09.07.2019	
	<p>Als Pächter des Flurstückes 14 - 106/9 setze ich mich für den Schutz der Fauna sowie der Flora der vorhandenen Wiesen, Baum- und Buschgruppen ein. Erlen, Birken, Weiden, Wildkirsch Bäume zusammen mit Hasel-, Hartriegel-, Schlehdorn- und Flieder - Gebüsche sind seit Jahren auf dem Flurstück zu teils undurchdringlichen Futter-, Rückzugs- und Nist - Räumen gewachsen. Mit Absicht blieben sie</p>	<p>Im Bestands- und Konfliktplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 1) ist erkennbar, welche Gehölze vorhabensbedingt verloren gehen und welche erhalten bleiben. Im Maßnahmenplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 2) ist erkennbar, für welche verbleibenden Gehölze spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Diese sind für alle Gehölze geplant, die direkt an das Bau Feld angrenzen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>naturbelassen. Reh, Fuchs, Igel, Hase und Fasan nutzen sie neben heimischen Singvögeln - Nachtigallen darunter. Bunt- und Grünspecht, Kriechtiere, Erdhöhlen-Insekten, Libellen haben hier ihren Raum.                      Das Flurstück sehe ich als eine der wichtigen Biotop Inseln an in der großen Baum und Busch freien Fläche des Deichlandes.                      Die Flur 106/9 liegt vor den Grundstücken Behring Straße 31/33/35 größtenteils innerhalb der 50 m Bebauungs-Grenze und reicht bis an den Entwässerungsgraben am Wirtschaftsweg. Nach der Deich Kartierung sollte sie nicht wesentlich stören.                      Welche Abholzungen können vermieden werden?</p>	
	<p>Kann der belassene Knick gegebenenfalls eingefriedet werden, um Zerstörung durch Baustellen Verkehr zu vermeiden?</p>	<p>Im Maßnahmenplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 2) ist erkennbar, für welche verbleibenden Gehölze spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Diese sind für alle Gehölze geplant, die direkt an das Baufeld angrenzen. Die Maßnahme S 3 sieht hier geeignete Schutzvorkehrungen vor, beispielsweise Schutzzäune oder Pfähle.</p>
	<p>Sind auch hier Ersatzpflanzungen vorgesehen (Schlehdorn geht i.G. zur Ausbreitung bei Bestehen schlecht an.</p>	<p>Im Maßnahmenplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 2) ist erkennbar, auf welchen Flächen die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. Auf der vom Einwendenden genannten Grundstück ist das nicht vorgesehen. Deich und Schutzstreifen müssen aus Gründen der Deichsicherheit gehölzfrei gehalten werden.</p>
<b>26</b>	09.07.2019	
	<p>hiermit lege Einspruch bezügl. des Planfeststellungsverfahrens Hochwasserschutz Neustadt ein. Zu meiner Person: Ich bewirtschafte einen l.d.w. Vollerwerbsbetrieb in Neustadt. Hierzu gehört einige Eigentumsfläche, die ich auch selber bewirtschafte, Flur 14+15 Neustadt / Voigtmarsch- in der Wockenau. Hinzu kommen noch Pachtflächen in diesem Bereich. Alle</p>	<p>Bezüglich des Flurstück 95, Flur 15 in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge wurde eine Einigung erzielt und die Fläche wurde von der Stadt Neustadt inzwischen erworben. Die Abgrabungen erfolgen zu großen Teilen auf Flächen, die bereits im Eigentum der Stadt Neustadt sind. Bezüglich der Abgrabung ist grundsätzlich anzumerken, dass hierdurch, mit Ausnahme von Flurstück 89 (Flur 15,</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Flächen hier sind für mich sehr hofnah. Die Fläche Fl.15/ Flst. 95 ist eine Ackerfläche, die durch den Deichbau nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Meine Grünlandflächen werden durch die Abgrabungen auf den städtischen / angekauften Flächen minderwertiger, da sie mitvernässen. Schon bei leicht steigenden Pegelständen der Leine werden meine Flächen über die abgegraben Wiesen überflutet. Eine Weidehaltung wird unmöglich, da die Tiere sofort bei Niederschlägen von den Weiden genommen werden müssen. Dieses stellt für mich einen Wertverlust und eine Erschwerung der Bewirtschaftung meiner Flächen da.</p>	<p>Gemarkung Neustadt), keine Vertiefungen im bestehenden Gelände entstehen. Bei den Abgrabungen werden lediglich Bereiche, die derzeit höher gelegen sind als das umliegende Gelände, mit diesem angeglichen. Infolge dessen entsteht eine horizontale Fläche. Die Bereiche der geplanten Abgrabungen werden demnach auch nicht schneller überschwemmt, als das bereits tiefer liegende benachbarte Gelände und folglich kommt es nicht zu stärkeren Vernässungen anderer Flächen.</p>
	<p>Des Weiteren muss die Erreichbarkeit der Idw. Flächen während und nach der Bauphase des Deiches immer geben sein. Die Zuwegung muss ohne Umwege gewährleistet sein.</p>	<p>Die Zuwegung der Grünlandflächen im künftigen Deichvorland wird über die Verlängerung der Röntgenstraße möglich sein.</p>
<p><b>27.</b></p>	<p>05.08.2019</p>	
	<p>hiermit übersende ich ihnen meine Bedenken und Anregungen zum obigen Planfeststellungsverfahren. Durch den Hochwasserschutz Silbernkamp gerate ich bei Hochwasser noch mehr in Gefahr. Ich fühle mich bedroht und in meiner Existenz gefährdet, da ich keine Massnahme zu meinem Schutz erkennen kann.</p>	<p>Durch den Deich kommt es zu einem Verlust an Retentionsraum in Höhe von rund 157.000 m<sup>3</sup> (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.2). Im Ergebnis der hydraulischen Berechnungen kommt es bei einem HQ<sub>100</sub> zu einem um bis zu 0,2 m<sup>3</sup>/s höheren Abfluss am Pegel Neustadt. Ausgehend vom HQ<sub>100</sub> mit 1.040 m<sup>3</sup>/s beträgt diese Erhöhung weniger als 1 ‰. Ein um 0,2 m<sup>3</sup>/s höherer Spitzenabfluss verursacht im Unterwasser am Pegel Neustadt keine messbare bzw. nachweisbare Wasserstandserhöhung. Eine erhöhte Gefährdung im Bereich "Zwischen den Brücken" infolge des geplanten Deiches kann demnach ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Die Nennung von nur 1-2cm Auswirkung durch den Deich ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die pauschale Behauptung wird zurückgewiesen.</p>
	<p>Neben mir sind noch viele Menschen und Häuser in der</p>	<p>Der geplante Hochwasserschutz für den Bereich</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Kernstadt und in den nächsten Dörfern gefährdet.	Silbernkamp hat keine negativen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger. Die Hochwassergefahr wird in diesen Gebieten also nicht vergrößert. Allerdings dient diese Maßnahme auch nicht dem Schutz anderer Gebiete, sondern ausschließlich dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Bereich.
	<p>Anlage: Bedenken und Anregungen zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz in Neustadt am Rübenberge im Bereich Silbernkamp</p> <p>1. Die Auflagen der Bezirksregierung, bezüglich der Verlegung der Überschwemmungsgrenze bei der Genehmigung des Baugebietes Silbernkamp sind zu berücksichtigen (z.B. Deckelung der Kosten des Deichverbandes) Die Gremien der Stadt NRÜ haben sich seinerzeit über die Fakten hinweggesetzt und sind somit allein verantwortlich. (Schreiben Bezirksregierung, das geforderte Gutachten TU Hannover ist bei der Stadt Neustadt und Unteren Wasserbehörde nicht auffindbar)</p>	<p>Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen keine Kenntnisse über die Verschiebung der Grenze eines Überschwemmungsgebietes (ÜSG) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B vor. Grundlage für dieses Projekt ist das vom NLWKN im Jahr 2011 vorläufig gesicherte ÜSG.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B war die die festgesetzte Überschwemmungsgrenze völlig anders als heute. Maßstab für die Festsetzung war nur die Sicherung des Hochwasserabflusses. Das Baugebiet liegt weitgehend außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze und ragt nur in seinem Nordteil etwas in das Überschwemmungsgebiet hinein. Bauliche Anlagen waren nach der damaligen gesetzlichen Regelung auch im Überschwemmungsgebiet zuzulassen, wenn sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist somit der Auffassung, dass es bezüglich der Deichunterhaltung in diesem Fall keine besonderen Regelungen geben kann und die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssen.</p>
	2. Wer hat beantragt, die Überschwemmungsgrenze zu verschieben, und mit welcher Begründung?	Siehe Punkt 1
	3. Wer erteilte dazu die Genehmigung?	Siehe Punkt 1
	4. Es ergibt sich die Frage, ob die Stadt Neustadt wegen der Verlegung der Überschwemmungsgrenze bei der Planung des Baugebiets Silbernkamp, trotz Warnungen der Bezirksregierung für die Kosten und die Erhaltung	Siehe Punkt 1

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	des Deiches allein zuständig?????	
	<p>5. Die Vorteile eines evtl. Hochwasserschutzes kommt mehr Grundstücken zu Gute als die von der vorläufigen Hochwasserlinie gekennzeichneten. Die Höhe für die Teilnehmer des Deichverbandes sollte nach Studium der Unterlagen bei 39,50 m NHN liegen. Es sollte eine klar zu definierende Punkt für die Zuordnung einer Höhe definiert werden.(z.B. Deckel des Regenwasserkanals)</p>	<p>Die genaue Festlegung des deichgeschützten Gebietes ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und erfolgt noch nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Nach der Fertigstellung wird der Deich durch die Deichbehörde als Hochwasserschutzdeich gewidmet. Infolge dessen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für diesen Deich. Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer von Grundstücken, die sich im deichgeschützten Gebiet befinden, zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichbehörde hat darauf hinzuwirken, dass sich die Deichpflichtigen in einem Deichverband zusammenschließen.</p>
	<p>6. Abgrabungsfläche (300mx300mx0,5 m) und die Ausgleichsfläche führen langfristig zu einer Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes. Wer kommt für die Kosten der Erhaltung bzw. Wiederherstellung dieser Flächen auf?</p>	<p>Die erforderlichen Arbeiten auf den Flächen sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme des Deichbaus. Alle Abgrabungsflächen sind Bestandteil der technischen Anlage. Folglich wurde der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht im Vorfeld bewertet und es findet eine Kompensation statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Vorlandabgrabungen sowie die Wiederherstellung der Oberbodenschicht, werden mit vom Träger der Deichbaumaßnahme bezahlt. Die späteren Unterhaltungsarbeiten, wie etwa die Beseitigung von möglichen abflussbehindernden Anlandungen auf diesen Flächen, übernimmt der Deichverband.</p>
	<p>7. Die Stadt hatte im Arbeitskreis zugesagt, dass der Deich eingezäunt wird. Dieses ist zur Reduzierung der Wildschäden unbedingt erforderlich, die in dieser ausgeglichenen Natur zahlreich vertreten sind.(z.B.Wildschweine und Nager). Durch das Weglassen der Zäune entstehende Kosten dürfen nicht dem Deichverband auferlegt werden.</p>	<p>Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor.</p> <p>Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Es ist nicht akzeptabel, dass die Stadt keine konkreten Aussagen zu den erwartenden Deichgebühren machen konnten oder wollten.</p>	<p>Schutzgebietsverordnung (LSG H-54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.</p> <p>Konkrete Angaben zu den Mitgliedsbeiträgen im Deichverband können nicht gemacht werden, da diese für jedes vom Deich geschützte Flurstück durch den zu gründenden Deichverband und seinen Organen berechnet werden müssen. Dabei werden verschiedenen Faktoren berücksichtigt, wie z.B. der Einheitswert des jeweiligen Grundstücks.</p>
	<p>8. In den Sitzungen wurde die Hochwassersituation nicht umfassend für Neustadt und Umgebung dargestellt, sondern nur eng für den Bereich Silbernkamp. Bei einem HQ100 von 39.30 m NHN ist nicht zu erwarten, dass der Hochwasserschutz Silbernkamp eine Überschwemmung der Innenstadt von NRÜ Kernstadt verhindern wird?! Diese ist 1946 bereits bei einer Höhe von 38.30 m NHN in wesentlichen Teilen überschwemmt worden.</p>	<p>Die Planung für den Hochwasserschutz Silbernkamp ergibt sich aus dem „Rahmenentwurf Hochwasserschutz an der unteren Leine im Bereich Neustadt am Rübenberge“, in dem besonders gefährdete Bereiche aus dem Neustädter Stadtgebiet ermittelt wurden. Zum Schutz dieser Gebiete wurden seither verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Zunächst erfolgte ein Deichbau im Bereich Stöckendrebber und anschließend in Bordenau.</p> <p>Der Hochwasserschutz für den Silbernkamp hat das Ziel, das Wohngebiet Silbernkamp vor einem HQ100 zu schützen. Der Schutz weiterer betroffener Wohngebiete ist nicht das Ziel dieser beantragten Planung. Die weiteren Betroffenen können den Hochwassergefahrenkarten entnommen werden.</p>
	<p>9. Bei Hochwasser(z.B. 1981) ist immer zuerst die Bebauung verlängerte Marschstrasse und die Strasse An der Leutnantswiese vom Hochwasser betroffen. Warum</p>	<p>Es handelt sich definitiv um keine vorsätzliche Falschbezeichnung, da es hierfür keinen Grund gibt. Der Name einer Maßnahme hat keinerlei Auswirkungen für die</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	heisst es nur "Hochwasserschutz Silbernkamp"? Handelt es sich hier um eine vorsätzliche Falschbezeichnung?	Planung, die Finanzierung oder die spätere Zuordnung von Flurstücken zum deichgeschützten Gebiet. Die Bezeichnung wurde gewählt, da das Wohngebiet Silbernkamp ein klarer Begriff ist und hierdurch eine klare geographische Zuordnung möglich ist.
	10. Wieweit findet eine Aufklärung der Hauseigentümer im Silbernkamp statt, um festzustellen ob Bauschäden durch die Baumassnahme Hochwasserschutz entstanden sind. Wie kann man sich schützen? Nachweisen? Wer trägt die Kosten evtl. Schäden?	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Notwendigkeit sowie der Umfang einer Beweissicherung geprüft. Die Durchführung der Beweissicherung erfolgt dann in dem zuvor ermittelten Einflussbereich der Bauarbeiten. Die Beauftragung der Beweissicherung erfolgt durch die Stadt Neustadt im Rahmen der Baumaßnahme und sie trägt auch die Kosten für diese Tätigkeiten.
	11. Die Optimierung der Kanalisation in NRÜ ist wichtiger (weil veraltet...) als die Vorsorge eines alle evtl. Hundert Jahre auftretendes Hochwassers. Da es in den letzten Jahren vermehrt zu überschwemmten Kellern bei Starkregen gekommen ist. Im Bereich der Landwehr kommt es bei Starkregen immer zu überfluteten Strassen und Kellern. Die Unterführung läuft bei jedem stärkeren Regen voll und die Stadt Neustadt bekommt dieses Problem nicht in den Griff. (Zeitungsartikel )	Die Optimierung der Kanalisation ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ungeachtet dessen arbeitet der Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. kontinuierlich an der Instandsetzung, Unterhaltung und Optimierung des Kanalnetzes. Der Hauptsammler „An der Leutnantswiese“, der im Bereich der historischen Festungsmauer verläuft, soll parallel zur Durchführung der Deichbaumaßnahme erneuert werden. Um künftig auch im Hochwasserfall die Hinterlandentwässerung gewährleisten zu können, wird im Zusammenhang mit dem Deichbau ein neues Schöpfwerk errichtet. Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 13 Abwasserbeseitigungssatzung).
	12. Garantieren Sie, dass es keine Ringverbindung innerhalb der in die Leine entwässernden Regenwasserkanäle mehr nach Vollendung des Deichbaus gibt? Siehe Ausschnitt Karte. Evtl. erforderliche Massnahmen sind in den Unterlagen(Kosten) nicht zu erkennen. Ansonsten wäre das Pumpen der Regenwasserkanalisation sinnlos.	Jede einzelne Einleitungsstelle hat ein eigenes in sich geschlossenes Einzugsgebiet, welches nicht mit den anderen in Verbindung steht. Eine Ringverbindung zwischen den Einzugsgebieten der verschiedenen Einleitungsstellen gibt es demnach nicht.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>13. Welche Wassermenge, bei Hochwasser, wurde aus Richtung Wunstorf kommend berücksichtigt?(Kopie Hudeweg, Bahnhof (Wasserscheiden))</p>	<p>Das in der Kanalnetzberechnung berücksichtigte Einzugsgebiet ist in der Anlage 2.9.3, Kap. 2.3.2, der Antragsunterlagen dargestellt. Zuflüsse aus benachbarten Gebieten wurden nicht angesetzt. Aufgrund von Hinweisen von Bürgern im laufenden Planungsverfahren wurde umfangreich recherchiert und keine weiteren Zuflüsse in das Einzugsgebiet festgestellt. Im Rahmen dieser Recherche wurde den betreffenden Bürgern Unterlagen zur Verfügung gestellt und die Gelegenheit gegeben, entweder schriftlich oder im Rahmen eines dafür angesetzten Termines am 21.02.2018 hierzu Stellung zu beziehen. Es sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen.</p>
	<p>14. Es gibt alte intakte Kanalisationsschächte aus dem ca 16. Jahrhundert. Sind diese alle so abgedichtet das es durch das Hochwasser HQ100 nicht zu Einbrüchen in diesen Kanälen und Überschwemmungen in der Kernstadt kommen kann?</p>	<p>Der Stadt Neustadt sind derartige Schächte nicht bekannt. Auch dieser Punkt wurde bereits während der Planung mehrfach von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern an die Stadt Neustadt herangetragen, konkrete Angaben wurden jedoch auch nach Aufforderung nicht gemacht.</p>
	<p>15. Eine Alternative wäre eine Optimierung und maximale Dimensionierung des Kanalsystems. Die veralteten kleinen Querschnitte sind tödlich bei Hochwasser oder örtlichen Starkregen/Platzregen. Andere Städte sorgen z.B. mit Flutkammern vor.</p>	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. arbeitet kontinuierlich an der Sanierung und Erneuerung des Kanalnetzes, um das System hinsichtlich aktueller und künftiger Anforderungen, die sich auch durch die größer werdende Wahrscheinlichkeit auftretender Starkregen ergeben, anzupassen. Dies geschieht unter der Berücksichtigung vorheriger hydraulischer Betrachtungen sowie regelmäßiger Kamerabefahrungen der Kanäle, die zur Bewertung des Zustands erforderlich sind. Eine Optimierung des Kanalsystems ist allerdings kein Schutz vor einem Flusshochwasser und folglich auch keine Alternative zu dem geplanten Deichbau.</p>
	<p>16. Das Hochwasser 1981 (Feuerwehrprotokoll) gab Rätsel auf, weil rund um die Uhr gepumpt wurde, nur das Wasser im Regenwasserkanal fiel nicht. Zu einem effektiven HW-Schutz gehört nicht nur ein Deich, sondern auch eine optimierte Kanalisation, wie dieses</p>	<p>Im Wesentlichen kann die Antwort zu diesem Punkt den einzelnen Antworten zu den Punkten Nr. 13, 14 und 15 entnommen werden. Zu den dort bereits benannten Sanierungsarbeiten an den Kanälen gehört auch die Verbesserung der Dichtigkeit, um das Eindringen von</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Beispiel zeigt. In anderen Städten werden die Kanäle zur Erfassung mit "Farbe" überprüft. Auch hier gibt es wohl unerfasste Kanäle die zur Leine führen und gefährlich werden können. Hierzu erhielten wir Bürger auch keine aussagekräftige Antwort.</p>	<p>Grundwasser in die Kanäle zu unterbinden. In den Kamerabefahrungen können zudem alle vorhandenen Anschlüsse, die es an einem Kanal gibt, erfasst werden, wodurch in diesem Bereich bessere Kenntnisse vorliegen als noch im Jahr 1981. Ferner kann auf kurzfristig eintretende Probleme bei der Hinterlandentwässerung aufgrund größerer Pumpenleistungen und verbesserter Gefahrenabwehrpläne inzwischen wesentlich effektiver reagiert werden als im Jahr 1981.</p>
	<p>17. Es besteht die Vermutung, dass der Hochwasserschutz auch wesentlich zur Gewinnung von Bauflächen beitragen soll. (Nach den Fehlern in Seelze sollte das nie wiederkehren, Aussage Region Hannover). Sind nach dem Deichbau Flächen zur Neubebauung oder Bauerweiterung vorgesehen oder möglich?</p>	<p>Aus § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes folgt, dass in einem Abstand von 50 m vom Deich aus keine Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen. Da der Deich in einem Abstand von 50 m von der bestehenden Bebauungsgrenze gebaut werden soll, kann zwischen der aktuellen Bebauungsgrenze und dem Deich kein weiteres Bauland ausgewiesen werden.</p>
	<p>18. Die belastete Städtische Müllkippe der 60er Jahre am Kinderspielplatz Albert-Schweitzer-Str. wurde ohne weitere Untersuchungen nur noch Fläche mit Ablagerungen genannt. Warum?</p>	<p>Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde handelt es sich bei der Fläche um eine Altablagerung. Die Bezeichnung ergibt sich aus § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Verschiedene Untersuchungen der Fläche liegen vor, was aus den Antragsunterlagen hervorgeht.</p>
	<p>19. Nach Aussage der Stadt Neustadt darf das belastete Grundwasser von den Bürgern nicht genutzt werden.</p>	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat keine Proben für die qualitative Beurteilung des Grundwassers genommen. Ansprechpartner bei der Erstellung eines Bohrbrunnens zur Grundwassernutzung ist die Untere Wasserbehörde.</p>
	<p>20. Alternativen zu dem geplanten Hochwasserschutz sind in den Sitzungen Arbeitskreis Hochwasserschutz nie erörtert worden (sie wurden von H.Brencher am 25.03. nur als nicht gegeben kurz dargestellt).</p>	<p>Die Prüfung auf Alternativen wurde in den Arbeitskreisen vorgestellt und wird auch in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 3) erläutert.</p>
	<p>21. Bei dem gerechneten HQ100 ist das Gefälle zwischen dem Hochwasserschutz und dem Pegel Neustadt nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die für das HQ100 berechneten Wasserspiegel wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst zur Verfügung gestellt. Diese Wasserspiegel konnten in den eigenen hydraulischen</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		Berechnungen bestätigt werden (siehe Anlage 2.9.1, Kap. 2.3).
	22. Für die Kernstadt Neustadt fehlt eine Karte mit den Wasserständen des HQ100 und des HQ200 um zu zeigen, welche Grundstücke bei diesen Wasserständen überschwemmt sind.	Diese können den frei verfügbaren Hochwassergefahrenkarten entnommen werden.
	23. Der Pegel NRÜ ist 1974 eingerichtet worden. Weshalb ist für die Berechnung des HQ100 der Pegel NRU gewählt worden, und nicht der Pegel Herrenhausen für den seit über 100 Jahren Abflussmessungen vorliegen?	Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) benannt. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 des Nds. Wassergesetzes (NWG). Nach unserer Kenntnis wurden für die Ermittlung sowohl die Daten des Pegels Neustadt als auch des Pegels Herrenhausen herangezogen.
	24. Wurde das HQ100 mit einer zertifizierten Software berechnet?	Die hydraulischen Berechnungen erfolgten mit dem Programm Mike 21 von DHI, welches dem Stand der Technik entspricht.
	25. Stellt das genannte HQ100 einen Mittelwert oder Maximalwert dar?	Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom GLD benannt. HQ100 ist definiert als der Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.
	26. Welche Unsicherheit(Trompete)hat die Berechnung des HQ100?	Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom GLD als zuständiger Landesbehörde benannt.
	27. Wurde eine 2. unabhängige Berechnung des HQ100 durchgeführt?	Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom GLD als zuständiger Landesbehörde benannt.
	28. Eine unabhängige Feststellung des Einzugsbereiches für die Berechnung des Hochwassers?	Die Frage ist unvollständig und kann nicht nachvollzogen werden.
	29. Ist es richtig, gegen früheren Aussagen, dass das Rückstaubecken Salzderhelden KEINE Bedeutung mehr für das Hochwasser in NRÜ hat? Falls das so sein sollte, ist das sachlich nicht nachzuvollziehen.	Der vom Gewässerkundlichen Landesdienst benannte Bemessungsabfluss HQ100 berücksichtigt die oberhalb im Einzugsgebiet bekannten und aktiven Rückhaltepotenziale wie etwa die Harztalsperren und das Rückhaltebecken in Salzderhelden.
	30. Wie sieht der Schutz des Klärwerkes Empede bei Hochwasser aus?	Der Schutz des Klärwerkes Empede ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.
	31. Sind die in den letzten Jahren in Hannover durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen bei der	Nach unseren Kenntnissen haben die in den letzten Jahren in Hannover durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Berechnung des HQ100 für den Silbernkamp berücksichtigt worden?	nicht zu einer Änderung des HQ100 in Neustadt am Rübenberge geführt.
	32. Diese Frage gilt auch für die geplante Wasserstadt in Hannover	Uns ist nicht bekannt, dass die geplante Wasserstadt zu einer zu einer Änderung des HQ100 in Neustadt am Rübenberge führt.
	33. Bei Über- und Rückstauungen durch das Kleinkraftwerk Ecksteinmühle kommt es evtl. in dem Bereich der Abgrabungsfläche zu Durchbrüchen zu der Grossen Leine. Ursache hierfür ist auch die nicht sachgerechte Lösung der Wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der Kleinen Leine durch die Untere Wasserbehörde (Realisierung des Alten Wasserrechts)	Eine Gefahr von Durchbrüchen zwischen der Abgrabungsfläche und der Großen Leine infolge des Staubetriebs an der Ecksteinmühle sehen wir nicht. Sobald die Leine ausufert, korrespondiert der Wasserstand auf den Abgrabungsflächen mit dem der Leine.
	34. Zum Schutz der Artenvielfalt genannte Anpflanzungen als Rückzugsort (die Frage wo wurde in der Sitzung am 25.03.19 nicht beantwortet) sind von ihrer Wirksamkeit nicht nachvollziehbar, geschützte Arten in Gefahr. In den Gutachten stehen Widersprüche ....z.B. Kröteneimer wurden nicht zweimal kontrolliert und waren ohne Grüninhalt. Zeitungsartikel	Die Lage der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen geht aus Karte 2 der Unterlage 3.2.2 hervor. Der Unterlage 3.2.2 sind die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes detailliert dargestellt und die Kompensationsmaßnahmen den erheblichen Beeinträchtigungen gegenübergestellt, so dass deren Wirksamkeit und Eignung bei Durchsicht der Unterlage 3.2.2 nachvollzogen werden kann. Die Betroffenheit geschützter Arten ist sachgerecht in der Unterlage 3.2.3 dargestellt. Widersprüche in den Antragsunterlagen sind nicht erkennbar.
	35. Die Region Hannover hat 1987 ein Biotop genehmigt und abgenommen Flur14 Flurstück109/21! das intakt ist, nicht beangelt, nicht zum Schwimmen genutzt wird. Jetzt wird es Teich genannt, der verfüllt werden soll. Wer hat diese Umwandlung genehmigt? Die vielen Tiere können sich nicht wehren. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Herr Prof. Kaiser in seinem Umweltverträglichkeitsgutachten aus dem Biotop einen Teich werden lässt. Ein Besatz mit vielen Amphibien ist gegeben. Dort gibt es Blindschleichen ,Ringelnattern, Haselmaus , Brutvögel und viele andere Arten sind	Eine systematische Bestandserfassung der faunistischen Ausstattung des Gewässers ist erfolgt. Die Teilverfüllung des Gewässers wird im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zu genehmigen sein. Eine sachgerechte und hinreichende Kompensation ist vorgesehen, wie der Unterlage 3.2.2 zu entnehmen ist. Die Fauna-Bestandsaufnahmen erfolgten im Jahr 2012. Da sich die Habitatausstattung des Raumes seit dem Jahr 2012 kaum verändert hat, wie eine Aktualisierungsprüfung 2017 ergab (vergleiche Kapitel 3.3 der Unterlage 3.1), sind die faunistischen Daten aus 2012 weiterhin als hinreichend

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	vorhanden. Ist dieses mehr als 5 Jahre alte Gutachten noch gültig?	aktuell einzustufen.
	36. Nach Auskunft der Stadt NRÜ gibt es keine Karte die den Wasserstand des HQ100 für die gesamte Kernstadt darstellt. Dies ist doch dringend erforderlich um das Ausmass des HQ100 auf ganz Neustadt beurteilen zu können?	Diese können den frei verfügbaren Hochwassergefahrenkarten entnommen werden. Die Planung für den Hochwasserschutz Silbernkamp ergibt sich aus dem „Rahmenentwurf Hochwasserschutz an der unteren Leine im Bereich Neustadt am Rübenberge“, in dem besonders gefährdete Bereiche aus dem Neustädter Stadtgebiet ermittelt wurden. Betrachtet wurde bei diesem Rahmenentwurf der gesamte Verlauf der Leine und somit auch die Kernstadt von Neustadt a. Rbge..
	37. Ist es sichergestellt, dass das Mauerwerk und der Unterbau vom Schloss Landestrost dem Druck des Wassers beim HQ100 standhält, sind die Probebohrungen im Mauerwerk so verschlossen worden, dass dort kein Wassereinbruch stattfinden kann? Wer kommt für evtl. Schäden in diesem Bereich auf?	Das Mauerwerk wird zu Beginn der Baumaßnahme entsprechend instandgesetzt. Die Probebohrungen wurden wieder verschlossen.
	38. Ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass zwischen Bebauung und dem Deich kein Wasser steht? Bei einem HQ100	Auf den anstehenden bindigen Böden kann auch weiterhin (wie z.B. bei nasser Witterung regelmäßig in der Leutnantswiese zu beobachten) Oberflächenwasser in Senken stehen.
	39. Die Stadt Neustadt hat keine Untersuchungen bezüglich der Fliessverhältnisse zwischen der Kleinen Leine und dem Baugebiet Silbernkamp/Leutnantswiese vorgenommen zum Grund- und Oberflächenwasser. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Heben und Senken des Wassers der Kleinen Leine im Deichbereich mit der Höhe des Grundwassers korreliert. Diese Protokolle sind heute bei der Stadt nicht mehr auffindbar. Diese Untersuchungen sind unbedingt erforderlich, um eine ausreichende Gründung des Deiches vorzunehmen. Bohrungen bis 15 Meter Tiefe sind ohne großen Kostenaufwand möglich und für eine detaillierte Beschreibung der Fliessverhältnisse im Deichvorland	Die Durchströmung des Untergrunds unter dem Deich wurde in Anlage 2.9.2 der Antragsunterlagen durchgeführt. Die Ergebnisse sind bei der Auslegung der Schöpfwerke berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	zwingend erforderlich.	
	40. Die Leine wird nicht mehr aufgeräumt, die Bogenbrücken setzen sich schnell zu, führen zu Rückstauungen, evtl zu hohen Überschwemmungen.	Für die Gewässerunterhaltung der Leine ist in dem betroffenen Bereich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig. Zu den Anforderungen der Gewässerunterhaltung gehört auch die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.
	41. Wildschweine, Maulwürfe, Wühlmäuse, Mäuse, Fuchs versch. Rattenarten etc. sind in dieser ausgeglichenen Natur zahlreich vertreten. Die Zusage den Deich einzuzäunen wurde verworfen.	Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Auch aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor. Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine massive Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung (LSG H-54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.
	42. Zuordnung zum Deichverband, woher kommen die dafür massgebenden Angaben zur Höhe? Unsicherheit der Höhen +- 10 cm? Die Vorteile eines evtl. Hochwasserschutzes kommt mehr Grundstücken zu Gute als die von der vorläufigen Hochwasserlinie gekennzeichneten. Zumindest sollte der gesamte Silbernkamp dazu gehören.	Die genaue Festlegung des deichgeschützten Gebietes ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Nach der Fertigstellung wird der Deich durch die Deichbehörde als Hochwasserschutzdeich gewidmet. Infolge dessen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für diesen Deich. Danach wird das vom Deich geschützte Gebiet durch Verordnung festgelegt. Zuständig dafür ist die Region Hannover. Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer von Grundstücken, die sich im deichgeschützten Gebiet befinden, zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Die

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		Deichbehörde hat darauf hinzuwirken, dass sich die Deichpflichtigen in einem Deichverband zusammenschließen.
	43. Für die Verlängerung der Marschstrasse fehlt die Überfahrt über den Deich auf bewirtschaftete Flächen (Weidetierhaltung).	Ein Teil des Flurstücks 109/21, Flur 14 in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge, welches sich in Besitz des Weidetierhalters befindet, wird für die Deichbaumaßnahme benötigt. Dem Besitzer soll zum Tausch eine später binnendeichs gelegene Fläche angeboten werden. Die außendeichs gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen würden sich dann auch in dem Bereich vollständig im Eigentum der Stadt Neustadt befinden und eine Zugänglichkeit zu den einzelnen Flurstücken ist dann über die jeweils angrenzenden Flurstücke möglich. Bei einer Verpachtung aller Flurstücke an denselben Pächter, bestehen keine Probleme hinsichtlich der Zuwegung. Diese ist über die Marschstraße und das geplante Deichtor gegeben.
	44. Es wäre sinnvoll bei der städtischen Regenwasserkanalisation die Ringverbindungen nicht aufzuheben. Zusätzlich zu der Pumpstation im Süden des Schlosses Landestrost sollte eine weitere Pumpstation im Norden der Kernstadt eingerichtet werden. Hiermit könnte die Höhe der Scheitelwelle des Hochwassers im Bereich der Kernstadt reduziert werden.	Grundsätzlich hat jede einzelne Einleitungsstelle ein eigenes in sich geschlossenes Einzugsgebiet, welches nicht mit den anderen in Verbindung steht. Eine Ringverbindung gibt es demnach nicht. (siehe auch Antwort zu Frage 12) Folglich kann auch keine Ringverbindung aufgehoben werden. Für die neu geplante Pumpstation (PW Nord) wurde das gesamte Einzugsgebiet mit hohen Sicherheitszuschlägen sowie einer dreifachen Redundanz bei den Pumpen berücksichtigt. Der Bau einer weiteren Pumpstation im Norden der Kernstadt wird aus finanziellen Gründen abgelehnt.
<b>28</b>	Eingang 05.08.2019	
	anbei übersende ich ihnen meine Bedenken und Anregungen zum obigen Planfeststellungsverfahren. Ein Hochwasserschutz sollte nicht als ein isoliertes	Der Hochwasserschutz für den Silbernkamp hat das Ziel, das Wohngebiet Silbernkamp vor einem HQ100 zu schützen. Dieses Ziel wird mit der beantragten Planung

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Verfahren gesehen werden, sondern durch flankierende Massnahmen ergänzt werden. Im vorliegen Fall ist der Hochwasserschutz sinnlos, wenn es zu Überschwemmungen der Kernstadt kommen kann, bzw. das Kanalisationsnetz für diesen Ernstfall nicht gerüstet ist. Auch gehört eine verlässliche Aussage über evtl. Kosten eines Deichverbandes bzw. konkrete Kriterien für die Zuordnung zu dem Deichverband zu einer positiven Akzeptanz für den geplanten Hochwasserschutz.</p>	<p>erreicht. Der Schutz weiterer betroffener Wohngebiete ist nicht das Ziel dieser beantragten Planung.</p> <p>Die Planung für den Hochwasserschutz Silbernkamp ergibt sich aus dem „Rahmenentwurf Hochwasserschutz an der unteren Leine im Bereich Neustadt am Rübenberge“, in dem besonders gefährdete Bereiche aus dem Neustädter Stadtgebiet ermittelt wurden. Insofern handelt es sich bei der hier zu betrachteten Planung nicht um ein isoliertes Verfahren.</p> <p>Berücksichtigt wurde bei dem Rahmenentwurf der gesamte Verlauf der Leine und somit auch die Kernstadt von Neustadt a. Rbge. Zum Schutz der gefährdeten Gebiete wurden seither verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Zunächst erfolgte ein Deichbau im Bereich Stöckendrebber und anschließend in Bordenau. Das dritte betroffene Gebiet ist nun das Wohngebiet Silbernkamp in der Kernstadt. Für den Schutz weiterer betroffener Gebiete wird es künftig voraussichtlich Planungen geben.</p> <p>Der Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. arbeitet kontinuierlich an der Instandsetzung, Unterhaltung und Optimierung des Kanalnetzes, um das System hinsichtlich aktueller und künftiger Anforderungen anzupassen. Dies geschieht unter der Berücksichtigung vorheriger hydraulischer Betrachtungen sowie regelmäßiger Kamerabefahrungen der Kanäle, die zur Bewertung des Zustands erforderlich sind. Eine Optimierung des Kanalsystems ist allerdings kein Schutz vor einem Flusshochwasser und folglich auch keine Alternative zu dem geplanten Deichbau.</p> <p>Die genaue Festlegung des deichgeschützten Gebietes</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>erfolgt noch nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Nach der Fertigstellung wird der Deich durch die Deichbehörde als Hochwasserschutzdeich gewidmet. Infolge dessen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für diesen Deich.</p> <p>Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer von Grundstücken, die sich im deichgeschützten Gebiet befinden, zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichbehörde hat darauf hinzuwirken, dass sich die Deichpflichtigen in einem Deichverband zusammenschließen.</p> <p>Konkrete Angaben zu den Mitgliedsbeiträgen im Deichverband können nicht gemacht werden, da diese für jedes vom Deich geschützte Flurstück durch den zu gründenden Deichverband und seinen Organen berechnet werden müssen. Dabei werden verschiedenen Faktoren berücksichtigt, wie z.B. der Einheitswert des jeweiligen Flurstücks.</p>
	Anlage wie 27, Punkte 1 bis 43.	
<b>29</b>	06.08.2019	
	Wir sind als Anlieger im südlichen Bereich der Vorzugsvariante unmittelbar vom Deich betroffen, da er sehr nah an unserem Grundstück vorbei geführt werden soll und damit im unmittelbaren Sichtbereich liegen würde. Bereits mit mail vom 17.06.16 hatten wir unsere Bedenken bei der Stadt Neustadt vorgetragen, die wir auszugsweise hier noch einmal anführen möchten:	./.
	„...Der Deich würde bei Abweichung vom Marschweg in Richtung Norden, d.h. auf unser Grundstück zulaufend, ca. mittig durch die sehr naturbelassene Wiese unserer Nachbarn (Name) verlaufen und die große zusammenhängende Naturfläche als Rückzugsgebiet für	Im Zuge des Variantenvergleiches wurde auch die vom Einwendenden vorgeschlagene Trassierung geprüft, wie in der Unterlage 3.1 detailliert dokumentiert ist. Die FFH-Verträglichkeitsanforderungen, die gebotene Vermeidung der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope und der

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>viele Wildtiere (woran wir und (Name) uns täglich erfreuen) unbrauchbar machen.                      Er würde zwar den Abstand von 50m zu unserem Haus nicht unterschreiten, aber im südlichen Gartenbereich sehr nah an diesen herankommen...! Wie sie selbst feststellen konnten, ist das Besondere an unserem Grundstück, und das war ein wesentlicher Kaufanreiz, der freie Blick in die Natur. Ein so nah an den Garten heranragender Deich würde hier eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Auch wenn geplant ist, dass dieser nicht zur Begehung frei gegeben wird, ist doch damit zu rechnen, dass sich möglicherweise viele Menschen nicht daran halten werden oder dieses Verbot möglicherweise später aufgehoben wird.                      Dadurch würde durch den dann noch erhöhten Einblick in unseren Garten aus kurzer Distanz erheblich in unsere Privatsphäre eingegriffen werden, die uns sehr wichtig ist. Dementsprechend bitten wir, dass die Vorzugsvariante dahingehend geändert wird, dass im südlichen Silbernkamp-Bereich (also im Bereich der Grundstücke von (Name), (Name) und uns) der Marschweg die Deichlinie markiert und dieser damit deutlich weiter Richtung Süden verläuft.</p>	<p>Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung verbieten eine südlichere Trassierung. Außerdem würde bei einer solchen Trassierung in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum entzogen werden.</p> <p>Wie Ihnen von Seiten der Stadt Neustadt mit Mail vom 06.04.2018 bereits mitgeteilt wurde, ist das Betreten des Deiches, außer zum Zweck der Deichunterhaltung, gemäß § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) unzulässig. Aus diesem Grund werden an allen offensichtlichen Zugangsstellen Zäune und Tore angeordnet, um das Betreten durch unbefugte Personen zu verhindern.</p>
	<p>Die Argumentation des Professors beim letzten AK-Treffen, dass die Flächen außerhalb des Deiches, die unmittelbar an diesen angrenzen, einen besonderen ökologischen Wert haben, vermag zumindest für diesen Bereich nicht zu überzeugen. Es handelt sich um eine ganz normale Wiese, die regelmäßig durchgepflügt wird, wie man auf den beigefügten Bildern erkennen kann. Was auch immer bislang auf der Wiese wächst, wird regelmäßig untergepflügt. Auch wenn ein Deich errichtet wird und Teile dieser Wiese dann außerhalb liegen würden, würde dies doch nichts an der ökologischen</p>	<p>Bei dem betreffenden Grünland handelt es sich in Teilen um ein mesophiles Mähgrünland, in Teilen um ein artenarmes Extensivgrünland, was damit naturschutzfachlich von mindestens allgemeiner Bedeutung ist. Die Flächen liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Leine, so dass die geforderte Verlegung des Deiches Richtung Süden in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum entziehen würde.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Qualität ändern. Die Wiese wird weder jetzt noch dann regelmäßig überschwemmt, so dass sich dort kein besonderer Bewuchs auszubilden vermag. Überdies fällt die Fläche zu einem deutlich tiefer liegendem Entwässerungsgraben ab, so dass jeglicher Anstieg des Wasserspiegels durch Regenfälle darüber reguliert wird. Aus ökologischer Sicht spricht also nicht ernsthaft etwas dagegen, den Deich dort auf oder am Marschweg verlaufen zu lassen. Es ist und wird immer eine normale Wiesenfläche bleiben.</p>	
	<p>Auch das Argument, dass durch eine weiter von der zu schützenden Bebauung entfernte Deichführung die Rückstaufläche für die Leine verkleinert wird, vermag überhaupt nicht zu überzeugen. Der Deichbau an sich hebt bei einem Jahrhundert-Hochwasser, wie beim letzten AK-Treffen vorgetragen, die Rückstaufläche nur um wenige Zentimeter an. Die von uns gewünschte Verschiebung der Deichführung in unserem Bereich dürfte gar keinen messbaren Effekt mehr haben, möglicherweise theoretisch im Millimeter-Bereich liegen. Dieses Argument kann bei Abwägung mit den Interessen der Anwohner nicht überwiegen.</p>	<p>Bei einer Verschiebung der Deichtrasse von der Bebauung weg würde in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum verloren gehen.</p>
	<p>Eine Verschiebung in unseren Bereich kann auch keine Vergleichbarkeit mit der Deichführung im östlichen Bereich auslösen. Dort ist die geplante Deichlinie sowohl von der Bebauung als auch von den Grundstücksgrenzen nahezu gleich weit, nämlich ca. 50m, entfernt, da sich dort kaum Gartenflächen hinter (also östlich) den Häusern befinden, d.h. die Grundstücke dort keine Tiefe hinter der Bebauung aufweisen. Damit kann auch das Argument ausgehebelt werden, dass es dort dann auch ggf. zu Verschiebungswünschen kommen könnte, wenn in unserem Bereich unserem Wunsch entsprechend die</p>	<p>Der geplante Deich hält einen Abstand von 50 m zu den Baugrenzen des Bebauungsplanes ein. Die Baugrenzen sind nicht gleichzusetzen mit den vorhandenen Gebäuden oder den Flurstücksgrenzen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Planung geändert wird. Ganz im Gegenteil ist dort der Deich bei der Vorzugsvariante erheblich weiter von den Gartengrundstücken entfernt als bei uns.	
	Sowohl unter ökologischen als auch unter optischen Gesichtspunkten bitten wir überdies darum, dass der Deichverteidigungsweg nicht mit einer Asphaltdecke überzogen wird, wie Sie mir gegenüber die Planung darstellten. Beim AK-Treffen ist von einem Schotterweg die Rede gewesen. Eine bessere Variante wären Rasengittersteine, da dann sowohl ein Bewuchs entstehen kann als auch die notwendige Statik und Haltbarkeit gegeben ist. Dies dürfte zwar die Kosten im Vergleich zu einer Asphaltdecke erhöhen, in Anbetracht der Gesamtkosten und der Förderungsmittel aber nicht sehr erheblich sein.	Es ist vorgesehen, den Deichverteidigungsweg in Betonbauweise herzustellen (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 4.2). Eine Befestigung des Deichverteidigungsweges mit Schotter oder Rasengittersteinen entspricht nicht dem Stand der Technik.
	Es vermag auch nicht zu überzeugen, wenn auf der einen Seite dem ökologische Wert einer gewöhnlichen Wiese, die nicht regelmäßig überschwemmt, aber umgepflügt wird, ein hoher Stellenwert beigemessen wird, andererseits aber hier die Ökologie und Optik völlig hinter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurücktreten soll.	Im Zuge des Variantenvergleiches wurde die Vorzugsvariante fachlich und rechtlich nachvollziehbar hergeleitet, wie in der Unterlage 3.1 detailliert dokumentiert ist.
	Aus unserer Sicht handelt es sich bei der von uns vorgeschlagenen Variante, die sicherlich noch im einzelnen erörtert werden müsste, um einen gangbaren Weg. Mit nur vergleichsweise geringen Mehrkosten könnten hier die berechtigten Interessen der Anlieger berücksichtigt werden.“	Im Zuge des Variantenvergleiches wurde die Vorzugsvariante fachlich und rechtlich nachvollziehbar hergeleitet, wie in der Unterlage 3.1 detailliert dokumentiert ist. Wie zuvor beschrieben wurde, gibt es verschiedene Rechtsgebiete, deren Vorgaben gegeneinander abgewogen werden müssen. Auf der einen Seite stehen ökologische und wasserrechtliche Aspekte, aus denen sich die Trassierung möglichst nah an der Bebauung ergibt. Auf der anderen Seite ergibt sich durch das Niedersächsische Deichgesetz aber die Vorgabe, dass bauliche Tätigkeiten innerhalb eines 50 m Streifens vom Deichfuß aus, massiv eingeschränkt sind und folglich muss der Deich einen

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		Abstand von 50 m zur bestehenden Grenze des gültigen Bebauungsplans haben. Ein geringerer Abstand zur Bebauungsgrenze wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Anlieger. Die Aussicht von einem Grundstück ist allerdings gemäß aktueller Rechtsprechung nicht geschützt und insofern spricht aus diesem Grund nichts gegen die gewählte Trasse, die in einem Abstand von 50 m von der Bebauungsgrenze entfernt verläuft.
	Mit mail vom 16.04.18 ging der Fachbereichsleiter 3 der Stadtverwaltung Neustadt a.Rbge, Herr Homeier, auf unsere Bedenken ein und nahm dazu umfassend Stellung. Allerdings möchten wir unser Anliegen hier im Planfeststellungsverfahren noch einmal einbringen.	./.
	<p>Herr Homeier hatte u.a. mitgeteilt: „Gemäß § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) dürfen Anlagen landseitig im Abstand von 50 m zu einem Deich nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Deich einen Abstand von 50 m zur Bebauungsgrenze haben muss. Alles andere würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Anlieger bedeuten. Die Aussicht von einem Grundstück ist laut der aktuellen Rechtsprechung allerdings nicht geschützt, sie darf sehr wohl verändert werden.“</p> <p>Gemäß Bebauungsplanabgrenzungen der Stadt Neustadt a.Rbge (<a href="http://www.qis.hannit.de/Neustadt/BplanI">http://www.qis.hannit.de/Neustadt BplanI</a>) liegen unsere Flurstücke 174, 175/2 und 176/2 innerhalb der Bebauungsgrenze. Im Bebauungsplan 120 B I. Neufassung ist das Flurstück 176/2 zwar als private Grünfläche ausgewiesen worden, liegt aber trotzdem innerhalb der Bebauungsgrenze. Dementsprechend beantragen wir, dass der Deich, beginnend mit der Entwässerungsmulde mindestens 50m Abstand von der Bebauungsgrenze und damit auch vom Flurstück 176/2</p>	Der geplante Deich hält einen Abstand von 50 m zu den Baugrenzen des Bebauungsplanes ein. Die Baugrenzen sind nicht gleichzusetzen mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>einhält. Aus unserer Sicht ist ein Deichverlauf auf dem Marschweg die beste Variante. Wir bitten darum, den jeweils größtmöglichen Abstand zu unseren Flurstücken zu wählen.</p>	
	<p>Insbesondere liegt uns die alte Eiche am südlichsten Punkt unseres Grundstückes (Flurstück 176/2) sehr am Herzen. Es ist sehr wichtig, dass durch die Bauarbeiten nicht das weit ausladende Wurzelwerk beschädigt wird.</p>	<p>Der Schutz der Eiche wird bei der Baumaßnahme berücksichtigt.</p>
	<p>Zur baulichen Ausführung des Deichverteidigungsweges antwortete Herr Homeier wie folgt: „Ihrem Vorschlag, den Deichverteidigungsweg mit Rasengittersteinen zu errichten, können wir nicht entgegenkommen. Dies entspräche nicht der aktuellen Standardbauweise für Deichverteidigungswege. Geplant ist eine Ausführung in Betonbauweise.“</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragen wir die Prüfung, ob aus ökologischen und optischen Gesichtspunkten von der Standardbauweise abgewichen und evt. eine andere Fahrbahndecke (Schotter, Rasengittersteine o.ä.) mit mehr Durchlässigkeit und weniger Eingriff in die Optik der Landschaft realisiert werden kann.</p>	<p>./.</p>
	<p>Wir hoffen sehr, dass die nachfolgenden Ausführungen von Herrn Homeier zur Begehbarkeit des Deiches auch so umgesetzt werden: „Ihre Bedenken bezüglich der Begehbarkeit des Deiches sind unseres Erachtens unbegründet. Jede Benutzung des Deichs, außer zum Zweck der Deichunterhaltung, ist gemäß § 14 NDG unzulässig. Um das zu gewährleisten, werden an allen offensichtlichen Zugangsstellen Zäune und Tore angeordnet. Einen Schlüssel zu den Toren erhalten nur wenige Personen. Aus unserer Erfahrung können wir berichten, dass am Deich in Bordenau einige Anwohner im Vorfeld ähnliche Bedenken hatten; dort hat sich aber</p>	<p>Die Umsetzung der beschriebenen Ausführungen wird zugesagt, da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>gezeigt, dass sich das Betretungsverbot auch in der Praxis konsequent umsetzen lässt“                      Wichtig ist, dass nicht nur durch Schilder und Tore, sondern auch durch daran anschließende und quer verlaufenden Zäune ein tatsächliches Begehen verhindert wird.</p>	
<b>30</b>	06.08.2019	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung. Seit 1989 haben meine Eltern die Galloways, weil sie es wichtig fanden etwas für den Naturschutz zu unternehmen. Viele Vogelarten brüten wieder hier, der (Vorname Name) kennt alle mit Namen. Im Biotop dürfen wir nicht schwimmen und links davon wird auch nicht gemäht, wegen der Haselmaus. Da kommt jemand bei 1 Grad C und sagt hier gibt es kaum Lebensraum für Amphibien? Sie sind herzlich eingeladen sich selbst in diesem Lebensreichen Naturgebiet umzusehen. Wenn ein Deich gebaut wird, und steht, müssen viele Tiere vernichtet werden. Z.B. Milan ,Falken ,Eulen und viele mehr fressen evtl. vergiftete Tiere und fallen vom Himmel. Die Störche haben hier ideale Lebensbedingungen und freuen sich wenn Gras für Heu gemäht wird. Getreideanbau gibt es schon lange nicht mehr. Wenn wirklich ausgeschlossen wird, das bei einem HQ100 nicht hinter dem Deich die größere Gefahr liegt , könnte ich den Bau verstehen. Ich hoffe sehr das dies nicht nur geschieht um weitere alte, neue Fehler wie 1976 zum Erwerb um Bauland zu gewinnen, begangen werden. Bitte prüfen Sie das sehr genau.</p>	<p>Die faunistischen Bestandsaufnahmen sind sachgerecht nach anerkannten Methoden und von erfahrenen und sachkundigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern durchgeführt worden. Es erfolgte nicht eine nur einmalige Begehung zur Beurteilung der Amphibien-Lebensräume, wie vom Einwendenden unterstellt.</p>
	<p>Auch mein Opa war traurig, weil er sein Land hergeben musste. Nun soll ein Biotop verfüllt werden, Wiese umgenutzt werden. Warum kein Tausch mit Flur 34,</p>	<p>Beim Tausch der Flächen wird ein angemessener Werteausgleich angestrebt</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Flurstück 12/5?	
	Die Stadt NRÜ hat mit dem Verkauf der Baugrundstücke im Überschwemmungsgebiet viel Geld verdient somit sollte auch von dieser Seite das Geld zum Deicherhalt kommen.	Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B war die die festgesetzte Überschwemmungsgrenze völlig anders als heute. Das Baugebiet liegt weitgehend außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze und ragt nur in seinem Nordteil etwas in das Überschwemmungsgebiet hinein. Grundlage für dieses Projekt ist das vom NLWKN im Jahr 2011 vorläufig gesicherte ÜSG. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist somit der Auffassung, dass es bezüglich der Deichunterhaltung in diesem Fall keine besonderen Regelungen geben kann und die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssen.
	Anlage wie 27, Punkte 1 bis 43.	
<b>31</b>	06.08.2019	
	vielen Dank für die Beteiligung. Es sind viele Fragen offen geblieben, weil die Antworten der Stadt Neustadt nicht ausreichend sind. Die von Ihnen geplante Deichtrasse führt über mein Grundstück, Gemarkung NRÜ Flur 34 Flurstück 109/21. Zu einem evtl.Kauf/Tausch habe ich noch keine Angebote erhalten. Wenn durch den Deichbau keine Bauflächen geschaffen werden, wäre es doch fair einen Teil vom alten Grundstück meines Vaters (gab er für einen Kindergarten) Flur 34 Flurstück 12/5 als Tausch oder Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.	Beim Tausch der Flächen wird ein angemessener Wertausgleich angestrebt
	Für die Verlängerung der Marschstrasse fehlt die Überfahrt über den Deich auf die von mir bewirtschafteten Flächen. Meine Landschaftspfleger, die Galloways werden täglich beaufsichtigt.	Die Stadt Neustadt verfolgt das Ziel durch einen Flächentausch alleiniger Eigentümer aller außendeichs gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem Bereich zu werden. Privatpersonen sollen als Tausch die hochwassergeschützten Flächen, die sich binnendeichs zwischen Deich und Bebauung befinden, erhalten.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		Eine Zugänglichkeit zu den einzelnen Flurstücken ist dann über die jeweils angrenzenden Flurstücke möglich und bei einer Verpachtung aller Flurstücke an denselben Pächter, bestehen keine Probleme hinsichtlich der Zuwegung. Diese ist über die Marschstraße und das geplante Deichtor gegeben.
	1987 wurde mir ein Biotop genehmigt das vielen Tieren eine ungestörte Rückzugsmöglichkeit bietet, da es nicht anderweitig genutzt wird. Es findet hier keine intensive Landwirtschaftliche Nutzung statt, es sind Heuwiesen mit einer gut entwickelten Fauna und Flora. Mit der Verfüllung bin ich nicht einverstanden, die Tiere haben auch Rechte.	Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass es bei der Wahl des Trassenverlaufs eine ausführliche Abwägung verschiedener Vorschriften und Interessen gab. Die Teilverfüllung des Teiches lässt sich im Ergebnis allerdings nicht verhindern. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen wird dieser Eingriff aber ausgeglichen.
	Meine Windkraftpumpe wurde 1990 genehmigt.	Anmerkung wird zur Kenntnis genommen
	Ich bitte um Bestätigung, das ich für Fehler bei der Planung des Deiches als Zwangsmitglied des Deichverbandes nicht aufkommen muss.	Diese Zusage kann nicht gemacht werden. Die Planung des Deiches erfolgt auf der Grundlage aktuell geltender Regelwerke und, insbesondere durch das Planfeststellungsverfahren, in Abstimmung mit allen Betroffenen. Neben betroffenen Privatpersonen, zählen hierzu auch Behörden, welche die Einhaltung der Vorschriften ihres Fachbereichs überprüfen. Folglich wird nach bestem Wissen gehandelt, um Fehler bei der Planung zu verhindern.
	Auch gibt es in meiner Nachbarschaft einen Regenwasserkanal der nicht im Kanalisationsnetz der Stadt nachgewiesen ist.	Diese Aussage wird von der Stadt Neustadt verneint.  Während der laufenden Planung wurden von einigen Bürgern mehrfach Bedenken bezüglich der Bemessungswassermenge für das geplante Schöpfwerk sowie den genauen Kenntnissen der Stadt Neustadt über ihr Entwässerungsnetz geäußert. Aufgrund dieser Hinweise wurde seitens der Stadt Neustadt umfangreich recherchiert. Im Rahmen dieser Recherche wurde auch den betreffenden Bürgern Unterlagen zur Verfügung gestellt und die Gelegenheit gegeben, entweder schriftlich oder im Rahmen

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		eines dafür angesetzten Termines am 21.02.2018 hierzu Stellung zu beziehen. Es sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen
	Schon bei der Planung des Baugebietes Silbernkamp wurde 1976 vom Wasserwirtschaftsamt gewarnt und gefordert, dass die Kanalisation und zentrale Wasserversorgung optimiert werden müssen.	Der Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. arbeitet kontinuierlich an der Instandsetzung, Unterhaltung und Optimierung des Kanalnetzes. Die Wasserversorgung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
	Bei dem Hochwasser 1981 drückte das Wasser durch den Regenwasserkanal in das Baugebiet, weil sich die Stadt Neustadt über die Bedenken und Empfehlungen hinwegsetzte. Erst dann wurde der Kanal durch Schieber und Pumpe gesichert aber leider wurden in der Bedienung schon öfter Fehler gemacht.	Im Hochwasseralarmplan der Stadt Neustadt sind die bei verschiedenen Hochwasserständen durchzuführenden Maßnahmen aufgeführt. Hierzu gehört auch die Bedienung der Schieber und Pumpen, die zur Sicherung der Regenwasserkanalisation und Gewährleistung der Hinterlandentwässerung bei Hochwasser dienen. Die Pumpen sind inzwischen an das Fernüberwachungssystem des Abwasserbehandlungsbetriebes angeschlossen. Hierdurch wird der Ausfall einer Anlage sehr früh bemerkt und es ist ein schnelles Handeln möglich.
	Anlage wie 27, Punkte 1 bis 43.	
<b>32</b>	07.08.2019	
	<p>Beim Kauf unseres Hauses im Jahr 1997 wurden wir nicht darauf hingewiesen, dass sich dieses in einem Überschwemmungsgebiet befindet. Auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt wurde eine Gefährdung durch Hochwasser aufgrund des Rückhaltebeckens Salzderhelden ausgeschlossen.</p> <p>Zudem erfuhren wir, dass 1981 der Regenwasserkanal durch Rückstaubschieber und Pumpe gesichert sei. Nach und nach erfuhren wir von der Stadt Neustadt, dass das Wohngebiet Silbernkamp dennoch ein hohes Schadenspotenzial aufweist und durch einen</p>	<p>Die in der Vergangenheit gemachten Aussagen können von der Stadt Neustadt heute nicht mehr nachvollzogen werden.</p> <p>Der Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. arbeitet kontinuierlich an der Instandsetzung, Unterhaltung und Optimierung des Kanalnetzes, um das System hinsichtlich aktueller und künftiger Anforderungen anzupassen. Dies betrifft auch die Sicherung der Kanäle gegen Rückstau.</p> <p>Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen keine Kenntnisse über die Verschiebung der Grenze eines</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Hochwasserdeich geschützt werden soll.</p> <p>Teilweise hat die Stadt Neustadt Grundstücke des Silbernkamp im Hochwassergebiet wissentlich als Baugebiet ausgeschrieben und genehmigt. Offensichtlich wurde dabei die Hochwasserlinie zur Profitgewinnung verschoben. Die Anwohner sind für die Fehlplanung der Stadt nicht zur Verantwortung zu ziehen.</p>	<p>Überschwemmungsgebietes (ÜSG) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B vor. Grundlage für dieses Projekt ist das vom NLWKN im Jahr 2011 vorläufig gesicherte ÜSG.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B war die die festgesetzte Überschwemmungsgrenze völlig anders als heute. Maßstab für die Festsetzung war nur die Sicherung des Hochwasserabflusses. Das Baugebiet liegt weitgehend außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze und ragt nur in seinem Nordteil etwas in das Überschwemmungsgebiet hinein. Bauliche Anlagen waren nach der damaligen gesetzlichen Regelung auch im Überschwemmungsgebiet zuzulassen, wenn sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist somit der Auffassung, dass es bezüglich der Deichunterhaltung in diesem Fall keine besonderen Regelungen geben kann und die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssen.</p>
	<p>Es wurde der Arbeitskreis „Hochwasserschutz Silbernkamp“ gebildet, bei dem wir ebenfalls teilnahmen. Dabei erfuhren wir, dass ein Deichverband durch die Anwohner des Silbernkamp gegründet werden muss. Diese sollen zukünftig für die Pflege und Unterhaltungskosten der zu schützenden Grundstücke aufkommen.</p>	<p>Die Pflege des Deiches ist zunächst Aufgabe des Bauherrn, in diesem Fall also der Stadt Neustadt a. Rbge. Nach der Fertigstellung wird der Deich von der Deichbehörde als „Hochwasserschutzdeich“ gewidmet, wodurch die Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für diesen Deich gelten. Die dafür zuständige Deichbehörde ist der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer von Grundstücken, die sich im deichgeschützten Gebiet befinden, zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichbehörde hat darauf hinzuwirken, dass sich die Deichpflichtigen in einem Deichverband zusammenschließen. Der Deichverband organisiert schließlich die Durchführung der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Bei den zahlreichen Treffen des Arbeitskreises mit der Stadt Neustadt wurde uns berichtet, dass der Deich durch Zäune gegen Schäden durch Unbefugtes Betreten oder Wildfraß geschützt werden wird. Beim letzten Treffen des Arbeitskreises wurden jedoch Pläne ohne Zäune vorgelegt. Die Aktivitäten von Wildschweinen, Füchsen, Wühlmäusen und Maulwürfen sind täglich zu beobachten. Daraus ergibt sich erneut die Frage, wie der Deich gegen diesen Wildfraß geschützt werden soll?</p>	<p>Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Auch aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor.                  Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar.                  Eine Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung (LSG H 54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.</p>
	<p>In welchem Ausmaß sich die Bewohner des Silbernkampes an den zukünftigen Instandhaltungskosten des Deiches zu beteiligen hätten, ist aktuell nicht kalkulierbar. Die Stadt Neustadt versucht mit dieser verpflichtenden Gründung des Deichverbandes jegliche Verantwortung sowie Kosten auf die Anwohner umzulegen. Aufgrund der offensichtlichen Fehlplanung sind wir nicht bereit in diesen Deichverband einzutreten und die nicht kalkulierbaren Kosten mit zu tragen.</p>	<p>Die Stadt Neustadt hat keinen Einfluss auf die Gründung des Deichverbands, da dieser Vorgang von der zuständigen Deichbehörde durchgeführt wird. Folglich versucht die Stadt Neustadt auch nicht die Kosten umzulegen.                  Der Mitgliedsbeitrag für den Deichverband setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt keine genauen Zahlen benannt werden können.                  Der zu entrichtende Betrag hängt beispielsweise vom Einheitswert des jeweiligen Flurstücks ab. Um die erforderlichen Einnahmen des Deichverbandes zu erzielen, muss der Einheitswert mit verschiedenen Faktoren multipliziert werden. So ergibt sich der Beitrag für jedes Flurstück, welches sich im deichgeschützten Gebiet befindet.</p>
	<p>Der Deich soll vom Krankenhausteich bis zur Schlossmauer entstehen und für HQ100 ausreichen. Der Hochwasser-Extremwert lag 1946 bei 701 cm / NN +38,3</p>	<p>Der Hochwasserschutzdeich ist für den Bemessungsabfluss HQ100 bemessen. Bei HQ100 ist am Pegel Neustadt ein Wasserstand von 38,59 mNHN zu verzeichnen. Bei der</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	m. Wird die Höhe und Bauweise des geplanten Deiches den Anforderungen zur Schadensbegrenzung gerecht?	Höhe des Deiches wird ein Freibord von 50 cm über den Wasserständen bei HQ100 berücksichtigt. Der Deich wird nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut. Die geführten Standsicherheitsnachweise haben gezeigt, dass der Deich einem HQ100 standhält.
	Wie sieht es bzgl. der Geländehöhen hinter dem Krankenhaus aus? Kommt das Wasser dann von der anderen Seite?	Südlich des Krankenhauses liegen die Geländehöhen über den berechneten Wasserständen bei HQ100.
	Sind Flutspeicherräume mit eingeplant?	Nein.
	Bei der Betrachtung der Geländehöhen, ist ersichtlich, dass die Neustädter Innenstadt sehr niedrige Geländehöhen hat. Es stellt sich die Frage ob sich das stauende Wasser durch die Regenwasserkanäle drücken kann und somit erneut Richtung Silbernkamp fließt? Sind diese Kanäle gesichert?	Das Regenwasserkanalnetz der Stadt Neustadt a. Rbge. besteht aus vielen Teilnetzen. Eins dieser Teilnetze ist das Regenwassernetz „Silbernkamp“. Dieses Regenwassernetz ist im Rahmen des Verfahrens zum Hochwasserschutz Silbernkamp hydraulisch untersucht worden. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Regenwassernetzes „Silbernkamp“ ermittelt und zur Umsetzung von der Stadt Neustadt vorgeschlagen worden. Insbesondere der Lastfall „Hochwasser in der Leine bei gleichzeitigem Regen“ ist betrachtet worden, zur Sicherung des Regenwassernetzes Silbernkamp ist dabei u.a. der Neubau eines Regenwasserpumpwerkes mit den zugehörigen Einrichtungen im Bereich der Marschstraße vorgesehen. Das Regenwassernetz „Silbernkamp“ hat keinerlei Verbindung zu anderen Teilnetzen, so dass es hier zu keinerlei hydraulischer Beeinflussung des Teilnetzes „Silbernkamp“ mit anderen städtischen Regenwassernetzen kommt.
	Ebenso stellt sich die Frage ob die Geländehöhen der Innenstadt höher als die Oberkante des Deiches sein werden, da das stauende Wasser sonst ebenfalls in Richtung Silbernkamp fließen würde. Wie wird die Innenstadt geschützt, wenn sie unter der Oberkante des Deiches liegen sollte?	Die Planung für den Hochwasserschutz Silbernkamp ergibt sich aus dem „Rahmenentwurf Hochwasserschutz an der unteren Leine im Bereich Neustadt am Rübenberge“, in dem besonders gefährdete Bereiche aus dem Neustädter Stadtgebiet ermittelt wurden. Betrachtet wurde bei diesem Rahmenentwurf der gesamte Verlauf der Leine und somit auch die Kernstadt von Neustadt a. Rbge. Zum Schutz der

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>gefährdeten Gebiete wurden seither verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Zunächst erfolgte ein Deichbau im Bereich Stöckendrebber und anschließend in Bordenau. Für den Schutz weiterer betroffener Gebiete wird es künftig voraussichtlich Planungen geben.</p>
	<p>Ist bekannt wo die zu pumpenden Regenwasserkanäle beginnen? Bisher konnte uns noch niemand eine Antwort geben. Die Medien berichteten, dass rostiges Wasser aus Wunstorf in dem Regenwasserkanal Silbernkamp rein geflossen ist. Grund hierfür sei ein Spühlunfall gewesen.</p>	<p>Die Einzugsgebiete der einzelnen Einleitungsstellen sind bekannt und folglich auch die Bemessungswassermengen für die Pumpen. Der Bericht über rostiges Wasser, welches aus Wunstorf in den Regenwasserkanal im Silbernkamp eingeleitet worden sein soll, ist bei der Stadt Neustadt nicht bekannt und wäre zudem faktisch falsch. Das in der Kanalnetzberechnung berücksichtigte Einzugsgebiet ist in der Anlage 2.9.3, Kap. 2.3.2, der Antragsunterlagen dargestellt</p>
	<p>Ebenso wird vernachlässigt, dass der Grundwasserspiegel mit dem Wasserspiegel der Leine verbunden ist. Die Messung von Herrn Winke (ABN) haben seinerzeit bestätigt, dass der Grundwasserspiegel zusammen mit dem Wasserspiegel der Leine steigt. Wurde dieses Thema mit berücksichtigt?</p>	<p>Ja, siehe Anlage 2.9.2 der Antragsunterlagen.</p>
	<p>Anlage wie 27, Punkte 1 bis 43.</p>	
<p><b>33</b></p>		
	<p>Im Antrag zum Planfeststellungsverfahren wird behauptet, dass ein Deich/Wall nicht zu einer Wertminderung der dahinterliegenden Grundstücke führen würde. Dies mag für einen Großteil der Grundstücke gelten, für uns ist dies jedoch nicht der Fall. Ein grüner Wall ist kein adäquater Ersatz für unseren Blick in das Landschaftsschutzgebiet mit seiner reichen Tier- und Pflanzenwelt, dem Teich, der historischen Brücke und dem Schloss. Wenn der Deich /Wall errichtet würde können wir den Teich nicht mehr sehen und auch</p>	<p>Gemäß aktueller Rechtsprechung ist die Aussicht von einem Grundstück nicht geschützt. Folglich können Grundstückseigentümer keine Wertminderung geltend machen, wenn die Aussicht von einem Grundstück durch eine Baumaßnahme verändert wird.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>der übrige Blick, um den uns viele beneiden, wäre verbaut. Damals haben wir uns auch wegen dieser Aussicht für das Grundstück entschieden. Im Falle einer Beeinträchtigung durch den Deich/Wall behalten wir uns vor Ansprüche durch die Wertminderung geltend zu machen.</p>	
	<p>Durch den Deich/Wall sehen wir die Tier- und Pflanzenwelt des Landschaftsschutzgebietes bedroht. In diesem Gebiet leben Rehe, Füchse, Hasen, Kraniche, Schwäne, Ringelnattern, Frösche, Fledermäuse usw. Außerdem leben in diesem Landschaftsschutzgebiet viele verschiedene Vogelarten, deren Lebensraum zerstört wird oder wenigstens extrem eingeengt. Ebenso stellen diese Tiere aber auch eine Gefahr für den Deich/Wall dar. So wurde der Deich in Bordenau bereits durch einen Fuchs geschädigt. Hier kommen noch diverse Nagetiere hinzu. So lebt z.B. eine große Wühlmauspopulation in unmittelbarer Nähe, aber auch Maulwürfe, Ratten und Bismarratten sind hier zu Hause. Giftköder oder ähnliches zur Vertreibung von Kleinnagern schließt sich im Landschaftsschutzgebiet jawohl aus, da dadurch Raubvögel, Störche usw. gefährdet werden.</p>	<p>Die ökologischen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie die darin lebenden Lebewesen, wurden dokumentiert und bewertet, was aus den Planfeststellungsunterlagen hervorgeht. Mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Eingriffe kompensiert.</p> <p>Beschädigungen durch Tiere können bei Deichanlagen grundsätzlich natürlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings können auch keine Gründe erkannt werden, warum die Problematik im hier betrachteten Planungsgebiete besonders groß sein könnte und nicht beherrschbar sein sollte.</p>
	<p>Durch die direkte Anbindung des Deiches/Walls an die historische Festungsmauer sehen wir die Einmaligkeit der denkmalgeschützten Anlage bedroht. Bei Hochwasser würde das Wasser an der Festungsmauer höher als sonst stehen, da Überschwemmungsflächen reduziert werden. Zudem würde die Leine in diesem Bereich durch das verengte Bett schneller strömen. Ist und kann sichergestellt werden, dass das historische Mauerwerk, was augenscheinlich jetzt schon sehr bröckelig ist, überhaupt dem möglichen Wasserdruck standhält? Wenn sich das Wasser an der Mauer</p>	<p>Der aufstauende Effekt des Deiches wird durch die Vorlandabgrabungen ausgeglichen. Insofern kommt es durch den geplanten Deich weder zu höheren Wasserständen noch zu höheren Fließgeschwindigkeiten im Bereich der historischen Festungsmauer. Im Bereich des Deichanschlusses wird das Mauerwerk instandgesetzt. In den übrigen Bereichen können zukünftige Schäden an dem Mauerwerk nicht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	aufstaut, wie standhaft ist sie dagegen, dass das Wasser auch noch an ihr entlang strömt und damit lose und lockere Teile aus der Mauer herauswäscht?	
	Bei den Hochwassern der letzten 40 Jahre war das Problem niemals das Oberflächenwasser. Dieses stand zwar in unserem Garten, hatte aber noch einigen Abstand vom Haus. Das Wasser steigt hier stets langsam, so dass noch Zeit zum reagieren ist, wir haben noch nie ein überraschendes Hochwasser gehabt. Was allerdings Probleme bereitet ist das Grundwasser, das von Unten in den Keller drückt. In der Vergangenheit gab es auch immer wieder Probleme durch einen Rückstau des Wassers in die Kanalisation. Abhilfe schafft hier eine Verbesserung der Pumpen in der Kanalisation und Rücklaufsperrern, aber kein Deich oder Wall, der das Oberflächenwasser zurückhält.	Der geplante Deich hat das Ziel, das Wohngebiet Silbernkamp vor einem HQ100 zu schützen. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen ist nicht das Ziel der beantragten Planung. Der Ersatzbau des Pumpwerks Nord geht mit einer deutlichen Erhöhung der Pumpenleistung einher. Zusätzlich sind Rückstausicherungen vorgesehen.
	Durch das Einengen der Leine in diesem Bereich steigt die Hochwassergefahr für die Innenstadt. Bereits heute hat die Ecksteinmühle bei Hochwasser wesentlich größere Probleme, als das Silbernkampgebiet. Diese würden sich verstärken, da der Leine erstens Überschwemmungsflächen genommen werden, zweitens erhöht sich durch die Einengung die Fließgeschwindigkeit der Leine.	Die Hochwassergefahr für die Innenstadt wird nicht erhöht. Die Fließgeschwindigkeit der Leine wird nicht erhöht.
	Bei den großen Elbhochwassern der letzten Jahre wurde diskutiert, ob die Deiche nicht mehr Probleme mit sich bringen als Nutzen. Bei der heißen trockenen Witterung sind in letzter Zeit Deiche rissig geworden. Es werden verschiedene Methoden der Sicherung getestet, aber eine wirkliche Lösung gibt es noch nicht. Deichbrüche durch durchweichte oder geschädigte Deiche stellen eine viel größere Gefahr dar, als das langsam steigende Wasser bei uns im Flachland. Einige Anwohner des Wohngebiets Silbernkamp haben aus der Vergangenheit	Der Zustand eines Deiches wird jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres im Rahmen einer Deichschau begutachtet. Sollten hierbei schadhafte Stellen im Deich festgestellt werden, so können diese unmittelbar repariert werden. Im Hochwasserfall wird ein Deich noch verstärkt beobachtet und auch verteidigt. Dies geschieht zumeist mit Sandsäcken, die beispielsweise zur Stabilisierung des Deichfußes eingesetzt werden können. Hierdurch kann auch ein Deich, der infolge eines langen massiven Einstaus

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Angst vor überfluteten Kellern, aber das Problem kam immer von unten oder aus der Kanalisation, aber nicht von Oben.	durchgeweicht ist, noch gesichert werden. Die Gefahr des Versagens ist bei einem neuen Deich geringer, als bei einem schon relativ alten Deich. Für die Entwässerung privater Grundstücke ist jeder Grundstückseigentümer selber verantwortlich. Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 13 Abwasserbeseitigungssatzung)
	Auf der den Häusern zugewandten Seite des Deichs/Walls wird es einen Bachlauf geben. Dieser wird verstärkt dazu beitragen, dass die Zahl der Mücken zunimmt, da es sich bei diesem Bach nicht um ein intaktes Biotop handelt, wie bei den Teichen, die teilweise verfüllt werden sollen.	Die geplante Entwässerungsmulde auf der Binnenseite des Deiches weist überwiegend Tiefen von 20 bis 40 cm auf und dient dazu, das bei einem Hochwasser der Leine anfallende Sickerwasser abzuleiten. Die meiste Zeit des Jahres wird die Mulde trockenfallen. Eine Zunahme der Zahl an Mücken ist durch die Entwässerungsmulde nicht zu erwarten.
	Durch die notwendige Verdichtung des Bodens im Bereich des Deiches/Walls wird auch der unterirdische Lauf des Grundwassers verändert. Dies kann zu Veränderungen des Grundes unserer Häuser führen und damit auch zu Schäden an den Häusern. Aber auch zu einem Anstieg des Grundwassers oder Verlagerung von unterirdischen Wasserläufen. Wie kann sichergestellt werden, dass dadurch nicht neue Probleme auftreten?	Der Grundwasserleiter wird in dem Planungsraum von einer schwach durchlässigen Auelehmschicht überlagert (siehe auch Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.3, Abb. 6.1). Durch den Bau des geplanten Deiches werden die Grundwasserverhältnisse nicht verschlechtert.
	Bisher konnten wir, so wir Wasser im Keller hatten, dies in die Leinewiesen abpumpen, zukünftig würde es hinter dem Deich/Wall stehen bleiben. Auch könnte das Wasser, das im Park als Grundwasser an die Oberfläche tritt nicht mehr zur Leine hin abfließen und würde sich hinter dem Deich/Wall sammeln. Wie soll zudem sichergestellt werden, dass am Beginn des Deiches/Walls am Krankenhaus kein Wasser hinter den Deich kommt? Gelangt es erstmal dorthin, kann es nicht wieder abfließen.	Binnenseits des Deiches anfallendes Oberflächenwasser sowie Sickerwasser wird über Entwässerungsmulden gefasst und zu den Pumpwerken abgeleitet. Dies ist auch im Bereich des Krankenhauses (zwischen Station 0+000 und 0+050 (Deichüberfahrt)) vorgesehen (siehe Detailplan, Detail 2). Auf den anstehenden bindigen Böden kann es jedoch auch weiterhin (wie z.B. bei nasser Witterung regelmäßig in der Leutnantswiese zu beobachten) dazu kommen, dass Oberflächenwasser in Senken steht.
34	10.08.2019	

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>1. Die Stadt Neustadt hat den Silbernkamp als Baugebiet ausgewiesen, ohne auf die Gefährdung auf Hochwasser hinzuweisen. Daher ist nach unserer Auffassung die Stadt Neustadt allein für den Hochwasserschutz verantwortlich. Wir sind nicht bereit uns an den Kosten für die Errichtung und Pflege des Hochwasserschutzes zu beteiligen.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B war die die festgesetzte Überschwemmungsgrenze völlig anders als heute. Maßstab für die Festsetzung war nur die Sicherung des Hochwasserabflusses. Das Baugebiet liegt weitgehend außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze und ragt nur in seinem Nordteil etwas in das Überschwemmungsgebiet hinein. Bauliche Anlagen waren nach der damaligen gesetzlichen Regelung auch im Überschwemmungsgebiet zuzulassen, wenn sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist somit der Auffassung, dass es bezüglich der Deichunterhaltung in diesem Fall keine besonderen Regelungen geben kann und die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssen.</p>
	<p>2. Entgegen ersten mündlichen Zusicherungen soll der Deich nicht eingezäunt werden. Aufgrund der zunehmenden Wildschweinplage im Silbernkamp befürchten wir teure Wildschäden am Deich, die durch eine Einzäunung vermieden bzw. Mindesten reduziert werden, zumal in diesem Gebiet aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht gejagt werden darf.</p>	<p>Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Auch aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor. Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung (LSG H-54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.</p>
	<p>3. Durch den Deich wird der Regenwasserabfluss bei Starkregenereignissen, wie sie aktuell vermehrt</p>	<p>Der Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. arbeitet kontinuierlich an der Instandsetzung,</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	aufkommen und auch für die Zukunft erwartet werden, in Richtung Leine behindert. Dadurch sind mehr Überschwemmungen zu erwarten. Die Kanalisation wird nicht entsprechend angepasst.	Unterhaltung und Optimierung des Kanalnetzes. Im Wohngebiet Silbernkamp befindet sich aber Kanalnetz, welches relativ jung und zudem ausreichend groß dimensioniert ist. Der Hauptsammler „An der Leutnantswiese“, der im Bereich der historischen Festungsmauer verläuft, soll parallel zur Durchführung der Deichbaumaßnahme erneuert werden. Um künftig auch im Hochwasserfall die Hinterlandentwässerung gewährleisten zu können, wird im Zusammenhang mit dem Deichbau ein neues Schöpfwerk errichtet.
<b>35</b>	11.08.2019	
	In mehreren Vorgesprächen zum Deichbau wurde jedesmal eine Einzäunung des Deiches als feste Planung vorgegeben. In unserer letzten Sitzung mit den Herren Homeyer und Reineke und Frau Fricke am 13.03.2018, 16:00-17:15h wurde ebenfalls die Einzäunung zugesichert. Aktuell auf einmal nicht mehr?	Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Auch aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor. Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung (LSG H 54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.
	Wir verweisen auf folgendes Problem: als Besitzer des Geländes um den „Berg Sinai“ werden wir jährlich ca. 3-4x von Wildschweinen heimgesucht. Diese kommen in den Garten bis an die Häuser, wühlen 30 cm tiefe Gräben und Löcher, häufen Grassoden bis 5 Lagen	Siehe vorherigen Punkt

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>übereinander auf der Suche nach proteinreicher Nahrung und zum Dessert Obst von der Fallobstwiese (für Rehe, Igel und Vögel von uns angelegt). Der zuständige Jagdpächter Herr Kunbanek/Neustadt kann über unsere vielen telefonischen Hilferufe berichten und die erfolgten Beschiessungen (nachts bei Vollmond) 10-20 m vor der Bebauungsgrenze auf unserem Land. Im negativen Fall der Nicht-Einzäunung sehen wir erhebliche Deichschäden voraus. Diese Schäden müsste dann wohl der Deichverband tragen oder will hierfür die Stadt Neustadt zahlen?</p>	
	<p>Des Weiteren kann jeder Spaziergänger schon jetzt die Essensreste , die des öfteren nach einem Picknick im Landschaftsschutzgebiet , d.h. im geplanten Deichbaugebiet entsorgt werden , sehen, was wiederum zahlreiche Ratten anlockt. Es wurde der Stadt Neustadt gemeldet, welche mit Rundbriefen reagierte und alle Anlieger verpflichtete. die Ratten zu vergiften, da andernfalls hohe Geldbeträge als Ordnungsstrafe verhängt würden. Ein Picknick oder Grillnachmittag auf dem herrlichen Deich (-wanderweg) wird unsere Stadt nicht mit Verbotsschildern eindämmen können. Die Reinigung des Unrats und die Schäden durch Ratten wird der Deichverband wahrscheinlich ebenfalls bezahlen müssen. Bitte, bauen Sie den nötigen Deich mit der erforderlichen soliden Einzäunung als Schutz vor unseren Wildschweinen und vor Unrat, der Ratten anzieht.</p>	<p>Siehe vorherigen Punkt</p> <p>Aus § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes ergibt sich, dass der Deich nur zum Zweck der Deicherhaltung benutzt werden darf. Eine freizeitorientierte Nutzung ist folglich zu unterbinden. Der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg wird mit Zäunen und Toren gegen unbefugtes Betreten abgesperrt.</p>
<b>36</b>	11.08.2019	
	Anlage wie 27, Punkte 1 bis 43.	Siehe 27.
<b>37</b>	13.08.2019	
	hiermit erhebe ich als direkt betroffener Anlieger am	Der Stadt Neustadt ist nicht bekannt, dass eine vollständige

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>geplanten Schutzdeich (Hochwasserschutz Baugebiet Silbernkamp) Einspruch gegen die aktuelle Planung. Begründung: Die ursprünglich uns in einer kombinierten Rats- und Bürgerversammlung in 2018vorgestellte Planung sah eine komplette 2- seitige Einzäunung des Schutzdeiches vor, damit der Deich durch das nicht erlaubte Begehen der Deichanlage durch Mensch und Tier gesichert werden sollte. Wie sich nun anlässlich herausstellte, ist in der aktuellen Planung nunmehr eine Einzäunung der Schutzdeiches (vermutlich aus Kostengründen) nicht mehr vorgesehen. Dies führt nach meiner Einschätzung zu einer deutlichen Verschlechterung der Deichsicherheit, da der mit großem technischen und damit kostenintensiven Aufwand erstellte Schutzdeich nunmehr vollkommen ungeschützt insbesondere durch die Aktivitäten bestimmter Tierarten ist. Hier sind insbesondere die Wildschwein-Population zu nennen, die auch unseren Garten bzw. das angrenzende Freigelände in den letzten Jahren mehrfach heimgesucht und auf der Suche nach Nahrung mittelschwere Schäden durch Aufwühlen des Bodens angerichtet hat. Diese Schadenszenario auf die neue Schutzdeich- Anlage übertragen würde bedeuten, dass bei einem „Wildschwein- oder ratten- Angriff“ große Teile des Deiches beschädigt werden würde. Somit wäre die Deichsicherheit zumindest kurzfristig nicht gewährleistet und einen Beseitigung dieser durch eine stabilen beidseitige Zaunanlage vermeidbaren Schaden sehr kostspielig für die Deichgemeinschaft werden würde.</p>	<p>Einzäunung des Deiches im Vorfeld zugesagt wurde. Aus den Protokollen des Arbeitskreises geht eine solche Aussage nicht hervor.                  Dass von Anliegern die Notwendigkeit einer Einzäunung wegen befürchteter Wildschäden gesehen wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar.                  Eine Einzäunung des Deiches, die auch einen Schutz vor Wildschweinen gewährleistet, ist nicht mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnung (LSG H 54) zu vereinbaren und würde eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen. Der Stadt Neustadt liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die Gefährdung des Deiches durch Wildtiere im hier betrachteten Gebiet der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. größer sein könnte, als in anderen Gebieten. Somit ist die Erfordernis einer massiven Einzäunung nicht hinreichend begründbar.</p>
	<p>Durch die Spaziergänger auf dem Deich, die ihre mitgebrachten Essensreste sicherlich in der Natur entsorgen werden, würde die z.B. von Wildschwein- und Ratten- Aktivitäten auf Nahrungssuche verursachten Schäden noch potenzieren. Die Beseitigung der</p>	<p>Siehe vorheriger Punkt</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>vermeidbaren Schäden würden somit die Unterhaltungs-Umlage deutlich verteuern, was uns bei den bisherigen Veranstaltungen immer jedoch als nur „sehr kleine jährliche Umlagekosten für jeden Anlieger“ verkauft wurde. Hier würden wir uns als Mitglied der Deichschutzgemeinschaft als „sehr verschaukelt“ fühlen. Ich bitte Sie daher nachdrücklich als betroffener Anlieger, bei der Final- Planung die beidseitig zu erstellende Zaunanlage in der ursprünglich geplanten Form für den Schutzdeich wieder aufzunehmen und konkret zu realisieren.</p>	
<b>38</b>	12.08.2019	
	Siehe 12.	
<b>39</b>	13.08.2019	
	<p>1. Denkmalschutz: § 8 des NDSCHG formuliert: In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Besonders hinzuweisen wäre hier insbesondere auf die in diesem Zusammenhang stehenden Ausführungen über Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen und über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Bauwerkes als Zeuge der Geschichte.</p> <p>Ohne auf die historische Entwicklung Neustadts einzugehen, wäre aufgrund des offensichtlichen IST-Zustandes festzustellen: Die historisch wertvolle Stadtansicht wird vom Höheniveau der Leine, der angrenzenden Flusslandschaft, der aus dieser aufragenden Bastion und dem auf diesem errichteten Renaissance Schloss gebildet.</p> <p>Bei der Planung des Wohngebietes "Silbernkamp" wurde</p>	<p>Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen der Planung in intensiver Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt. Die Tab. 7-2 der Unterlage 3.1 stellt umfangreich dar, wie die denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>darauf in vorbildlicher Weise reagiert: Das Neubaugebiet wurde bewusst mit größtmöglichem Abstand platziert; das vorhandene Stadtstraßenniveau (Marschstraße) führt torartig in die Flusslandschaft als Basis der Schloßbastion.</p> <p>Die Eindeichung stellt eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 8 des NDSCGG dar. Die Verletzung dieses niedersächsischen Gesetzes durch eine niedersächsische Landesbehörde wäre nicht hinnehmbar.</p>	
	<p>2. Umweltverträglichkeit: Aus persönlicher Kenntnis der Flora und Fauna behaupte ich, dass die Eindeichung zu nicht hinnehmbaren Veränderungen führen wird. Und einen weiteren kritischen Beitrag zur "Kanalisation" eines Flussgebietes liefern wird und widerspäche damit ganz und gar den heute vorliegenden Erkenntnissen über unsere negativen Erfahrungen mit der Begradigung und Eingrenzung von Flüssen und Bächen. Jeder Neustädter Bürger, der die Flora und Fauna im Niederungsgebiet der Leine erlebt, wird die Umweltverträglichkeit Infrage stellen.</p> <p>Der Preis ist hoch - doch wofür?!</p>	<p>Die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1) ermittelt sachgerecht die vorhabensbedingten Umweltbeeinträchtigungen, die Unterlage 3.2.2 beschreibt die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>
	<p>Als Planer des Altenheims St. Nicolai habe ich mich schon vor ca. 45 Jahren mit dem damals aufgestellten und verabschiedeten Bebauungsplan beschäftigt. Unter anderem ging es uns damals bei der Planung natürlich auch um die Frage des Hochwasserschutzes. Mit den alteingesessenen Bürgern kamen wir zu der Erkenntnis, dass die Grenze zum gesetzlich festzulegenden Überschwemmungsgebiet so gelegt sei, dass die Anwohner keine Überschwemmungen ihrer Grundstücke zu erwarten hätten. Diese Annahme hat sich bestätigt. Auch beim einzigen bemerkenswerten Hochwasser im Jahre 1981 "hielt" die Hochwassergrenze. Weitere</p>	<p>Der Hochwasserschutzdeich wird für das Bemessungshochwasser HQ100 bemessen. Bei einem HQ100 sind rund 250 Wohngebäude im Silbernkamp von den Überschwemmungen betroffen.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	Hochwässer gab es nicht. Vielleicht Dank der regulierenden Wirkung des Salzderheldener Polders.	
	<p>Ständige Probleme gab es allerdings mit den Kellern der Wohnhäuser. Viele Bauherren ließen sich von falschen Versprechungen verführen und bauten angeblich wasserdichte Keller (in Niederungsgebieten wie in Ostfriesland zu studieren und immer ein Problem). Zeitweilig steigende Grundwasserstände führten zu steigenden Wasserständen ohne wesentlich steigende Leinepegel. Der Unterzeichner hat das mehrfach persönlich erleben müssen: Marschstraße, Familie Rathmer, Einfamilienhaus mit Kellerwohnung als Schlafgeschoss, von Eugen Süllo erbaut. Während die Leine kaum merklich gestiegen war, standen die Betten im Kellergeschoss im drückenden Grundwasser. Wir mussten dort mehrfach zu nächtlicher Stunde Hilfe leisten - das vergisst man nicht!</p>	<p>Der geplante Deich hat das Ziel, das Wohngebiet Silbernkamp vor einem HQ100 zu schützen. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen ist nicht das Ziel der beantragten Planung.</p>